



universität  
wien

# MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

Rechtssituation bei der Bereitstellung von digitalisiertem  
Archivgut im Internet. Die Akten der Kunsthalle Mann-  
heim.

verfasst von

Luisa Schürmann, M.A.

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 066 804

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften, Archivwissen-  
schaften

Betreut von:

Hon.-Prof. Dr. Heinrich Berg



# 1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis.....	I
2	Einleitung .....	1
3	Hauptteil .....	8
3.1	Die Geschichte der Kunsthalle Mannheim von ihrer Gründung bis 1983 .....	8
3.2	Die Entstehung und Entwicklung des Urheberrechtsgesetzes.....	11
3.3	Die Entwicklung der Archivgesetze in Deutschland.....	14
4	Vorüberlegungen.....	16
4.1	Zugang zu Archivgut .....	16
4.2	Unproblematisches Archivgut .....	17
4.2.1	Allgemeine Sperrfristen .....	17
4.3	Problematiken bei der Bereitstellung von Digitalisaten im Internet .....	19
4.3.1	Personenbezogenes Archivgut .....	19
4.3.2	Einschränkungen von Veröffentlichungen durch das Urheberrecht und die gemeinfreien Werke .....	21
4.3.3	Urheberrechte Fotografien betreffend.....	25
4.3.4	Abbildungen von Archivgut auf Bildschirmen = Vervielfältigung?.....	29
4.3.5	Sind digitale Reproduktionen urheberrechtlich geschützt?.....	32
4.3.1	Zum Umgang mit § 52b UrhG „Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven .....	32
4.3.2	Schrankenbestimmungen des Urheberrechtes.....	35
4.3.2.1	Zitatrecht .....	35
4.3.2.2	Öffentliche Wiedergabe eines Werkes.....	36
4.3.2.3	Vervielfältigung zu privaten Zwecken.....	36
4.3.2.4	Katalogbildfreiheit .....	37
4.3.3	Zum Umgang mit verwaisten Werken .....	37
4.3.4	Open Access.....	41

4.3.4.1	Open Access und Public Domain .....	43
4.3.5	EU-Richtlinie Richtlinie 2003/98/EG und 2013/37/EU.....	44
5	Anwendung der Vorüberlegungen auf die Altakten der Kunsthalle Mannheim.....	47
5.1	Bestandsbeschreibung .....	47
5.2	Vorstellung der verwendeten Methode.....	48
5.3	Anwendung der vielschichtigen Gesetzeslage auf die Digitalisate des Stadtarchivs Mannheim.....	49
5.3.1	Kunstwerke.....	49
5.3.2	Abbildungen .....	50
5.3.3	Personenbezogene Daten.....	53
5.3.4	Sonstiges.....	56
6	Fazit.....	62
7	Anhang .....	65
7.1	Zusammenfassung .....	65
7.2	Abstract.....	69
7.3	Lebenslauf .....	71
8	Gesetze .....	73
9	Literaturverzeichnis.....	75





## 2 Einleitung

Die digitale Revolution hat auch vor den Archiven nicht Halt gemacht. Vermehrt müssen sich Archivare und Archivarinnen mit digital entstandenem Archivgut beschäftigen. Es ist ein neues und noch weitgehend unerprobtes Themenfeld, wie digitales Schriftgut langzeitarchiviert und für die Benutzung aufbereitet werden kann. Aber auch analoges Archivgut wird zunehmend digitalisiert und auf diese Weise Benutzern zugänglich gemacht, sei es im Archiv selbst oder weltweit über das Internet. Dieser Weg bietet zweifelsfrei viele Vorteile; sie reichen von der Schonung der Bestände bis zum vereinfachten, weltweiten und zeitlich unabhängigen Zugriff auf die verschiedensten Archivalien. Die Zugänglichkeit wird durch internationale Archivportale, wie z.B. *Monasterium* erleichtert. Diese Portale entsprechen dem heutigen Zeitgeist, sämtliche Informationen mit einem Mausklick finden zu können. Dieser Zeitgeist wird ebenso durch *Open Access* Bewegungen gefördert, also dem freien Zugang zu wissenschaftlichen Materialien mit Hilfe des Internets. Gleichzeitig steigt mit der Veröffentlichung von Teilen von Archiv- oder Bibliotheksgut, oder Ton- oder Videodateien, die Erwartung der Benutzer, dass Archive ihr sämtliches, verwahrtes Archivgut online zur Verfügung stellen. Die Aussage „quod non est in internet non est in mundo“<sup>1</sup> lässt sich somit auch auf das in Archiven verwahrte Schriftgut übertragen. Archive müssen, um im Gedächtnis der Gesellschaft zu bleiben, auch diesen von den Benutzern gestellten Erwartungen entgegenkommen und sich nicht den neuen Medien und ihren Möglichkeiten verschließen, sondern sie im Gegenteil als Chance wahrnehmen, ihr verwahrtes Kulturgut einem erweiterten Kreis an Benutzern zur Verfügung zu stellen; wenngleich sie dabei die dadurch entstehenden Gefahren im Auge behalten müssen.

Durch die zunehmende Einbindung neuer Medien in den Alltag eines Archivs erwachsen auch neue Anforderungen an die Archivare und Archivarinnen. Sie müssen nicht mehr nur in den klassischen Hilfs- und Archivwissenschaften ausgebildet sein, sondern benötigen auch ein computertechnisches Grundwissen, sowie Grundzüge juristischen Wissens. Durch die Digitalisierung von Archivgut und die Bereitstellung dieser Digitalisate im Internet ergeben sich zahlreiche Fragen zu Urheberrechtsgesetzen, Informationsgesetzen und zum personenbezogenen Datenschutz, die beachtet werden müssen. Ein Nichtbeachten der verschiedenen Gesetze und Regelungen kann zu Schadensersatzansprüchen führen.

In der vorliegenden Arbeit soll die Rechtssituation bezüglich der Onlineveröffentlichung von Archivgut im Internet verdeutlicht werden. Basis ist hierfür der Aktenbestand der Kunsthalle

---

<sup>1</sup> LANDWEHR, Achim – STOCKHORST, Stefanie, Einführung in die europäische Kulturgeschichte (UTB 2562), Paderborn 2004, S 364.

Mannheim, der im Rahmen des DFG-Projekts „*Digitalisierung der Albestände der Kunsthalle Mannheim*“ vom Stadtarchiv Mannheim digitalisiert wird. Die darin erhaltenen Archivalien werden hierfür in verschiedene Gruppen eingeteilt und auf die aktuelle Gesetzeslage hin untersucht, ob das Archivgut digitalisiert werden darf und auf welchem Weg eine Verbreitung stattfinden könnte. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt hierbei auf einer Bereitstellung der Digitalisate im Internet unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und soll somit in einer konkreten Handlungsanweisung münden.

Der Bestand der Kunsthalle Mannheim umfasst den Zeitraum von ihrer offiziellen Gründung im Jahr 1909 bis heute, wobei nur die Akten bis ins Jahr 1983 digitalisiert werden, da die später entstandenen Akten noch unter die 30jährige Schutzfrist für Archivgut fallen. Somit ist die Schutzfrist des Bestandes für diesen Zeitraum abgelaufen und eine Benutzung ist gemäß § 6 (2) LArchG grundsätzlich möglich. Hierzu sind neben dem Landesarchivgesetz Baden-Württemberg noch weitere Gesetze, wie z.B. das Datenschutzgesetz zu beachten.

Für die folgenden Untersuchungen sollen, nach einer kurzen historischen Darstellung der Kunsthalle Mannheim, des Archivrechts und des Urheberrechts, zunächst verschiedene Vorüberlegungen betreffend der rechtsrelevanten Themenfelder angestellt werden, bevor der untersuchte Bestand beschrieben wird, sowie die verwendete Methodik vorgestellt wird, die benutzt wurde, um die Akten auf problematische Fälle hin zu sichten. Daraufhin werden die verschiedenen, gefundenen Archivalientypen beschrieben und auf die Gesetzeslage zur Bereitstellung im Internet untersucht. Es soll hier nur auf die derzeitige aktuelle Gesetzeslage eingegangen werden und keine Diskussionen über mögliche notwendige Änderungen der Bestimmungen geführt werden.<sup>2</sup>

Im Umfeld des Volkszählungsurteils<sup>3</sup> und der Schaffung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung wurde auch die deutsche Archivgesetzgebung neu diskutiert.<sup>4</sup> Die Archiv-

---

<sup>2</sup> Forderungen zur Änderung der deutschen Urheberrechtsgesetze finden sich im Professorenentwurf bei Klaus Graf und Ellen Euler: GRAF, Klaus, *Urheberrechtsfibel - nicht nur für Piraten*. Der Text des deutschen Urheberrechtsgesetzes, erklärt und kritisch kommentiert (PiratK-UrhG) (Reihe Netzbürger 2), Berlin 2009; EULER, Ellen, *Das kulturelle Gedächtnis im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien und sein Recht*. Status Quo der rechtlichen, insbesondere urheberrechtlichen Rahmenbedingungen von Bestandsaufbau, Bestandserhaltung und kommunikativer sowie kommerzieller Bestandsvermittlung kultureller Äusserungen im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien durch Bibliotheken, Archive und Museen in Deutschland und Regelungsalternativen, [Bad Honnef] 2011.

<sup>3</sup> Das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) hat sich mit verfassungsrechtlichen Fragen staatlicher Datenerhebung und -verarbeitung beschäftigt. Der hauptsächliche Zweck hierbei waren Statistiken. Allerdings wurden darüber hinaus Anforderungen für eine Datenerhebung und -verarbeitung und ihrer Kontrolle unter verfassungskonformen Bestimmungen aufgestellt. Gleichzeitig wurde das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gesichert ([www.bfdi.bund.de/DE/Schwerpunkte/Volkszaehlung/Artikel/FAQ/ARTikel/KernaussagenVolkszählungsurteil.html?nn=1236576](http://www.bfdi.bund.de/DE/Schwerpunkte/Volkszaehlung/Artikel/FAQ/ARTikel/KernaussagenVolkszählungsurteil.html?nn=1236576), zuletzt angesehen am 03.06.2013)

<sup>4</sup> MANEGOLD, Bartholomäus, *Archivrecht? Archivrecht! Zu den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen öffentlicher Archive in Deutschland*. in: *Alles was Recht ist*, hg. von VDA - VERBAND DEUTSCHER ARCHIVARINEN UND ARCHIVARE E.V., Fulda, 2012, S. 31–50, S. 31.



gesetze sind somit eine Reaktion auf vorangegangene Urteile und Gesetze, sie entstanden also nicht „aus einem republikanisch-demokratischen Impuls nach Teilhabe und Forschungsfreiheit und Transparenz“<sup>5</sup>. Dennoch sollten sie die Tätigkeiten der staatlichen Archive auf eine gesetzliche Grundlage stellen und boten ihnen damit auch die Möglichkeit, ihre Arbeit gegenüber den staatlichen Stellen zu rechtfertigen.

Baden-Württemberg war 1987 das erste Bundesland in Deutschland, das sich ein Archivgesetz gab. Bald darauf folgten der Bund und die anderen Bundesländer. Knapp 10 Jahre später war dieser Prozess abgeschlossen und sowohl der Bund als auch jedes Bundesland hatten ein eigenes Archivgesetz. Dieser Umstand bedeutet allerdings, dass in Deutschland 16 verschiedene Landesarchivgesetze zusätzlich zu dem Bundesarchivgesetz existieren, die unterschiedliche Regelungen beinhalten, bspw. die Schutzfristen betreffend. Allerdings lehnen sich die meisten späteren Archivgesetze an die beiden zuerst verabschiedeten, das Baden-Württembergische und das Bundesarchivgesetz, an.

Zu diesen 17 Archivgesetzen kommen die Archivordnungen öffentlicher Archive, wie z.B. von Stadtarchiven, hinzu.

Aber nicht nur die Archivgesetze beinhalten Regelungen, die auf Archivgut angewendet werden müssen. Oft enthält Archivgut Informationen, die auch unter andere wichtige Gesetze, wie Datenschutzgesetze oder das Urheberrechtsgesetz fallen.

Welche Gesetze und Verordnungen sind nun für die folgenden Untersuchungen von Relevanz?

Die Kunsthalle Mannheim ist ein städtisches Amt (Eigenbetrieb) und somit nach § 1 (2) Archivordnung der Stadt Mannheim an das Stadtarchiv Mannheim abgabepflichtig. In der Archivordnung der Stadt Mannheim wird auf das Landesarchivgesetz Baden-Württemberg und auf das Bundesarchivgesetz verwiesen; nach § 3 (1) der Archivordnung der Stadt Mannheim fällt demzufolge die Benutzung von Akten sowohl unter das Landesarchivgesetz Baden-Württemberg, als auch unter das Bundesarchivgesetz, in der jeweils aktuellen Fassung.

Somit werden die von der Kunsthalle Mannheim an das Stadtarchiv Mannheim übergebenen und dort archivierten und digitalisierten Akten in der vorliegenden Arbeit nach den folgenden Bestimmungen untersucht:

- Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG) vom 06. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 05. September 2005 (BGBl. I S. 2722). Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG) vom 06. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 05. September 2005 (BGBl. I S. 2722),

---

<sup>5</sup> Ebd., S. 31.

- Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz – LArchG) vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230), geändert durch Gesetz vom 12. März 1990 (GBl. S. 89) und vom 1. Juli 2004 (GGI. S. 503),
- Archivordnung der Stadt Mannheim vom 30. Juni 1992 in der Fassung vom 01.01.2008, aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2006 (GBl. S. 208) und § 7 Abs. 3 des Gesetzes über Pflege und Nutzung von Archivgut vom 27.07.1987 (GBl. S. 230), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 12.03.1990 (GBl. S. 89) und Art. 58 Verwaltungsstruktur-Reform Gesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 69),
- Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. S. 648), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 43),
- Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) vom 09.01.1907 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 § 31 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist,
- Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG) vom 09. September 1965 (BGBl. I S. 1273, das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist,
- Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberwahrnehmungsgesetz – UrhWahrnG) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

Nicht unerwähnt soll auch die Richtlinie 2003/98/EG oder PSI-Richtlinie vom 17. November 2003 bleiben, die die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors behandelt und in Deutschland im Informationsweiterverwendungsgesetz umgesetzt wurde. Zunächst hauptsächlich für Wetter- und Verkehrsdaten wichtig, sollte eine Novellierung 2012 auch Daten von Museen, Bibliotheken und Archiven miteinbeziehen. Die Novellierung gelangte im Juni 2013 durch das Europäische Parlament und den Rat und trat am 18. Juli 2013 als Richtlinie 2013/37/EU in Kraft.<sup>6</sup>

Zur Erleichterung des Verständnisses und zur Interpretation wurden die Rechtskommentare „Urheber- und Urhebervertragsrecht“<sup>7</sup> von Haimo SCHACK und „Urheberrecht“<sup>8</sup> von Ulrich LOEWENHEIM und Gerhard SCHRICKER verwendet.

Die Archivgesetze waren auch immer Thema von Fachaufsätzen und Vorträgen. Mehrere Publikationen beschäftigen sich allgemein mit den Archivgesetzen, wie Stefan ITTNER „Zu-

---

<sup>6</sup> Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, Amtsblatt der Europäischen Union L 175/1 27.06.2013, [www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:175:0001:0008:DE:PDF](http://www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:175:0001:0008:DE:PDF), zuletzt angesehen am 23.07.2013.

<sup>7</sup> SCHACK, Haimo (Hg.), Urheber- und Urhebervertragsrecht, Tübingen 2013.

<sup>8</sup> SCHRICKER, Gerhard – LOEWENHEIM, Ulrich (Hg.), Urheberrecht 2010.

gangsregelungen zu Archivgut in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder“<sup>9</sup>, sowie der Band „Rechtsfragen der Nutzung von Archivgut“<sup>10</sup> hg. von Clemens REHM und Nicole BICKHOFF, der die Vorträge der Frühjahrstagung der Fachgruppe 1 – Staatliche Archive – im VdA am 29. April 2010 in Stuttgart enthält. Speziell für Baden Württemberg ist der Aufsatz von Hermann BANNASCH „Archivgutnutzung in Baden-Württemberg“<sup>11</sup> zu nennen, ebenso wie Margit KSOLL-MARCON „Zugangsregelungen zu Archivgut in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder. Ist Änderungsbedarf angesagt?“<sup>12</sup>.

Zu erwähnen ist in diesem Kontext außerdem die umfangreiche Dissertation von Bartholomäus MANEGOLD „Archivrecht“<sup>13</sup>, in der er sich aus juristischer Sichtweise mit dem Archivgesetz und den Archivzugängen auseinandersetzt.

Dass die Problematiken des Urheberrechts nicht erst zum heutigen Zeitpunkt wichtige aktuelle Fragen sind, zeigt Elmar WALDE in seiner Monographie „Beiträge zur Geschichte des Urheberrechts“<sup>14</sup> auf. Bezogen sich Streitfragen im 18. Jh. hauptsächlich auf gedruckte Schriften, kommen in heutigen Debatten Fragen zum Urheberrecht von Werken der Bildenden Kunst, aber auch Fragen zu Urheberrechten bezüglich Datenbanken hinzu. In neueren Aufsätzen werden auch die Probleme, die durch Digitalisierung entstehen, thematisiert, bspw. von Christian BERGER: „Die Wiedergabe eines Werks auf einem elektronischem Bildschirm ist Vervielfältigung“<sup>15</sup>, der seine These mit der benötigten Speicherung des Werks zum Zweck seiner Darstellung begründet.<sup>16</sup> Die elektronische Darstellung von Archivgut, vor allem durch Archivportale, behandelt auch Rainer POLLEY in seinem Aufsatz „Rechtsfragen bei Präsentation und Benutzung digitaler Publikationen im archivischen Kontext.“<sup>17</sup> Auch Thomas DREI-

---

<sup>9</sup> ITTNER, Stefan, Zugangsregelungen zu Archivgut in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder, in: Perspektive Bibliothek 1.1, 2012, S. 196–215.

<sup>10</sup> REHM, Clemens (Hg.), Rechtsfragen der Nutzung von Archivgut. Vorträge der Frühjahrstagung der Fachgruppe 1 - Staatliche Archive - im VdA - Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. am 29. April 2010 in Stuttgart, Stuttgart 2010.

<sup>11</sup> BANNASCH, Hermann, "Das Nähere [...] regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung (Benutzerordnung). Erfahrungen bei der Normierung der Archivgutnutzung in Baden-Württemberg. in: Archivgesetzgebung in Deutschland, hg. von Rainer POLLEY, Marburg, 1991, S. 182–226.

<sup>12</sup> KSOLL-MARCON, Margit, Zugangsregelungen zu Archivgut in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder. Ist Änderungsbedarf angesagt? in: Rechtsfragen der Nutzung von Archivgut, hg. von Clemens REHM, Stuttgart, 2010, S. 10–16.

<sup>13</sup> MANEGOLD, Bartholomäus, Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG (Schriften zum öffentlichen Recht 874), Berlin 2002.

<sup>14</sup> WADLE, Elmar, Beiträge zur Geschichte des Urheberrechts. Etappen auf einem langen Weg, Berlin 2012, 2012.

<sup>15</sup> BERGER, Christian, Die Wiedergabe eines Werks auf einem elektronischen Bildschirm ist Vervielfältigung. in: Kunst, Recht und Geld, hg. von Anke SCHIERHOLZ – u.a., München, 2012, S. 3–14.

<sup>16</sup> Ebd., S. 3.

<sup>17</sup> POLLEY, Rainer, Rechtsfragen bei der Präsentation und Benutzung digitaler Publikationen im archivischen Kontext. in: Archivpflege in Westfalen-Lippe, hg. von LWL - ARCHIVAMT FÜR WESTFALEN, 2005, S. 33–39.

ER und Georg NOLTE beschäftigen sich in ihrem Aufsatz „Das deutsche Urheberrecht und die digitale Herausforderung“<sup>18</sup> mit diesem Thema.

In ihrer Monographie „Das kulturelle Gedächtnis im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien und sein Recht“<sup>19</sup> verknüpft Ellen EULER die Bestimmungen des Urheberrechts mit den Kernaufgaben von Archiven, Bibliotheken und Museen, nämlich der Bestandserhaltung und der Bestandsvermittlung.

Die analoge Reproduktion ist eines der Themen, die Klaus GRAF sowohl in seinem Aufsatz „Urheberrecht: Schutz der Reproduktionsfotografie?“<sup>20</sup>, als auch in seinem Beitrag „Die Public Domain und die Archive“<sup>21</sup> behandelt. In seiner „Urheberrechtsfibel“ bietet GRAF, wenn auch nicht immer in vollständig ernstzunehmender Weise, wie er selbst bekräftigt, eine Erklärung und einen Kommentar zum Urheberrechtsgesetz aus der Sicht eines „Open Access“-Aktivisten.<sup>22</sup>

Da im untersuchten Aktenbestand der Kunsthalle Mannheim einige Fotos gefunden wurden, müssen demzufolge die Gesetzeslage betreffend Lichtbilder und Lichtbildwerke behandelt werden. Speziell auf die Problematik von archivierten Fotografien geht Stephan DUSIL in seinem Aufsatz „Zwischen Benutzung und Nutzungssperre. Zum Urheberrechtlichen Schutz von archivierten Fotografien“<sup>23</sup> ein. Er untersucht die drei vorrangigen Fragen ein, nämlich die Vorlage von urheberrechtlich geschützten Fotos, ihre Reproduktion und die Veröffentlichung dieser Reproduktionen.

Ein weiteres wichtiges Problem in Bezug auf Urheberrecht wird von Stefan HAUPT in seinem Aufsatz „Verwaiste Werke“<sup>24</sup> thematisiert. Dieser Aufsatz setzt sich mit der Problematik eines nicht oder nur unter großem Aufwand aufzufindenden Urhebers auseinander und erörtert die rechtlichen Möglichkeiten, die sich aus einer veränderten Gesetzeslage zu diesem Thema entwickeln könnten.<sup>25</sup> Auch Anke SCHIERHOLZ beschäftigt sich in ihrem Aufsatz „Verwaiste

---

<sup>18</sup> DREIER, Thomas – NOLTE, Georg, Das deutsche Urheberrecht und die digitale Herausforderung, in: Informatik Spektrum 4, 2003, S. 247–256.

<sup>19</sup> EULER, Ellen, Das kulturelle Gedächtnis im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien und sein Recht. Status Quo der rechtlichen, insbesondere urheberrechtlichen Rahmenbedingungen von Bestandsaufbau, Bestandserhaltung und kommunikativer sowie kommerzieller Bestandsvermittlung kultureller Äusserungen im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien durch Bibliotheken, Archive und Museen in Deutschland und Regelungsalternativen, [Bad Honnef] 2011.

<sup>20</sup> GRAF, Klaus, Urheberrecht: Schutz der Reproduktionsfotografie? in: Kunstchronik, 2008, S. 206–208.

<sup>21</sup> SCHMITT, Heiner (Hg.), Archive im digitalen Zeitalter: Überlieferung, Erschließung, Präsentation. 79. Deutscher Archivtag in Regensburg 2010.

<sup>22</sup> GRAF, Klaus, Urheberrechtsfibel - nicht nur für Piraten. Der Text des deutschen Urheberrechtsgesetzes, erklärt und kritisch kommentiert (PiratK-UrhG) (Reihe Netzbürger 2), Berlin 2009.

<sup>23</sup> DUSIL, Stephan, Zwischen Benutzung und Nutzungssperre. Zum Urheberrechtlichen Schutz von archivierten Fotografien, in: Der Archivar 61, 2008, S. 124–132.

<sup>24</sup> HAUPT, Stefan, Verwaiste Werke. in: Kunst, Recht und Geld, hg. von Anke SCHIERHOLZ – u.a., München, 2012, S. 269–287.

<sup>25</sup> <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Pressemitteilungen/BPA/2013/04/2013-04-10-verwaiste-werke.html>, zuletzt angesehen am 11.09.2013; „Entschließungsantrag zu der dritten Beratung des Gesetzent-

Werke – Die Lösung für Probleme der Massendigitalisierung?“<sup>26</sup> mit diesem Thema, wobei sie diesbezüglich einen Vergleich zwischen der Gesetzeslage in den USA und Deutschland zieht. Auch das europäische Parlament befasste sich mit dem Thema der verwaisten Werke und veröffentlichte 2012 die „Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke“.

Der Frage nach postmortalen Rechten widmen sich sowohl Hauke SATTLER in seiner Monographie „Das Urheberrecht nach dem Tod des Urhebers in Deutschland und Frankreich“<sup>27</sup>, als auch Christof KRÜGER in seinem Beitrag „Zum postmortalen Schutz des Künstlerpersönlichkeitsrechts“<sup>28</sup>.

Eine weitere Problematik, die im Rahmen der Durchsicht der Bestände auftaucht, ist diejenige über das Urheberrecht von Werbung. Sie soll mit Hilfe zweier Onlinepublikationen, nämlich von Charlotte TRAUTWEIN „Sind Werbetexte geschützt“<sup>29</sup> und von Eberhard KOLONKO „Was ist in der Werbung urheberrechtlich geschützt?“<sup>30</sup> geklärt werden.

Da Archive nicht die einzigen kulturellen Einrichtungen sind, die sich mit dem Urheberrecht auseinandersetzen müssen, ist es auch von Interesse, sich die Beiträge anderer Institutionen wie Museen anzusehen, da sich die verwahrten Bestände, wie bspw. Fotos, überschneiden können. Hier ist die Monographie von Gerhard PFENNIG „Museen und Urheberrecht im digitalen Zeitalter“<sup>31</sup> zu nennen.

Dieser kurze Überblick über die Literatur erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vor allem das Urheberrecht ist ein momentan in der Öffentlichkeit stark diskutiertes Thema. Aktuelle Informationen zu Gesetzeslage sind im Internet zu finden; es sei bspw. auf die Internetpräsenz [www.irights.info](http://www.irights.info) hingewiesen. Aber auch der Blog „Archivalia“ bietet zahlreiche Treffer zum Schlagwort „Urheberrecht“.<sup>32</sup>

---

wurfs der Bundesregierung – Drucksache 17/13423, 17/14194 – Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes“ auf <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP17/544/54417.html>, zuletzt angesehen am 11.09.2013.

<sup>26</sup> SCHIERHOLZ, Anke, "Verwaiste Werke" - die Lösung für Probleme der Massendigitalisierung. in: Kunst, Recht und Geld, hg. von Anke SCHIERHOLZ – u.a., München, 2012, S. 319–333.

<sup>27</sup> SATTLER, Hauke, Das Urheberrecht nach dem Tode des Urhebers in Deutschland und Frankreich, Göttingen 2010.

<sup>28</sup> KRÜGER, Kristof, Zum postmortalen Schutz des Künstlerpersönlichkeitsrecht. in: Urheberrecht, hg. von Adolf DIETZ – Peter GANEA – Christopher HEATH – Gerhard SCHRICKER, München, 2001, S. 101–115.

<sup>29</sup> TRAUTWEIN, Charlotte, Sind Werbetexte geschützt?, [www.stroemer.de/de/beitraege/58-urheberrecht/1034-sind-werbetexte-geschuetzt.html](http://www.stroemer.de/de/beitraege/58-urheberrecht/1034-sind-werbetexte-geschuetzt.html), Stand: 02.05.2013.

<sup>30</sup> KOLONKO, Eberhard, Was ist in der Werbung urheberrechtlich geschützt?, [www.gwa.de/fileadmin/media-center/Dokumente/Foren/Healthcare\\_2007/Eberhard\\_Kolonko.pdf](http://www.gwa.de/fileadmin/media-center/Dokumente/Foren/Healthcare_2007/Eberhard_Kolonko.pdf).

<sup>31</sup> PFENNIG, Gerhard, Museen und Urheberrecht im digitalen Zeitalter. Leitfaden für die Museumspraxis, Berlin 2009.

<sup>32</sup> Am 07.05.2013 waren es 1411 Resultate.

Eine schnelle und detaillierte Beantwortung vieler Fragen das Urheberrecht betreffend lassen sich auch auf der Internetpräsenz [www.kb-law.info](http://www.kb-law.info) (Knowledge Base Law ©) finden. Dies ist ein Informationssystem zu praktischen rechtlichen Fragen, deren Beantwortung in den Sprachen Deutsch, Englisch und Spanisch stattfindet, und das die Rechtsordnungen von Österreich, Deutschland, den USA, des United Kingdom, Spaniens, Europas und des Internationalen Urheberrechts berücksichtigt. Neben einer Schlagwortsuche, existiert auch eine Gliederung nach Zielgruppen (Bibliothekar(Inn)e(n), Archivar(Inn)e(n), Designer(Innen) und Kunsthandwerker(Innen), Fotograf(Inn)en, Journalist(Inn)en/Schriftsteller(Innen), Lehrenden, Musiker(Innen), Student(Inn)en und Schüler(Innen), Webdesigner(Innen), Werbeschaffenden und Wissenschaftler(Innen)) sowie nach verschiedenen Kategorien (Musik, Literatur, Foto/Bildende Kunst, Film, Rechtsfolgen/-durchsetzung, Lizenzen/Verträge, E-Learning, sonstige Fragen). Die Site entstand im Zusammenhang des vom WWTF<sup>33</sup> geförderten Projekts „Creative Access“, sowie durch eine Förderung durch das FWF<sup>34</sup> im Jahr 2009. Heute wird das Projekt von dem „Verein ‚Knowledge Base Law (KB:Law)‘ zur Förderung juristischer Wissensdatenbanken“ mit Sitz in Wien weitergeführt.

Insgesamt machen alle diese Arbeiten deutlich, wie wichtig eine detaillierte Beschäftigung mit der Trias Archivgut – Digitalisierung – Rechtslage ist.

### **3 Hauptteil**

#### **3.1 Die Geschichte der Kunsthalle Mannheim von ihrer Gründung bis 1983**

Die heutige Universitätsstadt Mannheim war von 1720 bis 1778 unter den Wittelsbacher Kurfürsten Residenzstadt der Kurpfalz. Nachdem der Zweig der bayrischen Wittelsbacher 1777 ausstarb und der kurpfälzische Zweig der Linie die Erbfolge antrat, verlegte der damalige Pfalzgraf und Kurfürst Karl Theodor seine Residenz von Mannheim nach München. Mit dem Wegzug des Hofes aus Mannheim, entfiel u.a. auch das kurfürstliche Mäzenatentum.<sup>35</sup>

Um die Kunst in der Stadt weiterhin zu fördern wurde 1833 von der neuen durch die Industrialisierung zu Wohlstand gekommenen Bürgerschicht der Kunstverein Mannheim gegründet, der damit zu einem der ältesten Kunstvereine Deutschlands gehört. Der Kunstverein hatte sich zum Ziel gesetzt, Ausstellungen zu organisieren und den Bürgern der ehemaligen Residenz-

---

<sup>33</sup> Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds

<sup>34</sup> Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Wien

<sup>35</sup> HILLE, Karoline, Kunsthalle Mannheim (Prestel-Museumsführer), München, New York 1994, S. 7.

stadt verschiedene kulturelle Veranstaltungen zu bieten.<sup>36</sup> Schon bald entschloss sich der Vorstand des Kunstvereins dazu, jährlich ein Gemälde aus einer, von ihm organisierten, Ausstellung zu kaufen, damit auf diesem Weg eine Basis für eine ständige Sammlung in Mannheim entstehen konnte.<sup>37</sup>

Neben der Sammlung des Kunstvereins begann in den 1880ern die Stadt Mannheim parallel dazu eine Kunstsammlung aufzubauen. Diese Kunstsammlung zog 1909 in die Kunsthalle Mannheim, also in das Gebäude, das anlässlich der Jubiläumsausstellung „300 Jahre Stadtrecht Mannheim“ zwei Jahre zuvor von dem Architekten Hermann BILLING errichtet worden war.

Als erster Direktor der neuen Kunsthalle Mannheim wurde 1909/1910 Dr. Fritz WICHERT, aus dem Städtl-Museum Frankfurt am Main, bestellt. Dieser bat gleich zu Beginn seiner Tätigkeit Mannheimer Bürger ihre privaten Werke zu Ausstellungszwecken zur Verfügung zu stellen, da die Kunsthalle noch nicht genügend eigene Ausstellungsstücke besaß, um die Räumlichkeiten der zwei Stockwerke des neuen Gebäudes zu füllen.<sup>38</sup> Denn am Anfang setzte sich die Sammlung nur aus zwei Nachlässen, demjenigen des großherzoglichen Galeriedirektors Carl KUNTZ und demjenigen von James EMDEN, sowie den zuvor angekauften Werken des Kunstvereins und der Stadt zusammen.<sup>39</sup> Gleichzeitig wurden während den ersten Ausstellungen noch zu verkaufende Bilder von Kunstgalerien als Leihgaben zur Verfügung gestellt. Bei diesen Bildern ließ WICHERT neben den Werken die Preise notieren und mit ausstellen, um den Ausstellungsbesuchern und den Budgetverantwortlichen zu verdeutlichen, welche finanziellen Mittel nötig seien, um eine Gemäldesammlung von Rang aufzubauen.<sup>40</sup> WICHERT versuchte u.a. also auch auf diese Weise von den Mannheimer Bürgern weitere Spenden zu erhalten, was ihm auch gelang.<sup>41</sup> Gleichzeitig förderte WICHERT junge und regionale Künstler durch verschiedene Programme, wie verbilligte Ateliers oder das Anlegen von Fonds aus denen ihre Werke angekauft wurden. Auf diesem Weg gelang es ihm, den Grundstock der Sammlung der Kunsthalle zu erweitern und gleichzeitig junge Künstler in der Stadt anzusiedeln und zu unterstützen.<sup>42</sup>

---

<sup>36</sup> ELLRICH-SCHUMANN, Christine, Eine Kunstsammlung entsteht. Die Entwicklungsgeschichte der städtischen Kunstsammlung in der Kunsthalle Mannheim von ihren Anfängen bis zum Jahre 1933 (Kunstgeschichte im Gardez! 1), St. Augustin 1997, S. 24.

<sup>37</sup> Ebd., S. 25.

<sup>38</sup> Ebd., S. 11-17.

<sup>39</sup> FATH, Manfred, Geleitwort. in: Kunsthalle Mannheim, hg. von Karoline HILLE, München, New York, 1994, S. 4-5, S. 4.

<sup>40</sup> FUCHS, Heinz, Die Kunsthalle 1907-1983. Geschehnisse und Geschichte 1983, S. 5.

<sup>41</sup> Ebd., S. 6.

<sup>42</sup> ELLRICH-SCHUMANN, Christine, Eine Kunstsammlung entsteht. Die Entwicklungsgeschichte der städtischen Kunstsammlung in der Kunsthalle Mannheim von ihren Anfängen bis zum Jahre 1933 (Kunstgeschichte im Gardez! 1), St. Augustin 1997, S. 11-17.

Zusätzlich zum Aufbau einer ständigen Sammlung lag ein Schwerpunkt in WICHERTS Museumsarbeit auf der Pädagogik. So gründete er 1910 das „Kunstwissenschaftliche Institut“, das sich neben der graphischen Sammlung aus der kunstwissenschaftlichen Bibliothek und einem öffentlichen Lesesaal über Abbildungssammlung und Lichtbildsammlung zusammensetzte. Ziel war es ihm, jedem Interessierten eine kulturelle Bildung zukommen zu lassen.<sup>43</sup> Die von WICHERT begonnene Tradition der Museumspädagogik setzt sich bis heute in der Kunsthalle Mannheim fort.<sup>44</sup>

WICHERTS Nachfolger, Dr. Gustav Friedrich HARTLAUB, der Begründer des Begriffs der „Neuen Sachlichkeit“<sup>45</sup>, folgte dem Weg seines Vorgängers. Gleichzeitig setzte er neue Akzente in der Sammlung, bis er 1933 durch die Nationalsozialisten beurlaubt wurde, was einer Kündigung gleich kam.<sup>46</sup> Otto GEBELE VON WALDSTEIN, der nationalsozialistische Sekretär der Reichspost, wurde nun als kommissarischer Leiter der Kunsthalle eingesetzt.<sup>47</sup> Dieser stellte 1933 die modernen Mannheimer Meisterwerke in einer diffamierenden Ausstellung mit dem Titel „Kulturbolschewistische Bilder“ aus.<sup>48</sup>

1936, also drei Jahre später, übernahm Walter PASSARGE die Leitung der Kunsthalle. In seiner Dienstzeit versuchte er die Beeinflussung der NS-Regierung auf das Museum und seine Ausstellungen gering zu halten und die Sammlung zu schützen.<sup>49</sup> Dennoch musste er den Verlust von mehr als 600 Werken, bestehend aus 86 Gemälden, 8 Plastiken, 491 Aquarellen, Zeichnungen und druckgraphische Blätter und 59 Mappenwerke,<sup>50</sup> durch die höheren Orts angeordnete sogenannte „Reinigung der Museen von entarteter Kunst“ im Jahr 1936 zulassen. Ein Teil der beschlagnahmten Kunstwerke sind verschollen, ein anderer wurde 1939 in Luzern versteigert und hängt nun weltweit verteilt in anderen Sammlungen.<sup>51</sup> Allerdings sorgte PASSARGE für eine rechtzeitige Auslagerung der restlichen Sammlung, so dass hier keine Kriegsverluste auftraten,<sup>52</sup> während der Ausstellungssaal und der Vortragssaal der Mannheimer Kunsthalle bei einem schweren Luftangriff in der Nacht vom 5. auf den 6. September

---

<sup>43</sup> FUCHS, Heinz, Die Kunsthalle 1907-1983. Geschehnisse und Geschichte 1983, S. 10.

<sup>44</sup> <http://www.kunsthalle-mannheim.eu/kunstvermittlung/>, zuletzt angesehen am 25.05.2013.

<sup>45</sup> <http://www.kunsthalle-mannheim.eu/museum345/1925.html>, zuletzt angesehen am 25.05.2013.

<sup>46</sup> ELLRICH-SCHUMANN, Christine, Eine Kunstsammlung entsteht. Die Entwicklungsgeschichte der städtischen Kunstsammlung in der Kunsthalle Mannheim von ihren Anfängen bis zum Jahre 1933 (Kunstgeschichte im Gardez! 1), St. Augustin 1997, S. 21.

<sup>47</sup> FUCHS, Heinz, Die Kunsthalle 1907-1983. Geschehnisse und Geschichte 1983, S. 23.

<sup>48</sup> <http://www.kunsthalle-mannheim.eu/museum345/1933.html>, zuletzt angesehen am 25.05.2013.

<sup>49</sup> <http://www.kunsthalle-mannheim.eu/museum345/1936.html>, zuletzt angesehen am 10.09.2013.

<sup>50</sup> Ebd., S. 26.

<sup>51</sup> Ebd., S. 27.

<sup>52</sup> FATH, Manfred, Geleitwort. in: Kunsthalle Mannheim, hg. von Karoline HILLE, München, New York, 1994, S. 4–5, S. 5.



1944 zerstört wurden.<sup>53</sup> Durch notdürftige Reparaturen am Gebäude konnte der Ausstellungsbetrieb kurz nach Kriegsende wieder aufgenommen werden.<sup>54</sup>

PASSARGE setzte nach dem Krieg auf zwei neue Schwerpunkte für die Sammlung der Kunsthalle Mannheim, zum einen auf Skulpturen, zum anderen auf die Werke der internationalen Nachkriegsmoderne.<sup>55</sup>

1959 wurde Heinz FUCHS sein Nachfolger und neuer Direktor der Kunsthalle Mannheim. Wie sein Vorgänger, bemühte er sich, die Sammlungsverluste, die während des Nationalsozialismus entstanden waren, zu ersetzen. Gleichzeitig legte auch er seinen Schwerpunkt verstärkt auf Plastiken und Skulpturen, so dass die heutige Sammlung der Kunsthalle Mannheim zu einer der bedeutendsten in Europa gehört.<sup>56</sup>

In die Amtsjahre FUCHS fiel auch der seit 1912 geplante, aber erst 1980 angefangene Erweiterungsbau der Kunsthalle, der der Platznot entgegenwirken sollte.<sup>57</sup> Der Abschluss des Neubaus 1983 war zugleich Beginn der Amtszeit des neuen Direktors Manfred FATH.<sup>58</sup> Dieser wurde 2002 von Ralf LAUTER abgelöst.<sup>59</sup> Den 100. Geburtstag des Jugendstilgebäudes der Kunsthalle Mannheim 2007 konnte die erste Direktorin der Kunsthalle, Inge HEROLD feiern. Ihr folgte zwei Jahre später Ulrike LORENZ als Direktorin.<sup>60</sup>

### **3.2 Die Entstehung und Entwicklung des Urheberrechtsgesetzes**

Forderungen, geistiges Eigentum und Innovationen zu schützen, wie man es heute gewohnt ist, kommen vermehrt in der Zeit der Erfindung des Drucks mit beweglichen Lettern von Johann Gutenberg<sup>61</sup> auf und die damit entstandene Möglichkeit, Schriftgut schnell und in hoher Anzahl zu verbreiten. Schon zuvor wurden Schriften durch die Tätigkeit des Abschreibens vervielfältigt, aber die technologische Entwicklung der Druckerpresse bot nun ganz andere Verbreitungsmöglichkeiten, die auch rege genutzt wurden. Zunächst wurden in diesem Zusammenhang Druckerprivilegien vergeben, ein Jahrhundert später auch Autorenprivilegien.<sup>62</sup> Mit dem Gedankengut der Aufklärung erwuchs auch die Vorstellung vom persönlichen geis-

---

<sup>53</sup> FUCHS, Heinz, Die Kunsthalle 1907-1983. Geschehnisse und Geschichte 1983, S. 24.

<sup>54</sup> Ebd., S. 28.

<sup>55</sup> <http://www.kunsthalle-mannheim.eu/museum345/1925.html>, zuletzt angesehen am 25.05.2013.

<sup>56</sup> FATH, Manfred, Geleitwort. in: Kunsthalle Mannheim, hg. von Karoline HILLE, München, New York, 1994, S. 4-5, S. 5.

<sup>57</sup> FUCHS, Heinz, Die Kunsthalle 1907-1983. Geschehnisse und Geschichte 1983, S. 29.

<sup>58</sup> <http://www.kunsthalle-mannheim.eu/museum345/1983.html>, zuletzt angesehen am 25.05.2013.

<sup>59</sup> <http://www.kunsthalle-mannheim.eu/museum345/2002.html>, zuletzt angesehen am 25.05.2013.

<sup>60</sup> <http://www.kunsthalle-mannheim.eu/museum345/2007.html>;

<http://www.kunsthalle-mannheim.eu/museum345/2009.html>, zuletzt angesehen am 25.05.2013.

<sup>61</sup> DREIER, Thomas – NOLTE, Georg, Das deutsche Urheberrecht und die digitale Herausforderung, in: Informatik Spektrum 4, 2003, S. 247-256, S. 247.

<sup>62</sup> SCHACK, Haimo (Hg.), Urheber- und Urhebervertragsrecht, Tübingen 2013, S. 54-55.

tigen Eigentum eines Autors, sowie seiner Freiheit von der vorherrschenden, traditionellen Abhängigkeit von einer Hofkultur.<sup>63</sup> Dennoch wurde fremdes Gedankengut nachgedruckt und erste Raubdrucke - nach dem neuen Verständnis über eigenes Ideengut - entstanden. Schnell reagierten die Landesregierungen auf diese Raubdrucke und man versuchte, sie durch Verordnungen und Bestimmungen einzudämmen. Allerdings war es dabei nicht das primäre Ziel, das geistige Eigentum des Verfassers zu schützen, sondern es ging vielmehr darum, die finanziellen Verluste der Verleger in Grenzen zu halten. Wegen der vielen kleinen Fürstentümer des Deutschen Reichs war eine wirksame Überwachung illegaler Nachdrucke jedoch nur schwer umzusetzen. Zudem fehlten einheitliche Bestimmungen und es existierte zu dieser Zeit noch kein Urheberrechtsgesetz. Die Entwicklung der Urheberrechtsgesetze begannen erst im 18. Jh. mit dem englischen *Statue of Anne* des Jahres 1709/10 und den französischen Revolutionsdekreten der Jahre 1791 und 1793.<sup>64</sup>

Das erste selbstständige, in Deutschland gewährte Urheberrecht war im badischen Landrecht von 1809 verankert.<sup>65</sup> Es galt allerdings nur für den Eigentümer selbst und verfiel mit dessen Tod.<sup>66</sup> Seine Erben konnten keinen Anspruch auf die geistigen Werke geltend machen.

Aber schon zuvor wurden Bestimmungen, die das Urheberrecht tangierten, in Landrechten festgesetzt. So im *Preußischen Allgemeinen Landrecht* von 1794, in dem ein Abschnitt über Verlagsrecht existiert.<sup>67</sup> Auch im *österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch* von 1811 waren Paragraphen über das Verlagsrecht enthalten, die auch Erben von Schriftstellern berücksichtigten.<sup>68</sup>

Dem Deutschen Bund hingegen fehlte die Gesetzgebungskompetenz für das Urheberrecht, somit konnte kein einheitliches Urheberrecht zu Beginn des 19. Jh. zustande kommen. Die Umsetzung der Vorschläge einer Kommission, die einen Entwurf für gleichlautende Nachdruckverordnungen der Länder aufstellen sollte, wurden von FÜRST VON METTERNICH verhindert, da „er befürchtete, der Schutz der Verleger könne die Verbreitung freiheitlicher Ideen fördern.“<sup>69</sup>

1837 erließ dann Preußen das *Preußische Urheberrechtsgesetz*, das einen Schutz vor Nachdrucken während der Lebenszeit des Autors und für weitere 30 Jahre zu Gunsten der Erben festsetzte. Die 30 jährige Schutzfrist wurde daraufhin auch im *Urheberrechtsgesetz des Nord-*

---

<sup>63</sup> WADLE, Elmar, Beiträge zur Geschichte des Urheberrechts. Etappen auf einem langen Weg, Berlin 2012, S. 18.

<sup>64</sup> DREIER, Thomas – NOLTE, Georg, Einführung in das Urheberrecht. in: Wissen und Eigentum, hg. von Jeanette HOFMANN, Bonn, 2006, S. 41–63, S. 42-43.

<sup>65</sup> SÄTTLER, Hauke, Das Urheberrecht nach dem Tode des Urhebers in Deutschland und Frankreich, Göttingen 2010, S. 30.

<sup>66</sup> Ebd., S. 30.

<sup>67</sup> Ebd., S. 30.

<sup>68</sup> Ebd., S. 30.

<sup>69</sup> Ebd., S. 31.

deutschen Bundes von 1870 und damit auch im *Reichsgesetz* ab 1871, sowie im *Kunsturheberrechtsgesetz* von 1876 übernommen.<sup>70</sup> Die Schutzfrist wurde 1934 um 20 Jahre auf 50 Jahre verlängert, da man die Verwerter, vor allem in der Musikbranche, unterstützen wollte. 1965 wurde sie mit der Begründung auf längere Lebenszeiten der Bevölkerung nochmals verlängert, diesmal auf 70 Jahre nach Tod des Urhebers.<sup>71</sup> Diese Schutzfrisdauer ist auch im heutigen Urheberrechtsgesetz in § 64 UrhG verankert.

Weiterhin kannte das Urheberrecht von 1870 wesentliche Bestimmungen, die auch noch im heutigen Urheberrecht zentral sind, bspw. das Veröffentlichungsrecht und das Zitatrecht.<sup>72</sup>

Heutzutage findet die Reproduktion von verschiedensten kulturellen Werken nicht mehr ausschließlich bei Verlegern statt, sondern vielfach im privaten Bereich,<sup>73</sup> was vor allem durch die neuen computertechnologischen Entwicklungen ermöglicht wird. Dies meint nicht nur den Ausdruck oder die Kopie, sondern auch den Einsatz von digitalen Speichermedien zur Vielfältigung von Werken. Die neuen Speichermedien erlauben in rasanter Zeitfolge die elektronische Weitergabe von immer größeren Datenmengen in unbegrenzter Zahl. Dabei bleiben die weitergegebenen Daten unverfälscht und bieten somit eine identische Reproduktion der Inhalte.<sup>74</sup> Sie unterliegen zudem keiner Fehlerquote, wie sie beim Abschreiben von Hand entstehen kann. Zusätzlich zur unbegrenzten Weitergabe von Aufzeichnungen kommt hinzu, dass sich der Empfänger unabhängig von Zeit und Ort der Informationen bedienen kann,<sup>75</sup> sei es durch das Internet oder andere, drahtlose Netzwerke. Heutzutage gilt es selbstverständlich, dass man unbegrenzt, jederzeit an Informationen kommt. Aktuelle Forderungen wollen den Zugang zu Informationen noch stärker erleichtern und umfänglich ausweiten, wie verschiedene Open Access Bewegungen zeigen. Zurzeit unterliegt die Veröffentlichung von Werken allerdings noch verschiedenen Gesetzesbestimmungen. Ein Verzicht auf das Urheberrecht ist in Deutschland selbst dem Urheber versagt, er kann sein Werk nicht gleich zu Beginn als gemeinfrei und damit für jeden verwertbar erklären.<sup>76</sup>

Die Urheberrechtsgesetze müssen ständig auf die neuen technologischen Entwicklungen angeglichen werden, um Aktualität zu gewährleisten; somit erfordert jeder technologische Wan-

---

<sup>70</sup> Ebd., S. 31-32.

<sup>71</sup> Ebd., S. 32.

<sup>72</sup> Ebd., S. 33.

<sup>73</sup> DREIER, Thomas – NOLTE, Georg, Das deutsche Urheberrecht und die digitale Herausforderung, in: Informatik Spektrum 4, 2003, S. 247–256, S. 247.

<sup>74</sup> EULER, Ellen, Das kulturelle Gedächtnis im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien und sein Recht. Status Quo der rechtlichen, insbesondere urheberrechtlichen Rahmenbedingungen von Bestandsaufbau, Bestandserhaltung und kommunikativer sowie kommerzieller Bestandsvermittlung kultureller Äusserungen im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien durch Bibliotheken, Archive und Museen in Deutschland und Regelungsalternativen, [Bad Honnef] 2011, S. 15.

<sup>75</sup> Ebd., S. 15.

<sup>76</sup> GRAF, Klaus, Urheberrechtsfibel - nicht nur für Piraten. Der Text des deutschen Urheberrechtsgesetzes, erklärt und kritisch kommentiert (PiratK-UrhG) (Reihe Netzbürger 2), Berlin 2009, S. 10.

del immer auch eine Novellierung der Gesetzestexte. In der neusten Fassung vom 14. Dezember 2012 wird diesem Umstand Rechnung getragen: Es wurden in die Novellierung auch ein Abschnitt über besondere Bestimmungen für Computerprogramme, sowie ein Abschnitt über den Schutz von Datenbanken aufgenommen.<sup>77</sup>

Auch heute existiert weder weltweit noch zumindest europaweit ein einheitliches Urheberrecht. Die Rechtsprechung entscheidet sich nach dem Schutzlandprinzip; das bedeutet, dass dasjenige Recht anzuwenden ist, innerhalb dessen Gebiet Urheberrechtsschutz beansprucht wird.<sup>78</sup>

### 3.3 Die Entwicklung der Archivgesetze in Deutschland

Archive als Ort der Rechtssicherung wurden lange Zeit vor „neugierigen und begehrliehen Blicken Außenstehender“<sup>79</sup> geschützt, denn die in ihnen aufbewahrten Urkunden galten im Mittelalter als Teil des Schatzes eines Herrscherhauses. Dies änderte sich zu Beginn der frühen Neuzeit mit der zunehmenden Schriftlichkeit und der zunehmenden Verschriftlichung der Verwaltung. Da der Schriftgutumfang zu stark anwuchs, musste das Archiv sowohl getrennt vom restlichen Schatz als auch dauerhaft an einem gesonderten Ort aufbewahrt werden. Aber dennoch blieb der Zugang zu Archiven, als Aufbewahrungsort des nicht mehr benötigten Verwaltungsschriftguts, Außenstehenden verwehrt.

Das auf Außenstehende gerichtete Verbot, Archivgut einzusehen, wurde in Archivordnungen festgesetzt. Diese Verbote konnten zuweilen bizarre Formen annehmen; so durfte in den 1720er Jahren der Amorbacher Mönch Anton KLUG, der von seinem Abt mit der Bearbeitung der Klostersgeschichte beauftragt war, das eigene Klosterarchiv nicht betreten.<sup>80</sup>

Mit der Öffnung der Archive für die Allgemeinheit im Zug der Französischen Revolution wurden in Frankreich auch erste Archivgesetze<sup>81</sup> geschaffen.<sup>82</sup> Dieses Dekret wird oft als „ei-

---

<sup>77</sup> Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG) vom 09. September 1965 (BGBl. I S. 1273, das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, §§ 69a-69g und §§ 87a-87e.

<sup>78</sup> EULER, Ellen, Das kulturelle Gedächtnis im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien und sein Recht. Status Quo der rechtlichen, insbesondere urheberrechtlichen Rahmenbedingungen von Bestandsaufbau, Bestandserhaltung und kommunikativer sowie kommerzieller Bestandsvermittlung kultureller Äusserungen im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien durch Bibliotheken, Archive und Museen in Deutschland und Regelungsalternativen, [Bad Honnef] 2011, S. 122.

<sup>79</sup> ANDERMANN, Kurt, Archivbenutzung im 18. Jahrhundert. Johann Daniel Schöpflin als Benutzer des bischöflichen speyerischen Archivs. in: Aus der Arbeit des Archivars, hg. von Eberhard GÖNNER – Gregor RICHTER, Stuttgart, 1986, S. 327–338, S. 327.

<sup>80</sup> Ebd., S. 328.

<sup>81</sup> Archivgesetze sind nicht mit dem „ius archivi“ zu verwechseln, das das Recht ein Archiv zu führen überträgt, OTTNAD, Bernd, Das Berufsbild des Archivars vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. in: Aus der Arbeit des Archivars, hg. von Eberhard GÖNNER – Gregor RICHTER, Stuttgart, 1986, S. 1–22, S. 5.

ne Art archivische [...] ‚Erklärung der Menschenrechte‘<sup>83</sup>, als *liberté public*<sup>84</sup> betrachtet. Jedoch verbreitete sich der Inhalt der Bestimmung nicht auf andere Staaten.<sup>85</sup> In Frankreich hingegen zählt das Archivzugangsrecht noch heute zu den fundamentalen Bürgerrechten.<sup>86</sup>

In England wurde 1838 mit der Schaffung des *Public Record Office Act* die Bedeutung eines öffentlichen Archivwesens durch ein Parlamentsgesetz unterstrichen, wenn auch kein öffentlicher Archivzugang, wie in Frankreich, ermöglicht wurde.<sup>87</sup>

In Preußen förderte Staatskanzler FÜRST VON HARDENBERG seit 1810 die Öffnung der Archive für die Forschung. Dabei hatte VON HARDENBERG gegen den Widerstand der preußischen Akademie der Wissenschaften zu kämpfen. So gab diese als Antwort auf die Forderung VON HARDENBERGS 1819 einen Bericht heraus, der die Benutzung des Archivguts auf nicht geheimhaltungsbedürftige Unterlagen, die vor 1550 entstanden sind, einschränkte. Später entstandene Unterlagen sollten nur nach Genehmigung eingesehen werden dürfen.<sup>88</sup> In Österreich sahen die Verhältnisse im 19. Jahrhundert ähnlich aus; die Benutzung des Haus-, Hof- und Staatsarchiv unterlag einer Erlaubnis des Ministeriums des Äußeren.<sup>89</sup>

Kurz vor seinem Tod 1822 veröffentlichte VON HARDENBERG dann in Preußen seine Forderungen, die Archive dem wissenschaftlichen Publikum zu öffnen. Allerdings blieb es, bedingt durch seinen Tod, bei dieser einen Veröffentlichung, die nicht umgesetzt wurde. Erst 1856 wurde für alle preußischen Provinzen eine Zugangsregelung für Archive geschaffen. Kurz darauf, in den 1870er Jahren, wurden Archive in Deutschland für die Benutzung freigegeben. Dennoch dauerte es weitere 100 Jahre, bis mit dem Bundesarchivgesetz und den Landesarchivgesetzen weitestgehend einheitliche Zugangsregelungen existieren sollten.<sup>90</sup> Zuvor, seit

---

<sup>82</sup> MANEGOLD, Bartholomäus, Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG (Schriften zum öffentlichen Recht 874), Berlin 2002, S. 26.

<sup>83</sup> ANDERMANN, Kurt, Archivbenutzung im 18. Jahrhundert. Johann Daniel Schöpflin als Benutzer des bischöflichen speyerischen Archivs. in: Aus der Arbeit des Archivars, hg. von Eberhard GÖNNER – Gregor RICHTER, Stuttgart, 1986, S. 327–338, S. 328.

<sup>84</sup> MANEGOLD, Bartholomäus, Archivrecht? Archivrecht! Zu den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen öffentlicher Archive in Deutschland. in: Alles was Recht ist, hg. von VDA - VERBAND DEUTSCHER ARCHIVARINEN UND ARCHIVARE E.V., Fulda, 2012, S. 31–50, S. 31.

<sup>85</sup> ANDERMANN, Kurt, Archivbenutzung im 18. Jahrhundert. Johann Daniel Schöpflin als Benutzer des bischöflichen speyerischen Archivs. in: Aus der Arbeit des Archivars, hg. von Eberhard GÖNNER – Gregor RICHTER, Stuttgart, 1986, S. 327–338, S. 328.

<sup>86</sup> MANEGOLD, Bartholomäus, Archivrecht? Archivrecht! Zu den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen öffentlicher Archive in Deutschland. in: Alles was Recht ist, hg. von VDA - VERBAND DEUTSCHER ARCHIVARINEN UND ARCHIVARE E.V., Fulda, 2012, S. 31–50, S. 31.

<sup>87</sup> Ebd., S. 32.

<sup>88</sup> MANEGOLD, Bartholomäus, Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG (Schriften zum öffentlichen Recht 874), Berlin 2002, S. 27-30.

<sup>89</sup> GOLDINGER, Walter, Archivbenützung vor 100 Jahren, in: Der Archivar 26, 1973, Sp. 427-232, Sp. 427.

<sup>90</sup> MANEGOLD, Bartholomäus, Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG (Schriften zum öffentlichen Recht 874), Berlin 2002, S. 31-32.

1969, wurde die Benutzung zumindest des Bundesarchivs durch eine Benutzungsordnung geregelt.<sup>91</sup>

## 4 Vorüberlegungen

### 4.1 Zugang zu Archivgut

Unzweifelhaft können Archive sich der Digitalisierung und der Veröffentlichungen von Teilen ihres Archivguts im Internet im heutigen technisierten Zeitalter nicht verschließen. Allerdings müssen sie bei der Veröffentlichung von Archivgut im World Wide Web umfangreiche Bestimmungen und Regelungen betreffend Technik und Recht beachten und berücksichtigen, insbesondere wenn neueres Schriftgut betroffen ist.

Älteres Archivgut - hier sind vor allem Urkunden des Mittelalters zu nennen - weisen weniger Problematiken bei der Digitalisierung und der Abklärung von Rechten auf. Sie bestehen meist nur aus einer, wenn auch oft großformatigen Seite und nicht aus vielen einzelnen Schriftstücken, die eine zusammenhängende Akte bilden. Auch sind bei Urkunden des Mittelalters bis zum Ende des 20. Jh. schon sämtliche Schutzfristen abgelaufen und müssen somit nicht mehr beachtet und eingehalten werden. Dafür können andere Problematiken, bspw. Schäden bei der Digitalisierung von Siegeln auftreten.

Auch die Akten der Frühen Neuzeit fallen unter keine Schutzfristen mehr. Bei ihnen besteht besonders die Gefahr, dass der Entstehungszusammenhang während der Darstellung im Internet auseinandergerissen wird oder ungenügend oder gar nicht zum Ausdruck kommt, wodurch die Digitalisate für die Forschung unverwertbar werden können.

Archivgut des letzten Jahrhunderts, wie z.B. Akten oder Fotos, weisen hingegen sowohl die vorgenannten Problematiken des Digitalisierens auf, als auch diejenigen der Einhaltung der Schutzfristen. Hierbei sind nicht nur die Schutzfristen des Archivrechts zu nennen, sondern auch diejenigen des Urheberrechts oder des Persönlichkeitsrechts. Unproblematisch ist es, wenn die tangierten Personen ihre Einwilligung zur Veröffentlichung des Archivguts gegeben haben. Allerdings wird dieses in den meisten Fällen nicht vorliegen, bzw. die Einwilligung der körperlosen Veröffentlichung wird in älteren Fällen nicht berücksichtigt sein, da diese Möglichkeit zu Beginn und bis Ende des 20. Jh. noch nicht existierte.

Das DFG-Projekt „*Digitalisierung der Altakten der Kunsthalle Mannheim*“ zielt darauf ab, digitalisierte Akten öffentlich zugänglich zu machen. Hierbei meint eine öffentliche Zugäng-

---

<sup>91</sup> MANEGOLD, Bartholomäus, Archivrecht? Archivrecht! Zu den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen öffentlicher Archive in Deutschland. in: Alles was Recht ist, hg. von VDA - VERBAND DEUTSCHER ARCHIVARINEN UND ARCHIVARE E.V., Fulda, 2012, S. 31–50, S. 33.

lichmachung, dass die Schriftstücke drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden und man diese ohne Orts- und Zeitbindung abrufen kann.<sup>92</sup>

Grundsätzlich besagt die Archivordnung der Stadt Mannheim in § 2 (1) „Benutzung des Archivs“, dass das Archiv von jedem, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, genutzt werden darf, soweit keine Einschränkungen seitens Rechtsvorschriften oder früheren Eigentümern des Archivguts existieren. Dies bedeutet einerseits, dass das Stadtarchiv Mannheim keine allgemeine, sondern nur eine eingeschränkte Zugangserlaubnis bezüglich der Nutzung von Archivgut durch Dritte vergeben kann. Andererseits entsteht das Problem, dass bei einem allgemeinen Internetzugang das Archiv ein „berechtigtes Interesse“ von Interessenten nicht einfach überprüfen kann, um bspw. einen Zugang zu verwehren. Da aber das Stadtarchiv mit der Digitalisierung die allgemeine Zugänglichkeit anstrebt, wird man die Archivordnung in diesem Punkt ändern bzw. erweitern müssen. § 6 (1) LArchG verweist bei der Benutzung von Archivgut auf die jeweilige Archivordnung, § 3 (1) der Archivordnung der Stadtarchiv Mannheim sieht vor, dass die Benutzung des Archivgutes nur auf schriftlichen Antrag geschehen kann. Somit müsste z.B. eine Online-Registrierung der Nutzer erfolgen, analog zur Benutzung des Digitalen Bildarchivs des Bundesarchivs.<sup>93</sup>

## **4.2 Unproblematisches Archivgut**

### **4.2.1 Allgemeine Sperrfristen**

Diejenigen Schriftstücke, die hinsichtlich der Rechtssituation unproblematisch sind, da sie keine urheberrechtlichen oder personenbezogenen Inhalte besitzen oder aufgrund ihres Alters hinsichtlich der allgemeinen Schutzfrist unbedenklich sind, sollten normalerweise ohne größere Schwierigkeiten im Internet veröffentlicht werden können.

Dennoch müssen auch bei diesem Archivgut zur Sicherheit die Sperrfristen, die für eine Nutzung und Veröffentlichung gelten, überprüft werden. Sowohl die Gesetze der Länder, als auch des Bundes kennen drei verschiedene Arten von Sperrfristen:

- eine allgemeine Sperr-/Schutzfrist
- eine Sperr-/Schutzfrist für Archivgut, das Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag

---

<sup>92</sup> BULLINGER, Winfried – BRETZEL, Markus – SCHMALFUß, Jörg – GARBERS-VON BOEHM, Katharina – BULLINGER-BRETZEL-SCHMALFUß, Urheberrechte in Museen und Archiven, Baden-Baden 2010, S. 23.

<sup>93</sup> [www.bild.bundesarchiv.de](http://www.bild.bundesarchiv.de), zuletzt angesehen am 11.09.2013.

- eine Sperr-/Schutzfrist für Archivgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht.<sup>94</sup>

Eigene Sperrfristenregularien für Archivgut besitzt das Stadtarchiv Mannheim nicht, hier verweist die Archivordnung der Stadt in § 3 (1) auf die Sperrfristen des Bundesarchivgesetzes und des Landesarchivgesetzes in Baden-Württemberg, jeweils in den gültigen Fassungen.

Sowohl das Bundesarchivgesetz in § 5 (1), als auch das Landesarchivgesetz Baden-Württemberg legen eine 30jährige Schutzfrist für Archivgut fest. Dabei unterscheiden die beiden Archivgesetze bezüglich des Beginns der Sperrfrist. Während das BArchG allgemein von „einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit“ in § 5 (2) spricht, setzt das LArchG in § 6 (2) den Beginn der Sperrfrist mit der Entstehung der Unterlagen gleich. Hieraus können sich schon zwei unterschiedliche Enddaten für eine Sperrfrist ergeben.

Das LArchG schränkt in einem Sonderfall noch stärker ein: Bei Archivgut, das Geheimhaltungs-Rechtsvorschriften unterlag, wird die Sperrfrist auf 60 Jahre angehoben. Das Bundesarchivgesetz kennt ebenfalls eine Schutzfrist für Unterlagen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 über die Verletzung von Privatgeheimnissen des Strafgesetzbuches unterlagen. Allerdings gibt es hier keine gesonderte Frist an, nach der Unterlagen eingesehen werden dürfen; § 5 (6) und (7) BArchG besagen lediglich, dass die Benutzung eingeschränkt oder versagt werden darf.

Auch die Schutzfristen von personenbezogenem Archivgut sind in beiden Gesetzen unterschiedlich lang angegeben. Während § 5 (2) BArchG fordert, dass dieses Archivgut erst 30 Jahre nach Tod des Betroffenen oder bei unbekanntem Todesdatum 110 Jahre nach Geburt benutzt werden darf, führt § 6 (2) LArchG kürzere Sperrfristen für personenbezogenes Archivgut auf, nämlich 10 Jahre nach Tod oder 90 Jahre nach Geburt des Betroffenen. Da die Archivordnung der Stadt Mannheim auf beide Gesetze verweist, muss überprüft werden, welche Schutzfristbestimmung angewendet werden soll. Im Zweifelsfall sind die längeren Schutzfristen zu wählen.

Beide Gesetzestexte verweisen aber auch darauf, dass die Schutzfristen sowohl bei allgemeinem Schriftgut, als auch bei personenbezogenem Schriftgut keine Gültigkeit für denjenigen Fall besitzen, dass die betroffenen Unterlagen zum Zweck einer Veröffentlichung entstanden sind (§5 (4) BArchG; §6 (3) LArchG).

Auch sehen beide Gesetze vor, dass Schutzfristen verkürzt bzw. verlängert werden können. Eine Verlängerung der Schutzfrist erfordert in beiden Gesetzen eine Begründung durch öffentliches Interesse oder durch schutzwürdige Belange des Betroffenen (§5 (5) BArchG und

---

<sup>94</sup> BANNASCH, Hermann, "Das Nähere [...] regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung (Benutzerordnung). Erfahrungen bei der Normierung der Archivgutnutzung in Baden-Württemberg. in: Archivgesetzgebung in Deutschland, hg. von Rainer POLLEY, Marburg, 1991, S. 182–226, S. 199.



§6 (4) LArchG). Sollen die Schutzfristen verkürzt werden, erfordert dies entweder ein berechtigtes Forschungsinteresse oder die Einwilligung des Betroffenen, bzw. falls dieser verstorben ist, die des nächsten Angehörigen. In beiden Fällen müssen die personenbezogenen Daten anonymisiert oder die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person auf eine andere Art und Weise geschützt werden.

## **4.3 Problematiken bei der Bereitstellung von Digitalisaten im Internet**

### **4.3.1 Personenbezogenes Archivgut**

Der Umgang mit personenbezogenen Daten wird durch das „Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG)“ geregelt.

Nach § 3 (1) LDSG sind personenbezogene Daten „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener)“. Diese Daten dürfen nach § 19 LDSG zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung sowohl innerhalb des öffentlichen Bereichs, als auch außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden. In einem weiteren Paragraphen, § 33 LDSG, wird die Verarbeitung<sup>95</sup> besonderer Arten personenbezogener Daten, auch sensible Daten genannt, behandelt. Sensible Daten sind Daten, aus denen „die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit oder das Sexualleben hervorgehen“. Diese Arten der Daten dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen verarbeitet werden. Eine Ausnahme hiervon macht man für die wissenschaftliche Forschung, in deren Rahmen auch sensible Daten verarbeitet werden dürfen.

Ein wichtiges Thema bei personenbezogenem Archivgut sind die anzusetzenden Sperrfristen. Sie dauern für die Nutzung personenbezogenem Archivguts 10 Jahre über den Tod des Betroffenen hinaus. Diese Regelung soll hauptsächlich Familienangehörige, Nachkommen und Rechtsnachfolger des Betroffenen schützen.<sup>96</sup>

Die Schutzfrist des postmortalen Persönlichkeitsrechts ist relativ kurz angesetzt, da man davon ausgeht, dass das Schutzinteresse von sensiblen persönlichen Daten sowohl mit der Zeit

---

<sup>95</sup> Nach § 3 (2) LDSG umfasst der Begriff „Verarbeitung“ das Erheben, Speicher, Verändern, Übermitteln, Nutzen, Sperren und Löschen personenbezogener Daten.

<sup>96</sup> MANEGOLD, Bartholomäus, Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG (Schriften zum öffentlichen Recht 874), Berlin 2002, S. 274.

ab Entstehung, als auch nach dem Tod des Betroffenen mit der Zeit abnimmt.<sup>97</sup> Ein Schutz an das „Andenken des Verstorbenen“ existiert nach gesetzlicher Lage nicht.<sup>98</sup>

Bei Archivgut, das schutzwürdige Belange Dritter berührt, behält sich das Stadtarchiv in § 3 (3) Satz b der Archivordnung der Stadt Mannheim das Recht vor, die Benutzung einzuschränken oder zu verwehren. Da diese Einschränkungen bei einer Veröffentlichung von Digitalisaten im Internet kaum handhabbar sind, müssen im Vorfeld Sicherheitsmaßnahmen gefunden und ergriffen werden, um zu verhindern, dass Archivgut, dessen Schutzfristen noch nicht abgelaufen sind, bzw. das nicht zur Veröffentlichung zugelassen ist, ins Internet eingestellt werden. Solche Maßnahmen würden bspw. darin bestehen, Teile oder ganze Seiten zu schwärzen, um Informationen zu anonymisieren. Wenn ganze Seiten von den Schutzfristen betroffen sind, können diese gesperrt werden. Hierbei wäre die Situation für den Benutzer transparenter, wenn dies mit einem Hinweis auf den Grund und auf die jeweilige Frist geschehen würde. Nicht zu empfehlen ist, diese Seiten zunächst nicht zu digitalisieren und dies später, nach Ablauf der jeweiligen Schutzfrist, nachzuholen. Dies würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, da man das jeweilige Archivgut wieder ausheben und einzeln digitalisieren müsste. Auch wäre ein späteres Einfügen des Digitalisats aufwendig. Digitalisiert man hingegen den vollständigen Bestand, veröffentlicht nur die betreffenden Seiten nicht und ersetzt sie zunächst durch einen Platzhalter bzw. schwärzt die Informationen, kann dies leicht nach Ablauf der Schutzfrist aufgehoben werden – evtl. auch automatisch - und die vollständige Akte liegt digital zugänglich vor .

Soll anonymisiert werden, so ist zu beachten, dass es dreierlei Grade der Anonymisierung gibt:

- Am umfassendsten ist die generelle Anonymisierung; sie erlaubt es nicht, dass eine Verknüpfung zwischen einer Person und den gespeicherten Daten vorgenommen werden kann.
- Eine faktische Anonymisierung hingegen bedeutet, dass eine Deanonymisierung zwar vorgenommen werden kann, aber einen unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Personal voraussetzt. Sie lässt es sogar zu, dass Schriftgut ohne Einwilli-

---

<sup>97</sup> ITTNER, Stefan, Zugangsregelungen zu Archivgut in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder, in: Perspektive Bibliothek 1.1, 2012, S. 196–215, S. 203.

<sup>98</sup> MANEGOLD, Bartholomäus, Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG (Schriften zum öffentlichen Recht 874), Berlin 2002, S. 116.

gung der betroffenen Person oder gesetzliche Gestattung archiviert und genutzt werden kann.<sup>99</sup>

- Darüber hinaus existiert noch die Pseudoanonymisierung. Hierbei wird der Name oder ein anderes Identifikationsmerkmal, das es erlauben würde eine Person eindeutig zu identifizieren, unkenntlich gemacht oder ersetzt. Somit wird die Bestimmung einer Person unmöglich oder wesentlich erschwert.<sup>100</sup>

Eine zu enge Auslegung des Schutzes personenbezogener Daten, z.B. wenn die reine Erwähnung eines Namens in einem Schriftstück ausreichen würde, um die Schutzfrist auf Zeiten nach dem Tod des Betroffenen zu verlängern, wäre für Archive nicht tragbar. Diese Art der Gesetzesinterpretation würde bedeuten, dass ein Großteil des Archivguts einer verlängerten Schutzfrist unterliegen würde und der Aufwand zur Bestimmung einer jeder Schutzfrist untragbar wäre. Auch wäre der Arbeitsaufwand für die Archivare zu hoch, jedes Archivale nach einem Personenbezug zu untersuchen.

Aus diesem Grund sieht § 6 (2) LArchG vor, dass die Schutzfristen für Unterlagen gelten, die sich nach ihrer Zweckbestimmung auf eine natürliche Person beziehen, wie z.B. Personalakten.

Verschiedene Akten der Kunsthalle Mannheim beinhalten personenbezogenes Archivgut. Der Umgang bei der Veröffentlichung wird in Kapitel 4.6.3 „Personenbezogene Daten“ näher erläutert.

#### **4.3.2 Einschränkungen von Veröffentlichungen durch das Urheberrecht und die gemeinfreien Werke**

Nachdem schon die Formulierung eines einheitlichen nationalen Urheberrechts in Deutschland lange Zeit ein Problem darstellte, liegt heutzutage eine der Hauptschwierigkeit darin, dies im europäischen und weltweiten Kontext auszugestalten. Jeder Staat, zumindest innerhalb Europas, besitzt ein eigenes nationales Urheberrecht, aber im Zeitalter der weltweiten Vernetzung von Daten via Internet wird zunehmend ein staatenübergreifendes Urheberrecht gefordert, um den Schutz der Urheber und ihre Werke zu fördern. An dieser Stelle sei erwähnt, dass das Urheberrecht nicht nur den Schutz eines Werkes vor Nachahmung zum Ziel

---

<sup>99</sup> MANEGOLD, Bartholomäus, Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG (Schriften zum öffentlichen Recht 874), Berlin 2002, S.110.

<sup>100</sup> KLOEPFER, Michael, § 10 Informationszugangsrecht. in: Informationsrecht, hg. von Michael KLOEPFER – Andreas NEUN, München, 2002, S. 400–446, S. 298.

hat, sondern auch mit seinen finanziellen Bestimmungen Anreize zum kreativen Arbeiten beinhaltet. Es fördert somit auch die Produktion kultureller Werke.<sup>101</sup>

Das deutsche Urheberrecht trat am 01.01.1966 in Kraft. Damit nicht verschiedene urheberrechtliche Regelungen parallel zum Tragen kommen, wurde in § 129 UrhG bestimmt, dass das Gesetz auch auf ältere Werke angewendet wird, solange sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens urheberrechtlich geschützt waren.

Wurden bis zu Beginn des digitalen Zeitalters die kulturellen, analogen Werke durch das Urheberrecht geschützt, kommen heutzutage die digitalen und digitalisierten Werke hinzu. Schon allein eine Digitalisierung eines urheberrechtlich geschützten Werkes wäre nach § 16 UrhG eine Vervielfältigung dieses Werkes und würde die Einwilligung des Urhebers voraussetzen. Eine Darstellung digitalisierter, bzw. digital entstandener Werke (Born Digitals) im Internet bedeutet nach § 6 UrhG, dass ein Werk veröffentlicht ist und zwar gleich weltweit. Dieses setzt also die Erlaubnis des Urhebers voraus, der nach § 17 UrhG das Verbreitungsrecht hat, außer er überlässt dieses Recht Dritten. Zusätzlich stehen drei weitere Paragraphen einer ungeprüften Digitalisierung und Darstellung von urheberrechtlich geschützten Werken im Internet entgegen, wenn die Erlaubnis des Urhebers zur Nutzung seines Werkes fehlt:

- der Paragraf über veröffentlichte und erschienene Werke (§ 6 UrhG)
- § 16 UrhG über das Vervielfältigungsrecht
- und § 17 UrhG über das Verbreitungsrecht

Somit muss eine Kulturinstitution, wie ein Archiv, bei jeder Bereitstellung von Archivgut im Internet, dass dem urheberrechtlichen Schutz unterliegt, den Urheber oder seine Rechtsnachfolger ausfindig machen und mit ihm einen Vertrag über die Nutzung schließen. Dies würde jedoch einen nicht zumutbaren Aufwand an Zeit und Arbeitskraft bedeuten, sowie hohe Kosten für die Verwertungsgebühren verursachen. Folglich werden die meisten Archive ihr Archivgut erst nach Ablauf sämtlicher urheberrechtlichen Fristen digital im Internet bereitstellen. Eine Nutzung durch die Forschung ist hingegen nach § 52a UrhG möglich.

Das deutsche Urheberrecht wirft allerdings noch weitere Probleme auf. Es ist in ihm nicht ausreichend eindeutig definiert, wann ein Werk als urheberrechtlich geschützt gilt. Grundlegend für den urheberrechtlichen Schutz eines Werkes ist das Vorliegen einer persönlichen geistigen Schöpfung mit einer gewissen Schöpfungshöhe. Das Urheberrechtsgesetz enthält aber keine Aussage darüber, wann ein Werk die nötige Schöpfungshöhe erreicht hat, damit es urheberrechtlichen Schutz erhält. Es werden nur verschiedene Gattungen von Werken aufgeführt, die urheberrechtlichen Schutz erhalten können.

---

<sup>101</sup> GRÜTTERS, Monika, Alles schon geklaut? Urheberrechte und geistiges Eigentum in der digitalen Gesellschaft. in: Thema: Digitalisierung und Internet, hg. von Bernd WAGNER, Essen, 2011, S. 311–313, S. 312.

Zu den in § 2 UrhG geschützten Werke zählen grundsätzlich:

- „Sprachwerke (Schriftwerke, Reden, Computerprogramme),
- Werke der Musik,
- pantomimische Werke einschließlich Werke der Tanzkunst,
- Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke,
- Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden,
- Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden,
- Darstellung wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.“

Hingegen sind von Beginn an amtliche Werke, also Gesetze, Verordnungen, Erlässe und amtliche Bekanntmachungen, sowie Entscheidungen vom urheberrechtlichen Schutz ausgeschlossen.<sup>102</sup>

Im Kern der Überlegungen, ob ein Werk urheberrechtlichen Schutz erhält oder nicht, steht der persönliche Schöpfungsgedanke, den ein Werkstück dafür zum Ausdruck bringen muss. Aus diesem Grund sind Urheber als Schöpfer eines Werkes und sein Werk unlösbar miteinander verbunden. Selbst wenn ein Werk, zumeist ein Kunstgegenstand, veräußert wird, bleibt der Urheber im Besitz der Nutzungsrechte.<sup>103</sup> Allerdings kann der neue Besitzer das Werk jederzeit weiter veräußern, ohne dass der Urheber ein Mitspracherecht hat.

Im Umkehrschluss ist allerdings das Urheberrecht nicht an eine Veröffentlichung oder an eine andere Verwertung eines Werkes gekoppelt.<sup>104</sup> Selbst wenn ein Urheber bestimmt, dass sein Werk nicht veröffentlicht werden darf, bleibt er dennoch bis zum Ablauf der Schutzfristen im Besitz sämtlicher Verwertungsrechte, auch wenn er sie nicht nutzt.

Hat sich der Urheber aber einmal zu einer Veröffentlichung seines Werkes entschlossen, kann er weitere Veröffentlichungen nicht mehr untersagen. Er hat allerdings weiterhin das Recht im Zusammenhang mit seinem Werk namentlich genannt zu werden.<sup>105</sup>

---

<sup>102</sup> HAUSMANN, Jost, Sollte in der Archivbenutzung die Selbstanfertigung von Reproduktionen zugelassen werden? Kontra Digitalkamera im Lesesaal. in: Rechtsfragen der Nutzung von Archivgut, hg. von Clemens REHM, Stuttgart, 2010, S. 58–61, S. 60.

<sup>103</sup> PFENNIG, Gerhard, Museen und Urheberrecht im digitalen Zeitalter. Leitfaden für die Museumspraxis, Berlin 2009, S. 31.

<sup>104</sup> BULLINGER, Winfried – BRETZEL, Markus – SCHMALFUß, Jörg – GARBERS-VON BOEHM, Katharina – BULLINGER-BRETZEL-SCHMALFUß, Urheberrechte in Museen und Archiven, Baden-Baden 2010, S. 18.

<sup>105</sup> Ebd., S. 19.

Des Weiteren kann ein Urheber seine eigenen Verwertungsrechte an Dritte übertragen, entweder zum Teil oder ganz. Im Gegenzug steht ihm seit der Novellierung 2002 in § 32 (1) UrhG eine angemessene Vergütung dafür zu.<sup>106</sup>

In Deutschland gilt eine allgemeine Schutzfrist von 70 Jahren nach Tod des Urhebers auf seine urheberrechtlich geschützten Werke. Diese relativ lange Zeit soll nicht nur den Urheber direkt, sondern auch seine Erben bzw. Rechtsnachfolger, vor allem in Bezug auf Zahlung von Gebühren absichern. Ist die Schutzfrist abgelaufen, gilt ein Werk als *gemeinfrei* und gehört damit der Öffentlichkeit, dies beinhaltet auch die weitere Nutzung des Werkes.

Der urheberrechtliche Schutz eines Werkes muss nicht zwingend für alle Teile dieses Werkes greifen. Ein Beispiel hierfür wäre das Titelblatt eines Buches. Der Text aus dem ein Buch besteht, erfüllt meist die Qualifikationen, die für einen Urheberschutz nötig sind, also die erforderliche Höhe der geistigen Schöpfung. Das Titelblatt des Buches hingegen besteht aus den reinen bibliographischen Angaben und damit nur aus Informationen, deren Gestaltung nicht die nötige schöpferische Gestaltungshöhe aufweisen muss.<sup>107</sup> Hierdurch kann ein digitalisiertes Titelblatt oder auch ein Inhaltsverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, was zunehmend in den verschiedensten Bibliothekskatalogen als Dienst für die Bibliotheksbenutzer umgesetzt wird.

Die geistige Schöpfung eines Werkes kommt auch durch die Formen seiner Gestaltung, z.B. bei der Auswahl des Trägermediums oder anderer verwendeter Materialien zum Ausdruck. Jede Änderung in der Darstellung oder sogar die Verzerrung durch eine Veränderung des Formats, greift in diese Werkkomposition ein und bedeutet somit auch eine Verletzung der Urheberrechte nach § 23 UrhG. Hierunter würde auch die Darstellung eines dreidimensionalen Werkes auf einem zweidimensionalen Medium oder die digitale Darstellung eines analogen Werkes fallen!

Geschieht die Veränderung eines Werkes im privaten Bereich ist sie rechtlich erlaubt, erst die Veröffentlichung nach der Bearbeitung oder die Verwertung dieser Veränderung bedarf der Erlaubnis des Urhebers.<sup>108</sup>

---

<sup>106</sup> DREIER, Thomas – NOLTE, Georg, Das deutsche Urheberrecht und die digitale Herausforderung, in: Informatik Spektrum 4, 2003, S. 247–256, S. 250.

<sup>107</sup> EULER, Ellen, Das kulturelle Gedächtnis im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien und sein Recht. Status Quo der rechtlichen, insbesondere urheberrechtlichen Rahmenbedingungen von Bestandsaufbau, Bestandserhaltung und kommunikativer sowie kommerzieller Bestandsvermittlung kultureller Äusserungen im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien durch Bibliotheken, Archive und Museen in Deutschland und Regelungsalternativen, Bad Honnef 2011, S. 121.

<sup>108</sup> Ebd., S. 160.

Im Urheberrechtsgesetz werden neben dem Urheberrechtsschutz auch weitere „verwandte Schutzrechte“, die sog. *Leistungsschutzrechte* gewährt. Diese gelten für künstlerische, wissenschaftliche oder gewerbliche Leistungen, die durch ihren fehlenden schöpferischen Werkcharakter keinen urheberrechtlichen Schutz genießen, auch nicht durch die kleine Münze<sup>109</sup>. Der Rechteinhaber der Leistungsschutzrechte genießt den gleichen Schutz wie ein Urheber, mit dem Unterschied einer kürzeren Schutzdauer.

Hauptsächlich zählen zu den verwandten Schutzrechten:

- „der Schutz wissenschaftlicher Ausgaben nicht (mehr) geschützter Werke (§ 70 UrhG),
- der Schutz nachgelassener Werke (§ 71 UrhG),
- der Schutz von einfachen Lichtbildern (§ 72 UrhG),
- der Schutz des ausübenden Künstlers (§ 73ff. UrhG),
- der Schutz des Veranstalters (§ 81 UrhG),
- der Schutz des Herstellers von Tonträgern (§§ 85f UrhG),
- der Schutz des Sendeunternehmens (§ 78 UrhG) und
- der Schutz des Datenbankherstellers (§§ 87 a ff UrhG)“.<sup>110</sup>

Die verwandten Schutzrechte unterstützen die Vermittlung von urheberrechtlich geschützten Werken an die Öffentlichkeit und gelten daher auch für unternehmerische Leistungen auf organisatorisch-technischem Gebiet.<sup>111</sup> Zentral für die Inhaber der verwandten Schutzrechte ist, dass sie unabhängig voneinander, ebenso wie vom Urheberrecht bestehen. So können die Inhaber der Leistungsschutzrechte auch gleichzeitig im Besitz der Nutzungsrechte sein, da die Leistungsschutzrechte frei übertragbar sind.<sup>112</sup>

Bei einer Veröffentlichung von digitalisiertem Archivgut im Internet müssen also auch die rechtlichen Bedingungen der Leistungsschutzparagrafen beachtet werden. Wichtig für hierfür ist insbesondere § 72 UrhG, der den Schutz von einfachen Lichtbildern behandelt.

### **4.3.3 Urheberrechte Fotografien betreffend**

Neben Werken der Literatur und der Musik werden auch Fotos im Urheberrechtsgesetz geschützt. Dabei existieren zwei verschiedene Kategorien von Fotografien, Lichtbilder und Lichtbildwerke.

---

<sup>109</sup> Die kleine Münze bedeutet im Urheberrecht Werke, die an der unteren Grenze der urheberrechtlich geschützten Werke liegen.

<sup>110</sup> BULLINGER, Winfried – BRETZEL, Markus – SCHMALFUß, Jörg – GARBERS-VON BOEHM, Katharina – BULLINGER-BRETZEL-SCHMALFUß, Urheberrechte in Museen und Archiven, Baden-Baden 2010, S. 25 – 26.

<sup>111</sup> SCHACK, Haimo (Hg.), Urheber- und Urhebervertragsrecht, Tübingen 2013, S. 325.

<sup>112</sup> Ebd., S. 325-326.

Nicht immer fällt die Unterscheidung zwischen Lichtbildern und Lichtbildwerken leicht; denn der Unterschied liegt in der Intention des Fotografen. Vereinfacht formuliert, bilden Lichtbilder die Wirklichkeit ab, bzw. stellen eine reine Reproduktionsfotografie dar, während hinter Lichtbildwerken eine künstlerische Absicht steht. Demzufolge sind Fotos, hinter denen eine geistige Schöpfungsidee steht, durch die Urheberrechte geschützt<sup>113</sup>.

Künstlerische Absicht kann hierbei bedeuten, dass bewusst ein bestimmtes Motiv, eine bestimmte Einstellung gewählt wurde oder zu einer bestimmten Tageszeit fotografiert wurde, um die Licht- und Schattenverhältnisse auszunutzen. Aber auch die Reproduktionsfotografie mit dem Ziel einer möglichst originalgetreuen Abbildung der Wirklichkeit muss hierfür bestimmte Einstellungen am Fotoapparat vornehmen, somit könnte man die Wahl der richtigen Blende und des richtigen Lichtes auch als eigene schöpferische Leistung werten.

Nach § 72 UrhG besitzen Lichtbilder den gleichen Schutz wie Lichtbildwerke, sie sind somit auch urheberrechtlich geschützt und die Persönlichkeits- und Verwertungsrechte liegen bei dem Urheber. Obwohl die Unterscheidung zwischen Lichtbildern und Lichtbildwerken nicht einfach ist, ist sie notwendig, da den beiden verschiedenen Gattungen von Fotografien unterschiedliche Schutzfristen im Urheberrecht zugeordnet sind. So verfällt der Schutz von Lichtbildern 50 Jahre nach der ersten Erscheinung, bzw. nach der ersten erlaubten, öffentlichen Wiedergabe. Ist die als Lichtbild charakterisierte Fotografie innerhalb dieser Frist von 50 Jahren nicht erschienen, beginnt das Ablaufdatum mit der Herstellung des Fotos.<sup>114</sup> Somit könnte ein Lichtbild höchstens 100 Jahre nach seiner Entstehung geschützt sein, wenn nämlich seine Ersterscheinung in die 50 Jahresfrist nach seiner Entstehung fällt. Dies sollte man beachten, damit man kein Lichtbild kurz vor Ablauf der Schutzfrist veröffentlicht und diese somit um weitere 50 Jahre verlängert.

Im Gegensatz zu einfachen Lichtbildern genießen Lichtbildwerke, als Werke mit schöpferischer Qualität, eine Schutzfrist, die bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers andauert.<sup>115</sup> Kennt man somit den Fotografen und seine Lebensdaten ist die Schutzfrist von Lichtbildwerken einfach zu bestimmen.

Bei analogen Lichtbildern wird eine Definition des Begriffs „Herstellungszeitpunkt der Fotografie“ notwendig. Dieser kann mit der Belichtung des Films oder mit der Entwicklung, also der Anfertigung des ersten Positivs angesetzt werden.<sup>116</sup> Bei der digitalen Fotografie fällt der

---

<sup>113</sup> DUSIL, Stephan, Zwischen Benutzung und Nutzungssperre. Zum Urheberrechtlichen Schutz von archivierten Fotografien, in: Der Archivar 61, 2008, S. 124–132, S. 124.

<sup>114</sup> PFENNIG, Gerhard, Museen und Urheberrecht im digitalen Zeitalter. Leitfaden für die Museumspraxis, Berlin 2009, S. 48.

<sup>115</sup> Ebd., S. 48.

<sup>116</sup> Ebd., S. 49.



Zeitpunkt des Fotografierens und der Entwicklung, also der Sichtbarmachung des Fotos, hingegen zusammen.

Die Unterscheidung in Lichtbilder und Lichtbildwerke existierte nicht von Beginn der betreffenden Gesetzgebung an. Zunächst unterlagen bis zum 30.06.1985 sowohl Lichtbilder als auch Lichtbildwerke einer 25jährigen Schutzfrist ab Erscheinung bzw. Herstellung der Fotografie. Mit der Urheberrechtsnovelle von 1985 trat dann die Unterscheidung der beiden Gattungen in Kraft, samt ihrer verschiedenen Schutzfristen, zunächst für Lichtbildwerke 70 Jahre nach Tod des Urhebers und für Lichtbilder eine 25jährige und eine 50jährige Schutzfrist, wenn sie nach § 72 Abs. 3 UrhG alte Fassung „Dokumente der Zeitgeschichte“ waren.<sup>117</sup> Diese neue Schutzfristenregelung gilt nur für neue Fotografien. Alle Lichtbilder und Lichtbildwerke von deutschen Urhebern, die vor dem 31.12.1960 entstanden sind und somit am 01.07.1985 gemeinfrei geworden waren, blieben auch gemeinfrei. Eine weitere Ausnahme bildeten Fotografien, die durch ehemalige DDR-Bürger entstanden sind. Nach DDR-Recht waren Fotografien 50 Jahre geschützt und diese Schutzfrist behält auch nach der Wiedervereinigung ihre Gültigkeit.<sup>118</sup>

Mit der zweiten Urheberrechtsreform vom 01.07.1995, die die Schutzfristrichtlinien der EU umsetzte, wurde eine für alle EU-Mitgliedsstaaten einheitliche Schutzfrist eingeführt. Da bis zu diesem Zeitpunkt einige Mitgliedsstaaten länger Schutzfristen für Lichtbildwerke hatten als Deutschland, wurde ein Überleitungsgesetz geschaffen. Dieses sieht vor, dass Lichtbildwerke deutscher und ausländischer Fotografen, die nach deutschem Recht aufgrund der 25jährigen Schutzfrist vor dem 01.07.1985 gemeinfrei waren, nach Rechten anderer Mitgliedsstaaten aber noch geschützt gewesen wären, zum 01.07.1995 wieder nach der neuen Schutzfrist, also bis 70 Jahre nach Tod des Urhebers, geschützt sind. Eine Nutzung, die vor dem 01.07.1995 begann, konnte weiter fortgeführt werden, allerdings benötigte man ab dem 01.07.1995 eine Nutzungslizenz und musste eine angemessene Vergütung zahlen. Ausgenommen von diesem Überleitungsgesetz waren einfache Lichtbilder.<sup>119</sup>

Ein großes Problem, das sich bei fotografischem Archivgut stellt, ist, ob und wann es einem Benutzer im Archiv vorgelegt werden darf. Ist das vom Nutzer gewünschte Foto bereits erschienen, darf es ohne einen Verstoß gegen § 12 UrhG vorgelegt werden. Weiterhin hat das OLG Zweibrücken entschieden, dass die reine archivische Aufbewahrung keine Veröffentli-

---

<sup>117</sup> Ebd., S. 50/51.

<sup>118</sup> Ebd., S. 51.

<sup>119</sup> Ebd., S. 51.

chung nach § 61 UrhG darstellt, wenn der Zugang zum Archivgut den Nachweis eines besonderen Interesses erfordert,<sup>120</sup> wie es nach Archivordnung der Stadt Mannheim der Fall ist.

Für bereits veröffentlichte Fotos gilt ebenso wie für anderweitiges Archivgut, die Regelung nach § 53 UrhG, dass es unentgeltlich, sowohl analog als auch digital für den privaten Gebrauch vervielfältigt und herausgegeben werden darf. Liegt eine wissenschaftliche Nutzung vor, darf die Vervielfältigung auch entgeltlich geschehen.<sup>121</sup> Bislang noch nicht veröffentlichte Fotos dürfen hingegen nicht in reproduzierter Form herausgegeben werden, da dies einer Verbreitungshandlung gleich kommen würde, die nach § 17 UrhG nur dem Rechteinhaber zusteht. Für ein Archiv bedeutet diese Bestimmung, dass es die Rechtesituation eines jeden Fotos überprüfen muss, bevor es die Reproduktion eines Fotos an einen Benutzer weitergibt. Weiterhin darf dieser die Reproduktion nicht veröffentlichen, außer als „Groß-“, bzw. „Klein- zitat“.<sup>122</sup>

Des Weiteren werfen Fotos, die eine oder mehrere Personen oder Besitzeigentum abbilden, Probleme bei der Weiternutzung auf.

Im Jahr 1989, in der „Friesenhaus“-Entscheidung hat der Bundesgerichtshof in Deutschland entschieden, dass kein „Recht am Bild der eigenen Sache“ existiert. Somit darf Privateigentum fotografiert und diese Fotos auch genutzt werden, wenn das Bild von einem öffentlichen Grund aus entstanden ist. Die gewerbliche Nutzung der Aufnahmen hingegen ist an eine Fotoerlaubnis gebunden.<sup>123</sup>

Eng mit dem Urheberrecht von Lichtbildwerken und Lichtbildern ist das Recht am *eigenen Bild* verknüpft. Allerdings ist dies nicht im Urheberrecht, sondern im „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie“ (KUG) vom 09.01.1907 geregelt.<sup>124</sup> Es besagt nach § 22 KUG, dass eine Fotografie, die eine Person erkennbar zeigt, nur mit deren Einwilligung veröffentlicht und verbreitet werden darf; ist der Betroffene verstorben, bedarf es noch 10 Jahre nach seinem Tod der Erlaubnis des nächsten Angehörigen. Ausnahmen hierbei werden in § 23 KUG aufgeführt, nämlich:

- „Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte,
- Bilder, auf denen Personen nur als Beiwerk erscheinen,
- Bilder von Versammlungen, Aufzügen etc.,

---

<sup>120</sup> DUSIL, Stephan, Zwischen Benutzung und Nutzungssperre. Zum Urheberrechtlichen Schutz von archivierten Fotografien, in: Der Archivar 61, 2008, S. 124–132, S. 126.

<sup>121</sup> Ebd., S. 128.

<sup>122</sup> Ebd., S. 129.

<sup>123</sup> BGH, Urteil vom 09.03.1989, Az. I ZR 54/87.

<sup>124</sup> Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 § 31 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl I S. 266) geändert worden ist; PFENNIG, Gerhard, Museen und Urheberrecht im digitalen Zeitalter. Leitfaden für die Museumspraxis, Berlin 2009, S. 52.

- Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.“

Eine weitere Ausnahme sind nach § 24 KUG Bilder, die dem Zweck der Rechtspflege oder der öffentlichen Sicherheit dienen und von Behörden vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden, wie z.B. Fahndungsfotos.

Allerdings verbietet das KUG nicht die Aufnahme bzw. Herstellung eines Bildnisses. Seit 2004 existiert bei der Aufnahme von Bildern eine Ausnahme. § 201a StGB behandelt die „Verletzung des höchstpersönliche Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“. Nach diesem Paragraphen wird die Aufnahme von unbefugten Bildern von einer Person in einem privaten oder anderweitig geschützten Raum unter Freiheitsstrafe gestellt.<sup>125</sup> Somit existiert seit 2004 eine Einschränkung des KUG betreffend der Aufnahme von Bildnissen.

#### **4.3.4 Abbildungen von Archivgut auf Bildschirmen = Vervielfältigung?**

Mit der Verbreitung von EDV-Medien erwachsen neue spezifische Fragestellungen, die einer sorgfältigen Klärung im Vorfeld bedürfen. So ist es noch nicht ausdiskutiert, ob die Wiedergabe eines Werkes auf einem Bildschirm oder einem anderen elektronischen Lesegerät einer Vervielfältigung nach § 16 UrhG gleichkommt. Für die Definition des Begriffes Vervielfältigung ist es wichtig, dass er eine körperliche Fixierung meint, im Gegensatz zu der unkörperlichen Wiedergabe nach § 15 (2) UrhG.<sup>126</sup> Die Meinung, dass die Wiedergabe auf elektronischen Lesegeräten einer Vervielfältigung gleichkommt, vertritt z.B. Christian BERGER.<sup>127</sup> Hierbei fällt nicht die unkörperliche und alleinige Präsentation auf dem Bildschirm unter das Urhebergesetz,<sup>128</sup> sondern die Speicherung, die dazu nötig ist. Denn durch die Speicherung auf z.B. einem Arbeitsspeicher eines Rechners wird der Tatbestand der körperlichen Fixierung erfüllt, der für eine Vervielfältigung nötig ist.<sup>129</sup> Hingegen ist die reine Präsentation auf einem Bildschirm oder einer Leinwand keine Vervielfältigung im Sinne § 16 UrhG.<sup>130</sup> Hierbei ist die Dauer der Vervielfältigung nicht maßgeblich.<sup>131</sup>

<sup>125</sup> SCHACK, Haimo (Hg.), Urheber- und Urhebervertragsrecht, Tübingen 2013., S. 26; „§201a Strafgesetzbuch, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“, auf [dejure.org/gesetze/StGB/201a.html](http://dejure.org/gesetze/StGB/201a.html), zuletzt eingesehen am 07.07.2013.

<sup>126</sup> SCHRICKER, Gerhard – LOEWENHEIM, Ulrich (Hg.), Urheberrecht 2010, S. 375.

<sup>127</sup> BERGER, Christian, Die Wiedergabe eines Werks auf einem elektronischen Bildschirm ist Vervielfältigung. in: Kunst, Recht und Geld, hg. von Anke u.a., München, 2012, S. 3–14, S. 3.

<sup>128</sup> SCHRICKER, Gerhard – LOEWENHEIM, Ulrich (Hg.), Urheberrecht 2010, S. 375.

<sup>129</sup> BERGER, Christian, Die Wiedergabe eines Werks auf einem elektronischen Bildschirm ist Vervielfältigung. in: Kunst, Recht und Geld, hg. von Anke SCHIERHOLZ – u.a., München, 2012, S. 3–14, S. 4.

<sup>130</sup> SCHRICKER, Gerhard – LOEWENHEIM, Ulrich (Hg.), Urheberrecht 2010, S. 379.

<sup>131</sup> Ebd., S. 375.

Auch bei der Bereitstellung von digitalisiertem Archivgut im Internet müssen die Digitalisate auf einem zentralen Server gespeichert werden, somit ist die Einspeicherung von urheberrechtlich geschütztem Material in eine elektronische Datenbank eine Vervielfältigung.<sup>132</sup> Dies ist insoweit kein Problem, da sich eine Kultureinrichtung, wie ein Archiv oder eine Bibliothek, nach § 53 (2) S. 1 Nr. 2 UrhG Kopien zur Datensicherung anfertigen darf, obwohl keine Einwilligung des Rechteinhabers besteht.<sup>133</sup> Dies umfasst natürlich keinesfalls eine Nutzung reproduzierter Archivalien durch Dritte.<sup>134</sup>

Können allerdings Benutzer die Digitalisate aus dem Internet herunterladen und auf ihrem eigenen Computer speichern, ist hingegen der Tatbestand der Vervielfältigung erfüllt. Zu klären bliebe, ob das ausschließliche Anschauen der Digitalisate im Internet eine reine Bildschirmpräsentation ist oder auch eine Vervielfältigung, da auch hierbei Daten durch den Webbrowser auf der jeweiligen Festplatte gespeichert werden, damit beim nächsten Besuch auf der Homepage Bilder schneller geladen werden können.<sup>135</sup> Nach § 44a UrhG dürfen „flüchtige und begleitende“ Vervielfältigungen stattfinden, wenn sie technisch notwendig ist und dadurch eine rechtmäßige Werknutzung ermöglicht wird. Dieser Paragraph des Urheberrechtsgesetzes ist die Umsetzung des Art. 5 Abs. 1 der europäischen Richtlinie zur Informationsgesellschaft. Allerdings werden die Caches, so werden in der EDV Pufferspeicher genannt,<sup>136</sup> teilweise sehr lange gespeichert, auch nach Ausschalten des Computers, so dass sie nicht mehr als vorübergehend im Sinne § 44a UrhG angesehen werden können.<sup>137</sup> Da als Erwägungsgrund 33 der Richtlinie das Browsing und das Caching als Ausnahme zum Gesetz vom Vervielfältigungsrecht des Urhebers genannt werden, setzt dies voraus, dass diese beiden Handlungen als Vervielfältigung anzusehen sind.<sup>138</sup> Haimo SCHACK verweist in diesem Zusammenhang auf die wirtschaftliche Bedeutung des Caching, das Übertragungszeiten im Internet verkürzt und somit Geld sparen kann. Er spricht sich dafür aus, dass „entgegen der Intention des Gesetzgebers die allgemeinen Regeln gelten“<sup>139</sup> müssen. Ulrich LOEWENHEIM führt gleichermaßen an, dass das Browsing und das Caching als 33. Erwägungsgrund der Richtlinie genannt werden, sie fallen somit unter § 44a UrhG und können im rechtlichen

---

<sup>132</sup> Ebd., S. 381.

<sup>133</sup> BULLINGER, Winfried – BRETZEL, Markus – SCHMALFUß, Jörg – GARBERS-VON BOEHM, Katharina – BULLINGER-BRETZEL-SCHMALFUß, Urheberrechte in Museen und Archiven, Baden-Baden 2010, S. 60.

<sup>134</sup> SCHRICKER, Gerhard – LOEWENHEIM, Ulrich (Hg.), Urheberrecht 2010, S. 1070.

<sup>135</sup> „Cache“ auf [www.gaijin.at/mandigifp.php#cache](http://www.gaijin.at/mandigifp.php#cache), zuletzt angesehen am 08.06.2013.

<sup>136</sup> „Cache“ auf [www.duden.de/rechtschreibung/Cache](http://www.duden.de/rechtschreibung/Cache), zuletzt angesehen am 07.07.2013.

<sup>137</sup> SCHACK, Haimo (Hg.), Urheber- und Urhebervertragsrecht, Tübingen 2013, S. 210.

<sup>138</sup> SCHRICKER, Gerhard – LOEWENHEIM, Ulrich (Hg.), Urheberrecht 2010, S. 380.

<sup>139</sup> SCHACK, Haimo (Hg.), Urheber- und Urhebervertragsrecht, Tübingen 2013, S. 211.

Rahmen durchgeführt werden. Vor allem das Durchsuchen von Datenbanken wird auf diese Weise ermöglicht.<sup>140</sup>

Allerdings fallen anderweitige Bearbeitungen und Umgestaltungen eines Werkes unter den Begriff der Vervielfältigung, solange sie durch eine körperliche Festlegung des Originalwerkes erfolgen. Hierunter fallen auch die Vorschaubilder bei Datenbanken, die sogenannten Thumbnails.<sup>141</sup>

Generell wird Archiven die Vervielfältigung von bereits veröffentlichten Werken nach § 53 UrhG erlaubt, solange dies unentgeltlich geschieht.<sup>142</sup> Die Vervielfältigung darf allerdings nur zu bestimmten Zwecken geschehen: wie z.B. zum privaten Gebrauch, zum sonstigen eigenen Gebrauch – hierunter fallen Vervielfältigungen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, für Funksendungen über Tagesfragen, von kleinen Teilen erschienener Werke oder vergriffener Werke – oder zum Unterrichts- und Prüfungsgebrauch. Ausnahmen, die nach § 53 UrhG nicht vervielfältigt werden dürfen sind Noten, ganze Bücher und Zeitschriften, elektronisch zugängliche Datenbankwerke und Vervielfältigungen in der Öffentlichkeit, z.B. von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen, ebenso ist das Ausführen von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste sowie der Nachbau von Werken der Baukunst untersagt. Unentgeltlich meint in § 53 UrhG nicht kostenlos, sondern nicht gewinnbringend. Hingegen darf die Reproduktion für den wissenschaftlichen Gebrauch auch entgeltlich sein.<sup>143</sup>

Besteht hingegen schon die digitale Veröffentlichung im Internet wird ein Verweis (Verlinkung) auf die Inhalte, sogenannte Hyperlinks, nicht als weitere Vervielfältigung betrachtet.<sup>144</sup> Diesen Umstand machen sich auch manche Portale im Internet zu Nutze. Sie bieten über ihre Homepages nur einen Zugang zu den Digitalisaten, während die eigentlichen Inhalte bei den jeweiligen Kultureinrichtungen liegen, wie z.B. bei *Europeana*<sup>145</sup>, auf dem *Online Portal der Deutschen Digitalen Bibliothek DDB*<sup>146</sup>, das noch auf *Europeana* integriert werden soll, oder bei *Monasterium*<sup>147</sup>. In allen drei Fällen stellen die Plattformen nur die übergeordneten Daten, also die Metadaten, zur Verfügung, während die Daten und Bilder auf dem Webserver der Institution liegen. *Monasterium* ist hierbei eine Mischform, da es den datenimportierenden Institutionen auch Speicherplatz zur Verfügung stellt, falls sie keine eigenen dafür nötigen

---

<sup>140</sup> SCHRICKER, Gerhard – LOEWENHEIM, Ulrich (Hg.), Urheberrecht 2010, S. 953.

<sup>141</sup> Ebd., S. 376.

<sup>142</sup> DUSIL, Stephan, Zwischen Benutzung und Nutzungssperre. Zum Urheberrechtlichen Schutz von archivierten Fotografien, in: *Der Archivar* 61, 2008, S. 124–132, S. 128.

<sup>143</sup> Ebd., S. 128.

<sup>144</sup> PFENNIG, Gerhard, Museen und Urheberrecht im digitalen Zeitalter. Leitfaden für die Museumspraxis, Berlin 2009, S. 68.

<sup>145</sup> [www.europeana.eu](http://www.europeana.eu)

<sup>146</sup> [www.deutsche-digitale-bibliothek.de/content/faq/#D100](http://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/content/faq/#D100), zuletzt angesehen am 08.06.2013.

<sup>147</sup> [www.monasterium.net](http://www.monasterium.net)

Infrastrukturen haben.<sup>148</sup> Des Weiteren hat *Monasterium* den großen Vorteil, dass es sich auf mittelalterliche Quellen spezialisiert hat und bei sämtlichen digital zur Verfügung gestellten Archivalien die urheberrechtlichen Schutzfristen abgelaufen sind. Aus diesem Grund muss es gesetzliche Bestimmungen über Vervielfältigungen meist nicht beachten.

Allerdings kann eine Verlinkung auf urheberrechtlich geschütztes Material als „Anstiftung beziehungsweise Beihilfe zu einer Urheberrechtsverletzung durch den Nutzer des Links“<sup>149</sup> gelten.

#### **4.3.5 Sind digitale Reproduktionen urheberrechtlich geschützt?**

Eine weiter existentielle Frage ist Vorfeld einer Digitalisierungskampagne abzuklären: Bedeutet die digitale Reproduktion von Archivgut, dass die Digitalisate unter die Leistungsschutzrechte nach § 72 UrhG fallen und der Digitalisierende damit Urheberschutzrechte geltend machen kann? Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur „Bibelreproduktion“ vom 8. November 1989 besagt, dass originalgetreue Reproduktionen von Fotos („Bild vom Bild“) nicht nach § 72 UrhG schutzfähig sind.<sup>150</sup> Im Normalfall sind Archivalien zweidimensionale Vorlagen, also Flachware, bei denen kein Leistungsschutz gilt, dies gilt auch für ihre Reproduktionen.<sup>151</sup> Auch Fotokopien, Scans oder Mikroverfilmungen unterliegen dieser Entscheidung zufolge nicht dem Urheberschutzgesetz.<sup>152</sup> Zudem kann man argumentieren, dass von einer digitalen Reproduktion verlangt wird, dass sie möglichst werkgetreu sein sollte; somit kann eine eigene schöpferische und originäre Leistung ausgeschlossen werden, die für ein urheberrechtlich geschütztes Werk jedoch Voraussetzung ist.

#### **4.3.1 Zum Umgang mit § 52b UrhG „Wiedergabe von Werken an elektronischen Lesepätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven**

Öffentlichen Archiven, Bibliotheken und Museen, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ist es nach der Novellierung des Urheberrechtsgesetzes, dem sogenannten „zweiten Korb“ nach § 52b UrhG, erlaubt, bereits veröffentlichte Werke aus ihren eigenen Beständen den Benutzern im Haus an elektronischen Lesepätzen zur Verfügung zu stellen, sowohl für Forschungs- als auch für private Zwecke. Dieser

---

<sup>148</sup> „Ablauf des Datenimports“, Punkt 3 auf [www.monasterium.net/pages/de/teilnahme/institutionen.php](http://www.monasterium.net/pages/de/teilnahme/institutionen.php), zuletzt angesehen am 08.06.2013.

<sup>149</sup> SCHRICKER, Gerhard – LOEWENHEIM, Ulrich (Hg.), Urheberrecht 2010, S. 381.

<sup>150</sup> GRAF, Klaus, Die Public Domain und die Archive. in: Archive im digitalen Zeitalter: Überlieferung, Erschließung, Präsentation, hg. von Heiner SCHMITT, 2010, S. S. 177 - 185, S. 181.

<sup>151</sup> Ebd., S. 181.

<sup>152</sup> GRAF, Klaus, Urheberrecht: Schutz der Reproduktionsfotografie? in: Kunstchronik, 2008, S. 206–208.

Paragraph folgt aus der Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/29/EG. Allerdings muss bei der Bereitstellung an elektronischen Leseplätzen beachtet werden, dass eine strenge Bestandsakzessorietät vorherrscht<sup>153</sup>, d.h. dass die Anzahl des vorhandenen Werks die Anzahl der Leseplätze vorgibt.<sup>154</sup> Überträgt man dies nur auf Archive, würde es bedeuten, dass jedes Digitalisat in der Mehrzahl der Fälle nur jeweils an einem Leseplatz einem Benutzer über einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung gestellt werden kann und nicht parallel mehreren Benutzern gleichzeitig, da sich das Schriftgut innerhalb von Archiven durch seinen Unikatcharakter auszeichnet. Während Belastungsspitzen dürfen Ausnahmen gemacht werden. In solch einem Fall darf jedes Exemplar eines Werkes bis zu vier Benutzern gleichzeitig zur Verfügung gestellt werden. Allerdings gelten regelmäßige Mehrfachnutzungen nicht mehr als Ausnahmefälle.<sup>155</sup>

Um diesen Service anbieten zu können, müssen die kulturellen Einrichtungen eine angemessene Vergütung an den Urheber zahlen, dessen Ansprüche nach § 52b UrhG nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können. Dies ist primär für Bibliotheken wichtig, da die Autoren des Bücherbestandes in Bibliotheken meist von Verwertungsgesellschaften vertreten werden.

Die elektronischen Leseplätze müssen bestimmte Kriterien erfüllen, damit auf ihnen § 52b UrhG umgesetzt werden darf. So müssen sie ausschließlich für die „Wiedergabe eingerichtet“ sein. Dies bedeutet, dass sie nicht für andere Zwecke, wie der Benutzung des Internets oder Intranets genutzt werden dürfen. Ebenso darf eine Abspeicherung auf einen Datenträger nicht ermöglicht werden.<sup>156</sup>

Diese Bestimmung des § 52b UrhG lässt offen, auf welche Weise die kulturelle Einrichtung zu dem digitalen Werkexemplar gekommen ist. Daraus erwächst die Frage, ob sie nur schon digital vorliegende Werke auf diese Weise öffentlich machen oder auch selbst Digitalisate für diesen Zweck anfertigen darf?<sup>157</sup> Eine kulturelle Einrichtung besitzt zwar die Erlaubnis nach § 53 (2) UrhG eine digitale Kopie des Bestandes für das eigene Archiv anzufertigen. Aber darf sie diese Kopie dann auch ohne die Zustimmung des Urhebers öffentlich zugänglich machen, da eine derartige Nutzung den Zweck der Aufnahme ins eigene Archiv übersteigt? Sind sämtliche Schutzfristen abgelaufen, wird die Veröffentlichung von Digitalisaten an elektronischen

---

<sup>153</sup> BERGER, Christian, Die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlichen Werken an elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken, Museen und Archiven. Urheberrechtliche, verfassungsrechtliche und europarechtliche Aspekte des geplanten § 52b UrhG 2006, <http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/52b%20-%20Endfassung%2013%2011%202006.pdf>, Stand: 05.06.2013, S. 3.

<sup>154</sup> BULLINGER, Winfried – BRETZEL, Markus – SCHMALFUß, Jörg – GARBERS-VON BOEHM, Katharina – BULLINGER-BRETZEL-SCHMALFUß, Urheberrechte in Museen und Archiven, Baden-Baden 2010, S. 76.

<sup>155</sup> SCHRICKER, Gerhard – LOEWENHEIM, Ulrich (Hg.), Urheberrecht 2010, S. 1050.

<sup>156</sup> Ebd., S. 1050.

<sup>157</sup> Ebd., S. 9.

Leseplätzen ohne Probleme möglich sein, Probleme werfen also nur diejenigen Werke auf, deren Schutzfristen noch nicht abgelaufen sind.

In einem Präzedenzfall hatte der *Ulmer Verlag* gegen die *TU Darmstadt* geklagt, die ein Lehrbuch „*Einführung in die neuere Geschichte*“ von Winifried SCHULZE aus ihrem Bestand digitalisiert und daraufhin an elektronischen Leseplätzen veröffentlicht hatte, an denen das Exemplar auch heruntergeladen und gespeichert werden konnte. Der Bundesgerichtshof entschied, dass auch analoge Werke, die sich in der Sammlung der in § 52b UrhG genannten Einrichtungen, zum Zweck der Wiedergabe oder Zugänglichmachung auf den Terminals digitalisiert werden dürfen.<sup>158</sup> Allerdings gestattet Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG nur eine Wiedergabe oder Zugänglichmachung „in den Räumlichkeiten der genannten Einrichtung“. Somit darf kein Zugriff von außen, z.B. online, ermöglicht werden. Unklar blieb jedoch, ob ein Nutzer Ausdrücke oder Downloads aus den Räumlichkeiten der Einrichtungen mitnehmen darf, da sich die Beschränkung nur auf die Wiedergabe und Zugänglichmachung der Werke bezieht, nicht auf die Nutzung der Werke. Der BGH verwies in diesem Fall darauf, dass nach heutigem Verständnis des wissenschaftlichen Arbeitens mit Texten, üblicherweise Passagen des Textes markiert und mit Anmerkungen versehen werden und dass diese Textauszüge zum weitergehenden Studium mitgenommen werden dürfen. Dies setzt die Möglichkeit des Ausdrucks der Texte vom Terminal voraus. Downloaden und Abspeichern der Texte zählen hingegen nicht zu den Voraussetzungen für wissenschaftliches Arbeiten.<sup>159</sup> Somit ist das Digitalisieren von urheberrechtlich geschützten Werken, die sich im Bestand einer öffentlichen Bibliothek, eines Museums oder eines Archives befinden, erlaubt, um sie an elektronischen Leseplätzen innerhalb des Gebäudes zur Verfügung zu stellen. Von diesen Terminals aus dürfen des Weiteren Textpassagen ausgedruckt werden, um mit ihnen wissenschaftlich zu arbeiten. Hingegen dürfen diese Texte nicht heruntergeladen und gespeichert werden. Hierbei spielt natürlich mit hinein, dass gespeicherte Werke leicht auf anderen elektronischen Wegen, wie z.B. per Email vervielfältigt werden können, was stärker in die Rechte des Urhebers eingreifen würde, als einzelne Papiausdrucke.<sup>160</sup>

---

<sup>158</sup> Absatz 26, BGH – Beschluss vom 20. September 2012 – AZ I ZR 69/11 (Elektronische Leseplätze), [www.openjur.de/u/611961.html](http://www.openjur.de/u/611961.html), zuletzt eingesehen am 10.06.2013.

<sup>159</sup> Absätze 33-27, BGH – Beschluss vom 20. September 2012 – AZ I ZR 69/11 (Elektronische Leseplätze), [www.openjur.de/u/611961.html](http://www.openjur.de/u/611961.html), zuletzt eingesehen am 10.06.2013.

<sup>160</sup> Absatz 41, BGH – Beschluss vom 20. September 2012 – AZ I ZR 69/11 (Elektronische Leseplätze), [www.openjur.de/u/611961.html](http://www.openjur.de/u/611961.html), zuletzt eingesehen am 10.06.2013.



### 4.3.2 Schrankenbestimmungen des Urheberrechtes

Das Urheberrecht kennt auch einige Ausnahmen; diese werden als Schranken bezeichnet und im Abschnitt 5, in den §§ 44a bis 63a des Urheberrechts behandelt. Vor allem wenn die Rechte des Urhebers mit berechtigten Interessen von Nutzern oder der Allgemeinheit kollidieren, steht das Gesetz auf Seiten der Nutzer; dies bedeutet, dass ein Werk in Sonderfällen auch ohne die normalerweise erforderliche Zustimmung des Urhebers genutzt werden darf. Begründet wird dies durch vorrangige Grundrechte, wie die Informations-, Meinungs-, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Grundgesetz (GG). Da die Schrankenbestimmungen vor der digitalen Revolution entstanden sind, enthalten sie primär Bestimmungen zur analogen Werknutzung.<sup>161</sup>

Die Schranken des Urheberrechts sind jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen gültig:

1. „sie müssen auf bestimmte Sonderfälle zugeschnitten sein
2. die normalen Verwertungshandlungen eines Werkes dürfen nicht beeinträchtigt werden
3. die Interessen der Rechteinhaber dürfen nicht unzumutbar verletzt werden“<sup>162</sup>

Diese Voraussetzungen nennt man den „Drei-Stufen-Test“.<sup>163</sup>

#### 4.3.2.1 Zitatrecht

Eine der Schranken des Urheberrechts ist das Zitatrecht. Hierbei wird zwischen Großzitat, also dem Zitieren eines Werkes in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit mit dem Hauptziel den Inhalt zu erläutern und dem Kleinzitat, welches die Wiedergabe einer einzelnen Stelle in einem selbständigen Sprachwerk meint, unterschieden.<sup>164</sup> Daneben existiert noch das Musikzitat. Charakteristisch für ein Zitat ist, dass es eine Belegfunktion besitzt; das bedeutet, dass das Zitat muss in den größeren Zusammenhang des Werkes passen, und nicht genutzt werden darf, um ein urheberrechtlich geschütztes Werk auf diesem Weg zu veröffentlichen.<sup>165</sup> Auch dürfen Zitate nur einen gerechtfertigten Umfang besitzen, der sich aus dem Werk und seinem Zweck ergibt, in dem ein Zitat eingefügt wird. Somit kann der gerechtfertigte

---

<sup>161</sup> DREIER, Thomas – NOLTE, Georg, Das deutsche Urheberrecht und die digitale Herausforderung, in: Informatik Spektrum 4, 2003, S. 247–256, S. 248.

<sup>162</sup> GRAF, Klaus, Urheberrechtsfibel - nicht nur für Piraten. Der Text des deutschen Urheberrechtsgesetzes, erklärt und kritisch kommentiert (PiratK-UrhG) (Reihe Netzbürger 2), Berlin 2009, S. 12.

<sup>163</sup> DORSCHER, Joachim, Open Access und Urheberrecht: Open Source in einem neuen Gewand? in: Internetökonomie der Medienbranche, hg. von Svenja HAGENHOFF, 2006, S. 235–263, S. 245–246.

<sup>164</sup> Urheber- und Verlagsrecht. Urheberrechtsgesetz, Verlagsgesetz, Recht der urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften, internationales Urheberrecht; Textausgabe mit einer ausführlichen Einführung und einem Sachverzeichnis (Dtv 5538), München 2010, Einführung S. XXII.

<sup>165</sup> SCHACK, Haimo (Hg.), Urheber- und Urhebervertragsrecht, Tübingen 2013, S. 270.

tigte Umfang variieren. Hingegen dürfen Zitate aus gemeinfreien Werken uneingeschränkt genutzt werden.<sup>166</sup>

#### **4.3.2.2 Öffentliche Wiedergabe eines Werkes**

§ 52 (1) und (2) UrhG erlaubt die Wiedergabe eines öffentlichen Werkes unter bestimmten Umständen. Diese Möglichkeit ist dann gegeben, wenn sie der Rechtspflege oder der öffentlichen Sicherheit dienen oder keine kommerzielle Absicht hinter der Wiedergabe steht, somit weder die Teilnahme bei der Wiedergabe kostenpflichtig ist, noch einer der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung erhält. In diesem Kontext ist bspw. bei Gottesdiensten oder kirchlichen Feiern einer Religionsgemeinschaft eine öffentliche Wiedergabe zulässig. Die Wiedergabe darf nur gegen eine angemessene Vergütung für das urheberrechtlich geschützte Material stattfinden. Auch hierzu existiert eine Ausnahme; wenn nämlich die Veranstaltung eine soziale oder erzieherische Zweckbestimmung besitzt, nur einem begrenzten Kreis von Personen zugänglich ist und keinerlei Erwerbszweck, auch eines Dritten, wie eines Gastwirtes, ermöglicht wird. Solche Veranstaltungen können z.B. Feste von Jugendhilfen, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie Schulveranstaltungen sein.<sup>167</sup>

#### **4.3.2.3 Vervielfältigung zu privaten Zwecken**

Die Vervielfältigung eines an und für sich urheberrechtlich geschützten Werkes ist zu privaten Zwecken in § 53 (1) UrhG erlaubt. § 53 (2) UrhG, in der sogenannten Archivschränke, lässt sogar eine Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch zu, also zur beruflichen oder gewerblichen Nutzung, wenn sie wissenschaftlichen Zwecken, der Archivierung oder der Unterrichtung von Tagesereignissen dienen.<sup>168</sup> Diese Regelung ist insbesondere für Archive wichtig, da sie ihnen erlaubt, digitale Kopien ihres Bestandes anzufertigen.

§ 53 (3) UrhG geht speziell auf die Nutzung in Bildungseinrichtungen ein. Demzufolge ist eine Vervielfältigung von Teilen aus urheberrechtlich geschützten Werken zum Zweck des Unterrichts in Bildungseinrichtungen, wie Schulen oder Universitäten, in einer begrenzten Stückzahl gestattet.

---

<sup>166</sup> Ebd., S. 271.

<sup>167</sup> Urheber- und Verlagsrecht. Urheberrechtsgesetz, Verlagsgesetz, Recht der urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften, internationales Urheberrecht; Textausgabe mit einer ausführlichen Einführung und einem Sachverzeichnis (Dtv 5538), München 2010, Einführung S. XXII.

<sup>168</sup> Ebd., Einführung S. XXIII.

Die schon zuvor behandelte Veröffentlichung von urheberrechtlich geschützten Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Kultureinrichtungen, wie Bibliotheken, Museen und Archiven, gehört ebenso zu den Schranken des Urheberrechts.

#### **4.3.2.4 Katalogbildfreiheit**

Eine weitere für Museen wichtige Ausnahme des Urheberrechts ist die Katalogbildfreiheit nach § 58 UrhG. Sie erlaubt die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken, wenn ein Museum damit den Zweck der Werbung verfolgt. Abänderungen der Kunstwerke ist bei den Reproduktionen in einem Katalog nach § 62 (3) zulässig, allerdings nur eine Veränderung in Sinne einer Verkleinerung, d.h. wenn sie durch die Art der Vervielfältigung erklärbar ist. Eine Farbänderung oder eine Veränderung in Schwarz-Weiß, bzw. die Wiedergabe eines Ausschnittes durch heute mögliche technische Maßnahmen, wie Bildbearbeitungs-Software, nicht mehr gerechtfertigt und würde nach § 23 UrhG einen Eingriff in die Verwertungsrechte des Urhebers bedeuten. Zentral an diesem Paragraphen ist auch die Formulierung der „öffentlichen Zugänglichmachung“. Diese umfasst auch die Verbreitung im Internet.

Werke hingegen, die sich an öffentlichen Plätzen befinden – also quasi schon veröffentlicht sind - dürfen nach § 59 UrhG durch verschiedene Techniken, wie Malerei, Lichtbilder oder Film vervielfältigt, verbreitet und dann veröffentlicht werden. Diese Erlaubnis ist insofern einzuschränken, dass sie nur die äußere Ansicht von Bauwerken umfasst und nach § 59 (2) UrhG die Vervielfältigungen nicht an dem Bauwerk vorgenommen werden dürfen, d.h. dass ein Bauwerk nicht nachgebaut werden darf.<sup>169</sup>

#### **4.3.3 Zum Umgang mit verwaisten Werken**

Eine wichtige Detailfrage, die bei der analogen und digitalen Vervielfältigung von Werken beantwortet werden muss, ist der Umgang mit verwaisten Werken.

Ein Werk gilt als verwaist, wenn der Urheber, und damit meist auch gleichzeitig der Besitzer der Verwertungsrechte, nur durch unverhältnismäßigen Aufwand oder überhaupt nicht aufzufinden ist.<sup>170</sup> Dies könnte bspw. auch eintreten, wenn der Urheber seinen Familiennamen ge-

---

<sup>169</sup> LOSKOT, Anika, Dürfen für die Erstellung von Katalogen verkleinerte Abbildungen von Bildern/Fotos dargestellt werden?, [kb-law.info/wt\\_dev/kbc.php?article=201&view=text&&land=DE&lang=DE&mode1](http://kb-law.info/wt_dev/kbc.php?article=201&view=text&&land=DE&lang=DE&mode1), Stand: 02.06.2013.

<sup>170</sup> EULER, Ellen, Das kulturelle Gedächtnis im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien und sein Recht. Status Quo der rechtlichen, insbesondere urheberrechtlichen Rahmenbedingungen von Bestandsaufbau, Bestandserhaltung und kommunikativer sowie kommerzieller Bestandsvermittlung kultureller Äusserungen im Zeitalter digita-

ändert hat oder die Erben eines verstorbenen Urhebers unbekannt sind.<sup>171</sup> Generell gilt für den Umgang mit verwaisten Werken: Wenn vom Urheber keine Bestimmung zur Nutzung seines Werkes zu erwarten ist und er auf Grund seiner Unauffindbarkeit auch keine mehr geben kann, dürfen diese trotzdem nicht veröffentlicht werden, da die Nutzung eines Werkes bei fehlendem Rechtebesitz eine Urheberrechtsverletzung bedeuten würde.<sup>172</sup>

Hat der Urheber jedoch einer Nutzung durch Dritte zugestimmt, sind aber bei der Nutzungsvereinbarung moderne, somit unbekannte Medien nicht einbezogen, so müsste der Urheber im Prinzip ausdrücklich der neuen Nutzungsart zustimmen. Da die Einholung dieser Nutzungserlaubnis in vielen Fällen schwierig, wenn nicht gar unmöglich sein kann, wurden in den §§ 137e-l UrhG Übergangsregelungen geschaffen. § 137l UrhG „Übergangsregelung für neue Nutzungsarten“ bietet hierbei allerdings nur eine vermeidliche Regelung zur Lösung des vorher dargestellten Problems. Der Paragraph besagt, dass auch Nutzungsarten, die bei einer Nutzungsvereinbarung, die zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 1. Januar 2008 getroffen wurde, unbekannt waren und aus diesem Grund nicht benannt wurden, gleichermaßen an den Inhaber der anderen Verwertungsrechte mit übertragen werden. Die Zeitspanne ergibt sich daraus, dass am 1. Januar 2008 § 31 (4) UrhG aufgehoben wurde und an dessen Stelle die §§ 31a und 32c UrhG traten, bzw. dass vor dem 1. Januar 1966 die Regelung des § 31 (4) UrhG nicht existierte und unbekannte Nutzungsarten jederzeit übertragen werden konnten.<sup>173</sup> Der weggefallene § 31 (4) UrhG machte die Einräumung von Nutzungsrechten von unbekanntem Nutzungsarten unwirksam<sup>174</sup>, während die neuen §§ 31a und 32c UrhG die Verträge über unbekanntem Nutzungsarten, sowie ihre Vergütung regeln.

Somit könnten Archive und andere kulturelle Einrichtung die verwaisten Werke nur dann digital veröffentlichen, wenn sie die anderen üblichen Nutzungsrechte besitzen, was häufig nicht der Fall ist. Dies hat zur Folge, dass einige wichtige kulturelle Werke, die sich in Archiven befinden, nicht veröffentlicht, vervielfältigt und verbreitet werden können, da bei einem Zuwiderhandeln ein Unterlassungsanspruch entsteht.<sup>175</sup>

Um die verwaisten Werke dennoch nutzen zu können, wird eine Gesetzesänderung gefordert, die die Möglichkeit zulässt, ein Werk zu nutzen, wenn der Nutzer hinreichend nachgewiesen hat, dass das Werk tatsächlich verwaist ist, bzw. dass einem Nutzer Straffreiheit in solch ei-

---

ler und vernetzter Medien durch Bibliotheken, Archive und Museen in Deutschland und Regelungsalternativen, [Bad Honnef] 2011, S. 319.

<sup>171</sup> HAUPT, Stefan, Verwaiste Werke. in: Kunst, Recht und Geld, hg. von Anke SCHIERHOLZ u.a., München, 2012, S. 269–287, S. 269.

<sup>172</sup> SCHIERHOLZ, Anke, "Verwaiste Werke" - die Lösung für Probleme der Massendigitalisierung. in: Kunst, Recht und Geld, hg. von Anke SCHIERHOLZ u.a., München, 2012, S. 319–333, S. 319.

<sup>173</sup> SCHRICKER, Gerhard – LOEWENHEIM, Ulrich (Hg.), Urheberrecht 2010, S. 2254.

<sup>174</sup> Ebd., S. 2247.

<sup>175</sup> HAUPT, Stefan, Verwaiste Werke. in: Kunst, Recht und Geld, hg. von Anke SCHIERHOLZ .R, München, 2012, S. 269–287, S. 269.

nem Fall gewährt wird, wenn nach der Nutzung Urheberrechtsansprüche auftauchen. Bedingung ist, dass der Verwerter eine umfassende Suche nach dem Urheber nachweisen kann. In diesen Fällen sollen dann auch nur Lizenzgebühren und keine weiteren Strafzahlungen anfallen.<sup>176</sup>

Das deutsche Bundeskabinett hat im April 2013 einen Gesetzesentwurf zum Umgang mit verwaisten Werken verabschiedet, der die EU-Richtlinie 2012/28 vom 25.10.2012 umsetzt.<sup>177</sup>

Danach soll nach Art. 3 der EU-Richtlinie ein „Rechtsrahmen zur Erleichterung der Digitalisierung und Verbreitung von urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützte Werke und sonstigen Schutzgegenständen, deren Rechteinhaber unbekannt ist, oder wenn dieser bekannt ist, nicht ausfindig gemacht werden kann“<sup>178</sup> geschaffen werden. Die endgültige Umsetzung der EU-Richtlinie steht in Deutschland noch aus und wird aktuell im Bundestag diskutiert.<sup>179</sup>

Die Umsetzung tangiert unter anderem auch das Urheberrechtsgesetz, in dem die §§ 61 bis 61c UrhG als neue Schrankenregeln eingefügt werden; sie sollen die Suche nach Urhebern und ihre Dokumentation, die Beendigung der Nutzung, die Vergütungspflicht der nutzenden Institutionen und die Nutzung verwaister Werke durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten regeln. Auch die Digitalisierung und Bereitstellung vergriffener Printwerke sollen durch neue Paragraphen (§§ 13d bis 13e UrhWahrnG) des Urheberrechtsgesetzes<sup>180</sup> durch Gedächtniseinrichtungen, also öffentliche Archive, Bibliotheken und Museen, unter eingeschränkten Voraussetzungen ermöglicht werden.<sup>181</sup>

---

<sup>176</sup> Ebd., S. 271.

<sup>177</sup> „Pressemitteilung: Kabinett – Gesetzesentwurf zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke, Zweitverwertungsrecht für Wissenschaftler“, auf [http://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2013/20130410\\_Gesetzesentwurf\\_zur\\_Nutzung\\_verwaister\\_und\\_vergriffener\\_Werke\\_Zweitverwertungsrecht\\_fuer\\_Wissenschaftler.html](http://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2013/20130410_Gesetzesentwurf_zur_Nutzung_verwaister_und_vergriffener_Werke_Zweitverwertungsrecht_fuer_Wissenschaftler.html), zuletzt angesehen am 08.06.2013; „Entschließungsantrag zu der dritten Beratung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 17/13423, 17/14194 – Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes“ auf <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP17/544/54417.html>, zuletzt angesehen am 11.09.2013.

<sup>178</sup> [www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:299:0005:0012:DE:PDF](http://www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:299:0005:0012:DE:PDF), zuletzt eingesehen am 02.07.2013.

<sup>179</sup> Über die Suche auf der Homepage des Deutschen Bundestags ([suche.bundestag.de/search\\_bt.do](http://suche.bundestag.de/search_bt.do)) mit dem Schlagwort „Verwaiste Werke“ gelangt man zu einer Vielzahl an Treffern zu aktuellen Dokumenten über den Gesetzesentwurf der Bundesregierung betreffend Verwaiste Werke.

<sup>180</sup> Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtsgesetz – UrhWahrnG) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2007 (BGBI I S. 2513) geändert worden ist, [www.gesetze-im-internet.de/urhwaehrng/BJNR012940965.html](http://www.gesetze-im-internet.de/urhwaehrng/BJNR012940965.html).

<sup>181</sup> „Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes“, Bearbeitungsstand: 05.04.2013, auf [http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/RegE\\_Gesetzes\\_zu\\_Nutzung\\_verwaister\\_Werke\\_und\\_zu\\_weitere\\_n\\_Aenderungen\\_des\\_Urheberrechtsgesetzes\\_und\\_des\\_Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes.pdf;jsessionid=10949ACAB65BBD4D2063E4442CA77F6A.1\\_cid324?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/RegE_Gesetzes_zu_Nutzung_verwaister_Werke_und_zu_weitere_n_Aenderungen_des_Urheberrechtsgesetzes_und_des_Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes.pdf;jsessionid=10949ACAB65BBD4D2063E4442CA77F6A.1_cid324?__blob=publicationFile), S. 1-2, zuletzt angesehen am 08.06.2013.

Hierbei muss allerdings beachtet werden, dass nach § 61 (2) des Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2012/28 Verwaiste Werke wie folgt definiert werden:

1. „Werke und sonstige Schutzgegenstände in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder andere Schriften,
2. Filmwerke sowie Bildträger und Bild- und Tonträger, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, und
3. Tonträger“

Lichtbildwerke, bzw. Lichtbilder werden hier nicht gesondert aufgeführt. Da Fotografien nicht explizit benannt werden, kann dies zu Unklarheiten im Umgang mit verwaisten Fotografien entstehen.

Um die Suche nach einem Urheber zu erleichtern und um bei der Suche die heutigen modernen Möglichkeiten des Internet zu nutzen, wurde das *Arrow-Projekt* ins Leben gerufen. Ziel dieses Projekts ist es, den rechtlichen Status eines Buchs durch eine Onlinerecherche zu klären. Das Projekt soll auch auf Bildmaterial ausgeweitet werden.<sup>182</sup> Die *Arrow-Datenbank* wird als Anlage zum neuen § 61a im „Gesetzesentwurf zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und eine weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes“ auch unter den Quellen für eine sorgfältige Suche aufgeführt. Es wird außerdem empfohlen, die Findbücher der nationalen Archive für eine Quellensuche heranzuziehen.<sup>183</sup>

Thomas DREIER hatte schon zuvor die Rahmenbedingungen formuliert, nach denen seiner Meinung nach ein verwaistes Werk nutzbar wäre. Vorrangig ist die Forderung eines Nachweises eines kommerziellen Nutzers, dass er umfangreich versucht hat, den Rechtsinhaber ausfindig zu machen und dass er zudem seine Bereitschaft erklärt, eine angemessene Vergütung zu zahlen.<sup>184</sup>

Würde eine Nutzung verwaister Werke durch den Gesetzgeber frei gegeben werden, würde dies kulturellen Einrichtungen, wie Archiven, ihren Auftrag zur Pflege, Bewahrung und Zugänglichkeitsmachung kulturellen Erbes erheblich erleichtern.

---

<sup>182</sup> SCHIERHOLZ, Anke, "Verwaiste Werke" - die Lösung für Probleme der Massendigitalisierung. in: Kunst, Recht und Geld, hg. von Anke SCHIERHOLZ u.a., München, 2012, S. 319–333, S. 321.

<sup>183</sup> „Anhang zu Artikel 1 Nummer 7“, „Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes“, Bearbeitungsstand: 05.04.2013, auf [http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/RegE\\_Gesetzes\\_zu\\_Nutzung\\_verwaister\\_Werke\\_und\\_zu\\_weitere\\_n\\_Aenderungen\\_des\\_Urheberrechtsgesetzes\\_und\\_des\\_Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes.pdf;jsessionid=10949ACAB65BBD4D2063E4442CA77F6A.1\\_cid324?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/RegE_Gesetzes_zu_Nutzung_verwaister_Werke_und_zu_weitere_n_Aenderungen_des_Urheberrechtsgesetzes_und_des_Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes.pdf;jsessionid=10949ACAB65BBD4D2063E4442CA77F6A.1_cid324?__blob=publicationFile), S. 11-12, zuletzt angesehen am 08.06.2013.

<sup>184</sup> HAUPT, Stefan, Verwaiste Werke. in: Kunst, Recht und Geld, hg. von Anke SCHIERHOLZ – u.a., München, 2012, S. 269–287, S. 270.

#### 4.3.4 Open Access

Open Access ist eine relativ junge, internationale Internet-Bewegung und meint den freien Zugang zu wissenschaftlichen Materialien mit Hilfe des Internets. Hierbei ist zwischen *gratis* und *libre* Open Access zu unterscheiden. Gratis Open Access bedeutet, dass die Inhalte kostenlos für den Nutzer im Internet auf Dauer zugänglich gemacht werden. Libre Open Access geht darüber noch einen Schritt hinaus und erlaubt nicht nur den freien Zugang, sondern auch eine weitergehende Nutzung der Inhalte, ohne die Zustimmung des Inhabers der Nutzungsrechte.<sup>185</sup>

Ein freier Zugang umfasst hierbei eine nicht-kommerzielle Komponente für den Nutzer. Die Kosten für eine Veröffentlichung werden vom Produzenten des Wissens oder deren Institution, bzw. vom Anbieter getragen. Obwohl der Urheber die Veröffentlichung der Informationen finanziert und dem Nutzer keine Kosten entstehen, ist dies nicht mit einer Selbstpublikation im Internet zu verwechseln. Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal ist, dass bei Open Access Publikationen qualitätssichernde Normen der wissenschaftlichen Praxis angewendet werden, vergleichbar mit gedruckt publizierten Werken.<sup>186</sup>

Untersteht ein Werk einem Libre Open Access, so bedeutet dies natürlich eine große Vereinfachung für Kultureinrichtungen in Bezug auf die weitere Verwendung von Werken. So können Archive ohne die Abklärung der Rechte diese Archivalien einem Benutzer vorlegen, bzw. auf jedem gewünschten Medium reproduzieren.

Hiervon ausgenommen sind selbstverständlich Werke, die durch andere Gesetze, wie das Datenschutzgesetz, geschützt wären.

Die „*Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities*“ von 2003 fördert das Internet als Medium der Wissensverbreitung.<sup>187</sup> Sie setzt einen Schwerpunkt nicht nur auf Gratis Open Access, sondern auch auf Libre Open Access.<sup>188</sup> In ihr verpflichteten sich deutsche Wissenschaftsorganisation das Open Access-Prinzip zu fördern, aber ebenso diejenigen Personen, die nach diesem Prinzip arbeiten und veröffentlichen. Im Gegenzug zur Förderung soll die Gewährleistung von Open Access-Veröffentlichungen garantiert werden.

Die Urheber von Open Access Werken verpflichten sich hingegen nicht nur dem freien Zugang und der freien Verwendung ihrer Werke, die stets nach geltenden Zitierregeln erfolgen muss, sondern stellen ihre Veröffentlichungen auch auf einen Online zugänglichen Archiv-

---

<sup>185</sup> GRAF, Klaus, Die Public Domain und die Archive. in: Archive im digitalen Zeitalter: Überlieferung, Erschließung, Präsentation, hg. von Heiner SCHMITT, 2010, S. S. 177 - 185, S. 177.

<sup>186</sup> KUHLEN, Rainer, Open access - ein Paradigmenwechsel für die öffentliche Bereitstellung von Wissen. Entwicklungen in Deutschland, in: BiD: textos universitaris de biblioteconomia i documentació, 2007, S. 1.

<sup>187</sup> Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities 2003, oa.mpg.de/lang/de/berlin-prozess/berliner-erklarung/, Stand: 03.06.2013., deutsche Version

<sup>188</sup> GRAF, Klaus, Die Public Domain und die Archive. in: Archive im digitalen Zeitalter: Überlieferung, Erschließung, Präsentation, hg. von Heiner SCHMITT, 2010, S. S. 177 - 185, S. 178.

server, damit auf dieser Weise eine dauerhafte Nutzung der Veröffentlichung ermöglicht wird.<sup>189</sup>

Durch die Berliner Erklärung haben sich zwei Möglichkeiten der Veröffentlichung, vor allem von wissenschaftlichen Publikationen, etabliert:

- Der „Grüne Weg“

Hierbei wird eine Veröffentlichung, die schon publiziert ist, als Kopie auf Publikationsservern von Hochschulen oder Forschungsorganisationen gespeichert.

- Der „Goldene Weg“

Hier wird die Publikation bei *Open-Access-Verlagen* veröffentlicht. Ein anderer Weg wäre eine gleichzeitige analoge, gedruckte und kostenpflichtige Veröffentlichung, sowie eine elektronische und kostenlose Veröffentlichung bei einem *Open-Access-Verlag*.<sup>190</sup>

Zu einer bestimmten Art der Veröffentlichung kann allerdings ein Forschender oder ein Urheber nicht gezwungen werden! Dies würde sowohl mit § 6 (2) UrhG kollidieren, der es einem Urheber erlaubt zu entscheiden, ob und wie sein Werk veröffentlicht wird, als auch mit dem Grundrecht der Forschungsfreiheit nach Art. 5 (3) GG.<sup>191</sup>

Zurzeit existieren verschiedene Vorschläge, um Open Access und das Urheberrecht in Einklang zu bringen. Klärungsbedarf besteht hierbei noch hinsichtlich der in § 15 UrhG aufgeführten Verwertungsrechte, die bei einem Open Access veröffentlichtem Werk nicht zum Tragen kommen können.<sup>192</sup> Ebenso sind in einigen Fällen noch Prozesse zu entwickeln, die die Sicherung des wissenschaftlichen Standards gewährleisten.

Es wird zunehmend von Kulturinstituten gefordert, nach der „*Berliner Erklärung für Open Access*“ ihre Inhalte nach deren Prinzipien zu veröffentlichen.<sup>193</sup> Veröffentlichung meint hierbei nicht nur Aufsätze und Forschungsergebnisse, sondern auch die Forschungsdaten, sowie digitale Medien und Objekte.<sup>194</sup>

Für Archive würde dies die Veröffentlichung auch ihrer Archivalien, als Quellen-Rohmaterial, bedeuten. Im Gegensatz zum Nutzen anderer Rohmaterialien ist der Zugang zu Archivalien *innerhalb* von Archiven schon kostenfrei; der große zusätzliche Vorteil für die

---

<sup>189</sup> KUHLEN, Rainer, Open access - ein Paradigmenwechsel für die öffentliche Bereitstellung von Wissen. Entwicklungen in Deutschland, in: BiD: textos universitaris de biblioteconomia i documentació, 2007, S. 2.

<sup>190</sup> LOSSAU, Norbert, Der Begriff "Open Access". in: Open access - Chancen und Herausforderungen, hg. von Barbara MALINA, Bonn, 2007, S. 18–22, S. 19.

<sup>191</sup> DORSCHER, Joachim, Open Access und Urheberrecht: Open Source in einem neuen Gewand? in: Internetökonomie der Medienbranche, hg. von Svenja HAGENHOFF, 2006, S. 235–263, S. 244–255.

<sup>192</sup> KUHLEN, Rainer, Open access - ein Paradigmenwechsel für die öffentliche Bereitstellung von Wissen. Entwicklungen in Deutschland, in: BiD: textos universitaris de biblioteconomia i documentació, 2007, S. 6.

<sup>193</sup> Ebd., S. 1-2.

<sup>194</sup> LOSSAU, Norbert, Der Begriff "Open Access". in: Open access - Chancen und Herausforderungen, hg. von Barbara MALINA, Bonn, 2007, S. 18–22, S. 18.



Forschung im Rahmen von Open Access wäre der weltweite Zugang. Allerdings müssen Archive bei der Onlinestellung ihres Archivgutes die oben genannten Schutzfristen beachten. Rohmaterialien, ebenso wie Gesetze, Gerichtsurteile, Theorien und Methoden „ungeformte Inhalte“, unterliegen noch keiner urheberrechtlichen Schutzfrist und können, wie in den vorherigen Kapiteln gezeigt, dementsprechend veröffentlicht und verwertet werden. Werden diese freien Inhalte nun allerdings in organisierte Informationssammlungen wie Datenbanken, z.B. in ein Online-Archivinformationssystem eingepflegt - dies wird wohl bei Archivalien geschehen – und der Zugang zu diesen freien Inhalten ist faktisch kontrollierbar, so endet die Verwertungsfreiheit.<sup>195</sup> Nach § 4 UrhG werden Datenbanken wie Sammelwerke behandelt und unterliegen damit einer urheberrechtlichen Schutzfrist. Die Programmierung der Datenbank wird wie ein Sprachwerk angesehen, wenn ihr Ergebnis eine eigene geistige Schöpfung darstellt. In diesem Kontext sei darauf hingewiesen, dass die Ideen und Grundsätze eines Computerprogrammes hingegen nicht durch das UrhG geschützt sind (§ 69a UrhG).

Der Datenbankhersteller besitzt nach § 87b UrhG ähnliche Rechte wie der Urheber eines anderen schöpferischen Werkes; demzufolge besitzt er das Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Veröffentlichungsrecht. Allerdings beläuft sich die Schutzfrist nach § 87d UrhG für die Rechte des Datenbankherstellers auf 15 Jahre nach Veröffentlichung bzw. nach Herstellung, wenn die Datenbank in diesem Zeitraum nicht veröffentlicht wurde.

#### **4.3.4.1 Open Access und Public Domain**

Eine wichtige Unterscheidung ist zwischen den Begriffen Open Access und Public Domain zu treffen.<sup>196</sup> Public Domain bedeutet, dass ein Werk der Öffentlichkeit gehört und es von jedem ohne urheberrechtliche Beschränkungen genutzt werden darf.<sup>197</sup> Hierunter fallen Werke, deren Urheberrecht und andere Schutzfristen abgelaufen sind, oder Werke, die nie unter eine Schutzfrist gefallen sind, weil sie entweder keine menschliche, geistige Schöpfung im Sinne des Urheberrechts sind, wie Gegenstände, die in der Natur vorkommen oder denen eine ausreichende Schöpfungshöhe fehlt, wie z.B. einem einfachen Aktenvermerk.<sup>198</sup>

Es existiert aber auch eine Möglichkeit, die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken durch den Besitzer der Verwertungsrechte zu erlauben. Sind Werke noch nicht gemeinfrei – die Schutzfrist ihrer Urheberrechte ist noch nicht abgelaufen – so können sie für eine allge-

---

<sup>195</sup> PEIFER, Karl-Nikolaus, Open Access und Urheberrecht. in: Open access - Chancen und Herausforderungen, hg. von Barbara MALINA, Bonn, 2007, S. 46–49, S. 46.

<sup>196</sup> GRAF, Klaus, Die Public Domain und die Archive. in: Archive im digitalen Zeitalter: Überlieferung, Erschließung, Präsentation, hg. von Heiner SCHMITT, 2010, S. S. 177 - 185, S. 177.

<sup>197</sup>Ebd., S. 178.

<sup>198</sup>Ebd., S. 178.

meine Nutzung unter eine der Creative Commons Lizenzen gestellt werden, die es z.B. erlaubt, Fotos zu verändern und auch kommerziell zu nutzen. Jedoch erfordert die Nutzung auf Basis einer Creative Commons Lizenz weiterhin eine Nennung des Urhebers und der jeweiligen vergebenen Lizenz, da ansonsten eine Urheberrechtsverletzung vorliegt.

Es ist im Zusammenhang mit den Open Access-Bewegungen für Archive wichtig, die Bestimmungen über urheberrechtliche Gemeinfreiheit genau zu kennen. Ein Archiv kann sich nicht auf das Eigentumsrecht oder archivrechtliche Rechtsvorschriften berufen, um die Gemeinfreiheit zu umgehen. Hierfür gibt es zwei wesentliche Gründe:

- Zunächst ist es einem Archiv nicht gestattet, die Weiterverwendung einer von ihm an einen Benutzer gegebenen Reproduktion eines Archivals durch Dritte zu kontrollieren oder zu untersagen. Dies lässt sich aus dem „Apfel-Madonna“ Urteil des Bundesgerichtshofs von 1965 ableiten. Gegenstand des Urteils war die Nachbildung einer gemeinfreien Marien-Skulptur aus dem Mittelalter aus dem Aachener Museum. Der Bundesgerichtshof bestimmte, dass ein Eigentümer eine weitere Kopie, nach einer von ihm erlaubten Reproduktion nicht verhindern kann.<sup>199</sup>
- Des Weiteren existieren in den deutschen Archivgesetzen keine Befugnisnormen, mit denen Archive die Erlaubnis erhalten, Bildrechte gemeinfreier Vorlagen zu vermarkten. Archive besitzen nur dann ein Kontrollrecht über den geistigen Gehalt des Archivguts, wenn die Archivalien unter weitere Schutzbestimmungen, wie Datenschutz etc. fallen.<sup>200</sup>

In diesem Zusammenhang muss auch „Copyfraud“ (fraud = Betrug), ein von dem US-Juristen Jason MAZZONE 2006 geprägter Begriff, oder der Begriff der Schutzfristberührung, angesprochen werden. Beide Termini bedeuten die Beanstandung unberechtigter Inanspruchnahme von Urheberrechten bei gemeinfreien Werken.<sup>201</sup> Auch in dem Fall, wenn Archive ihren Archivstempel auf einer Fotokopie anbringen, liegt Copyfraud vor, da bei Fotokopien keine neuen Urheberrechte entstehen<sup>202</sup> und eine Kopie somit auch nicht geschützt ist.

#### **4.3.5 EU-Richtlinie Richtlinie 2003/98/EG und 2013/37/EU**

Die Richtlinie 2003/98/EG oder PSI-Richtlinie vom 17. November 2003 behandelt die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors und betrifft damit auch Archive. In Deutschland wurde die Richtlinie im Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) vom

---

<sup>199</sup>Ebd., S. 181.

<sup>200</sup>Ebd., S. 182.

<sup>201</sup>Ebd., S. 180.

<sup>202</sup> Ebd., S. 180.

19. Dezember 2006, in Form eines Bundesgesetzes und damit für alle föderalen Ebenen gültig,<sup>203</sup> umgesetzt. Die EU-Richtlinie wurde mit dem Ziel geschaffen, die Bestimmungen und Verfahren für die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen innerhalb der Mitgliedsstaaten weitestgehend zu normieren, damit auf diese Weise ein einheitlicher Binnenmarkt für Informationen in der EU entstehen kann.<sup>204</sup> Durch die Umsetzung der Richtlinie sollen Informationen öffentlicher Einrichtungen kostenlos in computerlesbarer Form an Dritte weitergegeben werden können. Zunächst waren davon hauptsächlich Wetter- und Verkehrsdaten betroffen. In einer Novellierung von 2012 sollten nun auch öffentliche Einrichtungen, wie Museen, Archive und Bibliotheken ihre Text- und Bilddatenbanken kostenlos zur Verfügung stellen und dadurch auch die weitere kommerzielle Nutzung durch Dritte ermöglichen. Diese Forderung zieht weitreichende Probleme hinsichtlich rechtlicher Fragen und Finanzierungen nach sich.<sup>205</sup> In der Version von 2006 werden in § 1 (2) IWG Informationen, die im Besitz kultureller Einrichtungen sind oder die nur bei Nachweis eines rechtlichen oder berechtigten Interesses zugänglich sind von der Gesetzeskraft ausgenommen, dies wären u.a. Informationen aus Archiven.

Ein Hauptproblem der PSI-Richtlinie und ihrer Umsetzung innerhalb Europas liegt in ihrer großen Ungenauigkeit bei den Formulierungen, vor allem bei Formaten, Lizenzen und Preismodellen. Dadurch wurde die Richtlinie in den verschiedenen europäischen Staaten sehr unterschiedlich umgesetzt, in Deutschland macht bspw. das IWG keine genauen Aussagen betreffend den Rechtsanspruch auf Zugang zu Informationen, zu Lizenzen und Formaten. Auch eine mögliche Gebührenerhebung wird nicht ausgeschlossen, allerdings werden keine genauen Preise festgesetzt; es wird nur allgemein gefordert, dass die Gebühren nicht-diskriminierend, sowie transparent und nachvollziehbar sein müssen.<sup>206</sup>

Mit dem 18.07.2013 trat die Novellierung als Richtlinie 2013/37/EU in Kraft. Unter anderem ist ein Ziel der Novellierung eindeutiger Rechtssicherheit in Bezug auf die Weiterverwendbarkeit von Dokumenten zu treffen. So sind alle Mitgliedsstaaten der EU aufgefordert, Dokumente weiterverwendbar zu machen, solange ihr Zugang nicht durch nationale Vorschriften eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.<sup>207</sup> Urheberrechtlich geschützte Werke sollen nach Art.

---

<sup>203</sup> BY/3.0/ AUTOR: DANIEL DIETRICH, Offene Daten in Deutschland, [www.bpb.de/gesellschaft/medien/opendata/64061/offene-daten-in-deutschland?p=0](http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/opendata/64061/offene-daten-in-deutschland?p=0), Stand: 06.06.2013., S. 2.

<sup>204</sup> PÜSCHEL, Jan Ole, Vom Informationszugang zur Informationsweiterverwendung, in: DuD - Datenschutz und Datensicherheit 8, 2008, S. 481–489., S. 482.

<sup>205</sup> [www.icom-deutschland.de](http://www.icom-deutschland.de), „EU-Richtlinie bedroht die Autonomie der Museen“, zuletzt eingesehen am 05.06.2013.

<sup>206</sup> BY/3.0/ AUTOR: DANIEL DIETRICH, Offene Daten in Deutschland, [www.bpb.de/gesellschaft/medien/opendata/64061/offene-daten-in-deutschland?p=0](http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/opendata/64061/offene-daten-in-deutschland?p=0), Stand: 06.06.2013., S. 2.

<sup>207</sup> Art. (8) <sup>207</sup> Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, Amtsblatt der Europäischen Union L 175/1 27.06.2013, [www.eur-45](http://www.eur-45)

(9) nicht von der Richtlinie betroffen sein. Hingegen muss die Weiterverwendung von Dokumenten, an denen Bibliotheken, Museen und Archive „Rechte des geistigen Eigentums innehaben“ und deren Weiterverwendung erlaubt ist, gesichert werden.<sup>208</sup> Auch die kritisierte fehlende Gebührenbemessung wird nun in der Änderung des Artikels 6 der Novellierung geklärt. Der PSI-Richtlinie ging das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) vom 01. Januar 2006 voraus.<sup>209</sup> Dieses Gesetz garantiert dem Bürger auf Bundesebene einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, auch wenn er kein persönliches oder wissenschaftliches Interesse nachweisen kann. Der Zugang zu Unterlagen der Landesbehörden hingegen ist in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt, wobei Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Sachsen noch kein Informationsfreiheitsgesetz besitzen. Der große Vorteil des Informationsfreiheitsgesetzes liegt darin, dass aktuelles Verwaltungsschriftgut vor Ablauf der archivischen Schutzfristen eingesehen werden kann, solange es bei den Behörden liegt, die Behörden haben hingegen keine Verpflichtung Akten zu beschaffen, das IFG bezieht sich somit nur auf bei Behörden vorhandenen Akten.

Das Informationsfreiheitsgesetz ersetzt allerdings nicht die vorhandene Gesetzeslage zur Benutzung von neuem Archivgut. Zum einen besitzen die Behörden durchaus die Möglichkeit einen Antrag auf Einsicht abzulehnen, bzw. sie sind teilweise sogar dazu verpflichtet,<sup>210</sup> wie z.B. beim Zugang zu personenbezogenen Daten.<sup>211</sup> Auch ist im Gegensatz zur Benutzung von Archivgut die Einsicht in lebendes Verwaltungsschriftgut meist kostenpflichtig und kann einem längeren Genehmigungsverfahren unterliegen. Desweiteren ist dieses Behördenschriftgut bislang nicht zu Archivgut geworden, somit unterlag es auch noch keinem Bewertungsprozess. Durch diesen Umstand kann es sich durch den laufenden Arbeitsprozess weiter verändern oder später durch Archivmitarbeiter kassiert werden. Dies bedeutet, dass, wenn ein Behördenschriftgut als Quellenmaterial genutzt wurde, später aber durch Veränderungen im Schriftstück nicht mehr in der erforschten Version vorliegt, es dadurch zu einer Geschichtverzerrung kommen könnte. Wird ein in der Forschung benutztes Behördenschriftstück hingegen von Archivmitarbeitern kassiert, kann sein Inhalt und damit auch die Interpretation des

---

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:175:0001:0008:DE:PDF](http://lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:175:0001:0008:DE:PDF), zuletzt angesehen am 23.07.2013.

<sup>208</sup> Änderungen 3. Artikel (2), <sup>208</sup> Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, Amtsblatt der Europäischen Union L 175/1 27.06.2013, [www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:175:0001:0008:DE:PDF](http://www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:175:0001:0008:DE:PDF), zuletzt angesehen am 23.07.2013.

<sup>209</sup> PÜSCHEL, Jan Ole, Vom Informationszugang zur Informationsweiterverwendung, in: DuD - Datenschutz und Datensicherheit 8, 2008, S. 481–489, S. 481.

<sup>210</sup> LEHNSTAEDT, Stephan – STEMMER, Bastian, Informationsfreiheit. Über die Einsicht in Staatliche Dokumente vor deren Archivierung, in: Der Archivar 66, 2013, S. 46–48, S. 46-47.

<sup>211</sup> BY/3.0/ AUTOR: DANIEL DIETRICH, Offene Daten in Deutschland, [www.bpb.de/gesellschaft/medien/opendata/64061/offene-daten-in-deutschland?p=0](http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/opendata/64061/offene-daten-in-deutschland?p=0), Stand: 06.06.2013, S. 2.

Forschenden nicht mehr exakt nachvollzogen werden. In beiden Fällen würde das Behördenschriftgut für die Forschung unbrauchbar werden.<sup>212</sup>

Damit dasjenige amtliche Schriftgut, das durch das Informationsfreiheitsgesetz eingesehen werden konnte, nicht später als Archivgut Schutzfristen unterliegt, wurde in § 5 (4) BArchG bestimmt, dass die Schutzfristen nach § 5 (1) – (3) nicht für Unterlagen gültig sind, die bereits vor ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren, bzw. die schon zuvor nach IFG einem Informationszugang offen gestanden haben.

## **5 Anwendung der Vorüberlegungen auf die Altakten der Kunsthalle Mannheim**

### **5.1 Bestandsbeschreibung**

Die im Rahmen des DFG-Projekts „*Digitalisierung der Altakten der Kunsthalle Mannheim*“ im und durch das Stadtarchiv Mannheim zu digitalisierten Akten bestehen aus ca. 70 laufenden Metern Schriftgut, die in der Kunsthalle Mannheim in den Jahren 1909 bis 1983 entstanden sind. Der Bestand spiegelt nicht nur einen Teil des kulturellen Lebens in Mannheim und die Arbeit der Kunsthalle, bspw. hinsichtlich der Sammlungstätigkeit, des Ausstellungswesens oder der Museumspädagogik wieder, sondern auch die gesellschaftlichen und politischen Gegebenheiten des 20. Jh. Somit bieten die Akten verschiedenen Forschungszweigen einen umfassenden und interessanten Eindruck zu kunsthistorischen und stadtgeschichtlichen Fragestellungen.<sup>213</sup>

Der Bestand besteht aus drei verschiedenen Zugängen, die in die drei Abgabebahre 2012, 1995 und 1969 gegliedert sind. Die Akten wurden in herkömmlichen Stehaktensordnern vom Stadtarchiv Mannheim, chronologisch und nach Inhalten sortiert, übernommen. Diese Ordnung wurde bei der Archivierung beibehalten. Im Laufe des Digitalisierungsprozesses und während der Verzeichnung wird das Schriftgut aus den Aktensordnern entnommen und in Archivumschläge und säurefreie Archivkartons eingebettet, sowie mit einer Signatur des Stadtarchivs versehen.

Die Akten umfassen nicht nur Verwaltungsschriftgut in Form moderner Massenakten, sondern auch eine Vielzahl anderer Archivalientypen, wie Fotos und Postkarten, Zeitungsausschnitte, Pläne und Blaupausen, Korrespondenzen, aber auch Werbung oder Programmhefte

---

<sup>212</sup> WIECH, Martina, Informationsfreiheit. Eine Erwiderung aus archivischer Sicht zum Beitrag von Stephan Lehnstaedt und Bastian Stemmer, in: *Der Archivar* 66, 2013, S. 49–50, S. 49-50.

<sup>213</sup> KAUFMANN, Dörte, Start des DFG-Projektes "Digitalisierung der Altakten der Kunsthalle Mannheim" im Stadtarchiv Mannheim - ISG, in: *Mannheimer Geschichtsblätter* 25, 2013, o.S.

der Kunsthalle. Innerhalb des Verwaltungsschriftgutes sind für die vorliegende Arbeit vor allem die Schriftstücke mit Personenbezug interessant, so z.B. Gehaltslisten, Urlaubspläne, Bewerbungsunterlagen, aber auch Unterlagen, die im Zuge der Entnazifizierung entstanden sind. Diese Archivalien unterscheiden sich nicht nur im Inhalt, sondern auch in ihren unterschiedlichen Materialien, auf die im Digitalisierungsprozess eingegangen werden muss. Somit stellen sie einen besonders ergiebigen Bestand bezüglich eines der Ziele des DFG-Projektes dar, der Findung eines Workflows zur Digitalisierung von Massenakten.

Gescannt wird der Bestand mit Hilfe eines Durchlaufscanners und eines Buchscanners. Die Vorlagen sind alle zweidimensional und somit unterstehen ihre digitalen und originalgetreuen Reproduktionen nicht den Leistungsschutzrechten nach § 72 UrhG.<sup>214</sup>

Nach Abschluss der Digitalisierungsarbeiten sollen die Akten über die Homepage des Stadtarchives Mannheim sowie eines nationalen Archivportals online zur Verfügung gestellt werden.

## **5.2 Vorstellung der verwendeten Methode**

Aufgrund des großen Umfangs des Aktenbestandes konnten die Akten im Rahmen der Vorarbeiten zu dieser Untersuchung nur teilweise eingesehen werden, um die verschiedenen Archivalientypen herauszufiltern. Der kleinste Zugang – Zugang 31/1969 – wurde vollständig durchgesehen, während die Zugänge 2/2012 und 32/1995 nur stichprobenartig begutachtet wurden. Dabei wurden bei Zugang 32/1995 die zweite Hälfte des Bestandes verwendet, während bei Zugang 2/2012, als größtem Bestand, eine geschichtete Stichprobe gebildet wurde. Hierzu wurde jeweils ein Aktenordner aus einem Jahr, das mit einer 8 hinten endet (1918, 1928 etc.) ausgewählt. Zusätzlich wurden Aktenordner mit einem Titel, der auf rechtlich problematisches Archivgut verweist mit in die Untersuchung einbezogen, ebenso wie die Abgabeliste der Kunsthalle. Aufgrund dieser Auswahl sollten die meisten möglicherweise enthaltenen Archivalientypen abgedeckt sein.

Daraufhin wurden die verschiedenen Archivalien in zwei große Gruppen unterteilt – die rechtlich unbedenklichen und die rechtlich problematischen. Letztere wurden zwecks genauerer Untersuchung noch einmal in 3 Untergruppen unterteilt – Abbildungen – personenbezogene Daten – Sonstiges.

---

<sup>214</sup> GRAF, Klaus, Die Public Domain und die Archive. in: Archive im digitalen Zeitalter: Überlieferung, Erschließung, Präsentation, hg. von Heiner SCHMITT, 2010, S. S. 177 - 185, S. 181.

### **5.3 Anwendung der vielschichtigen Gesetzeslage auf die Digitalisate des Stadtarchivs Mannheim**

Im Folgenden sollen die in den obigen Abschnitten formulierten Vorüberlegungen auf die Digitalisate des Stadtarchives Mannheim im Rahmen des DFG-Projektes „Digitalisierung der Alt-Akten der Kunsthalle Mannheim“ angewendet werden.

Der Großteil des Archivgutes wird unter die allgemein zugänglichen Werke fallen, da nur Akten bis 1983 für das Projekt verwendet werden und bei diesen die allgemeine Schutzfrist für Archivgut nach § 6 (2) LArchG und § 5 (1) BArchG abgelaufen ist. Es ist nicht anzunehmen, dass sich in den Akten der Kunsthalle Mannheim Informationen befinden, die der Geheimhaltung und dadurch längeren Schutzfristen unterliegen. Auf diesen Teil des Archivgutes liegen auch keine Schutzfristen betreffend Urheberrechte, da reines Verwaltungsschriftgut wie Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen und Entscheidungen nach § 5 UrhG, sowie Aktenvermerke etc. keine schöpferische Höhe besitzen und deshalb auch nicht schützenswert sind. Außerdem entstand das Verwaltungsschriftgut im Rahmen von Verwaltungstätigkeiten eines städtischen Amtes. Würde eine schöpferische Leistung vorliegen, würden die Nutzungsrechte des Urheberrechts, wenn nicht anders im Arbeitsvertrag geregelt, beim Arbeitgeber liegen. Somit könnte die Kunsthalle in diesen Fällen, bei denen sie im Besitz des Urheberrechtes oder der Nutzungsrechte ist, eine Creative Commonslizenz vergeben und damit erlauben, dass das Archivgut in digitaler Form veröffentlicht werden kann.

In den Akten der Kunsthalle befinden sich verschiedene öffentliche Pläne, wie z.B. Stadtpläne. Auf Grund der Tatsache, dass diese Pläne auch durch andere Möglichkeiten frei zugänglich sind, wird man sie in digitalisierter Form veröffentlichen können.

Archivgut, das keinen Schutzfristen unterliegt, kann sowohl digitalisiert, als auch im Internet zur weiteren freien Benutzung veröffentlicht werden. Archivgut, das urheberrechtlichen Bestimmungen unterliegen könnte, bzw. Personenbezug aufweist, wirft mehr Problematiken auf. Diese sollen im Folgenden, sortiert nach Art des Archivgutes andiskutiert werden.

#### **5.3.1 Kunstwerke**

Natürlich sind in einem Bestand einer Kunsthalle auch künstlerische Arbeiten enthalten. Innerhalb des Verwaltungsschriftgutes sind dies hauptsächlich Skizzen und Wettbewerbseinreichungen, die sich in den Akten finden lassen. Vor allem aus den Anfangsjahren liegen Bewerbungsunterlagen von Künstlern Skizzen als Beispiel ihrer Arbeit bei, aber auch Skizzen von ihren Arbeiten, mit denen sie auf sich aufmerksam machen wollen. Diese Skizzen werden später von Fotografien abgelöst, die im nachfolgenden Kapitel behandelt werden. Auch wenn diese Skizzen teilweise ursprünglich als Reproduktion eines Kunstwerkes gedacht waren,

liegt ihnen eine schöpferische Leistung zu Grunde, da zum Zweck der besten Präsentation ein bestimmter Anschauungswinkel gewählt werden musste. Somit sind diese Skizzen wie urheberrechtlich geschützte Werke zu behandeln und unterliegen der 70jährigen Schutzfrist nach dem Tod des Urhebers. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Skizzen relativ leicht dem Urheber und seinen Lebensdaten zuzuordnen sind und somit auch das Schutzfristende bestimmbar wird.

Zudem hat die Kunsthalle Mannheim auch zahlreiche Kunst- und Architekturwettbewerbe ausgeschrieben, deren Teilnahmeeinreichungen ebenso wie die Gutachten über die Wettbewerbsvorschläge sich in den Akten der Kunsthalle befinden. Auch diese Pläne, Blaupausen, Skizzen und Exposés sind eigenständige schöpferische Leistungen nach § 2 (4) und (7) UrhG. Hier ist dieser Umstand eindeutig konstatabar, da das Ziel solch eines Wettbewerbes die Schaffung von etwas Neuem, die Umsetzung einer neuen Idee ist. Somit wird man den Wettbewerbsvorschlägen die urheberrechtlich geschützte Leistung nicht absprechen können.

### **5.3.2 Abbildungen**

In diesem Kapitel sollen verschiedene Formen von Fotografien auf ihre Rechtssituation zwecks Veröffentlichung behandelt werden. Dies umfasst sowohl ihre urheberrechtliche Situation, also auch ihre bisherige Veröffentlichung, und ebenso die Problematiken, wenn Gegenstände oder Personen auf der Fotografie abgebildet sind.

Aufgrund der Entstehungszeit des Bestandes und da die Digitalisierung nur bis zu Akten des Jahres 1983 reicht, kann konstatiert werden, dass der Bestand keine digitalen Fotos enthält, sondern nur analoge Fotografien. Ferner sind sämtliche gefundenen Fotos schon entwickelt, Negative sind nicht aufgefunden worden. Dies ist für die rechtliche Beurteilung wichtig, denn somit gelten sämtliche Fotos zumindest als hergestellt, da sie vom Negativ auf das Papierpositiv belichtet wurden; über eine mögliche frühere Veröffentlichung gibt dieser Umstand allerdings keine weiteren Hinweise.<sup>215</sup>

Ferner müssen die vorliegenden Fotografien auf ihre Zugehörigkeit zu Lichtbildwerken bzw. Lichtbildern untersucht werden. Liegen Lichtbilder vor, können diese nach Ablauf ihrer 50jährigen Schutzfrist veröffentlicht werden. Dies gilt mit Abschluss der Arbeit für Lichtbilder, die vor dem 1.1.1963 entstanden sind. Für Lichtbildwerke wird es schwieriger eine allgemeine Aussage zu treffen, da ihre Schutzfristen an ihren Urheber gebunden sind. Somit

---

<sup>215</sup> PFENNIG, Gerhard, Museen und Urheberrecht im digitalen Zeitalter. Leitfaden für die Museumspraxis, Berlin 2009, S. 49.



sind alle Lichtbildwerke nutzbar, deren Urheber 1942 oder früher verstorben sind. Ist der Urheber unbekannt, fallen die Lichtbildwerke auch unter den Begriff der verwaisten Werke.

Auf einigen der sich im Bestand befindlichen Fotografien findet sich auf der Rückseite ein Stempelaufdruck der Kunsthalle. In diesem Fall wäre zu klären, ob dies ein reiner „Besitzstempel“ der Kunsthalle ist, also er die Zugehörigkeit des Fotos zur Kunsthalle anzeigt, oder ob dieser Stempel so zu verstehen ist, dass das Foto im Auftrag der Kunsthalle angefertigt wurde. Liegt ersterer Fall vor, so würde dies bedeuten, dass die Verwertungs- und Nutzungsrechte der Fotografien noch beim Urheber liegen. Hat hingegen die Kunsthalle den Auftrag erteilt, die Fotos anzufertigen, wird sie höchstwahrscheinlich einen Vertrag mit dem Fotografen geschlossen haben. Hier wäre nachzuprüfen, ob dieser Vertrag die Verwertungsrechte mit einschließt und wer sie übertragen bekommen hat. Besitzt die Kunsthalle diese, kann sie durch die Übergangsregelung § 1371 UrhG frei entscheiden, ob die Fotos digitalisiert und über das Internet veröffentlicht werden.

Diese Überlegungen gelten gleichermaßen für Fotografien mit fremden Signaturen auf der Rückseite, wie z.B. von Galerien, die Fotos von Kunstgegenständen zum Zweck des Verkaufes dieser Kunstwerke an die Kunsthalle Mannheim geschickt haben.

Weiter befinden sich Fotografien mit Stempeln des Stadtarchivs auf der Rückseite im Bestand. Da der Bestand nicht im Stadtarchiv entstanden ist, kann davon ausgegangen werden, dass dieser Stempel nach der Übergabe an das Stadtarchiv aufgedrückt wurde und somit ein reiner „Besitzstempel“ über das Foto ist und keine weiteren Hinweise auf die Verwertungsrechte liefert.

Aber nicht nur die Zugehörigkeit eines Fotos ist von Bedeutung, sondern auch das abgebildete Motiv. Hier können drei große Gruppen von Motiven unterschieden werden: Personen, Kunstgegenstände sowie Gebäude und Landschaften.

Fotografien mit Personen werfen meist die größten Probleme auf. Die abgebildete Person muss ihre Zustimmung geben, wenn diese Fotos veröffentlicht werden sollen. Allerdings kann diese Zustimmung auch mündlich geschehen, was natürlich im Nachhinein schwerer nachweisbar sein kann, als eine schriftliche Zusage für die Veröffentlichung. Ansonsten ist solch eine Fotografie als personenbezogenes Archivgut zu werten und somit nach § 22 KUG erst 10 Jahre nach Tod der abgebildeten Person zur Veröffentlichung frei zugeben. Ausnahmen bilden bereits veröffentlichte Fotos, da man davon ausgehen kann, dass die abgebildete Person dieser Veröffentlichung zugestimmt hat und somit auch weitere Veröffentlichungen möglich sind. Auch wenn das eigentliche Motiv des Fotos ein anderes ist, als die Person und diese nur „Beiwerk“ darstellt, sollte nach § 23 KUG eine weitere Nutzung des Fotos möglich sein,

ebenso wie bei Fotos, die eine Menschengruppe darstellen oder bei Fotos auf denen Persönlichkeiten der Zeitgeschichte abgebildet sind.

Darüber hinaus existieren im zu digitalisierenden Bestand Fotografien, auf denen die abgebildeten Personen nicht zu erkennen sind, da sie dem Fotografen den Rücken zu drehen. Dennoch müssen diese Fotos, wie Fotos mit erkennbaren Personen behandelt werden, da die abgebildete Person wiedererkannt werden könnte, entweder durch sich selbst oder ihr bekannte Dritte.

Des Weiteren enthalten die Archivalien der Kunsthalle Mannheim natürlich einige Fotografien von Kunstgegenständen. Auch hier muss unterschieden werden, ob diese Fotografien als Lichtbildwerke, Lichtbilder oder sogar als einfach Reproduktionen zu werten sind.

Lichtbildwerke würde eine schöpferische Leistung voraussetzen. Man kann aber davon ausgehen, dass dies hier nicht der Fall ist, da die Fotos zu Dokumentationszwecken angefertigt worden sind, entweder weil ein Kunstwerk verkauft werden sollte oder im Zusammenhang einer Bewerbung um Aufnahme eines Künstlers in die Kunsthalle Mannheim. Somit sind sie wohl eher als Lichtbilder zu werten und unterliegen damit nur der 50jährigen Schutzfrist nach Veröffentlichung oder Herstellung. Die genaue Einordnung als Lichtbild oder Lichtbildwerk muss allerdings von Fall zu Fall entschieden werden. Ohne Zweifel beeinflusst hierbei auch die Art der Repräsentation des auf einem Foto dargestellte Werk die Entscheidung.

Wenn man die Fotos als Reproduktionen werten möchte und sie somit keinem weiteren Leistungsschutz unterliegen, muss beachtet werden, dass werkgetreue Reproduktion nur für sogenannte Flachware, also 2D-Werke gilt. Dies würde Skulpturen etc. ausschließen und nur für abfotografierte Gemälde gelten, solange ihr Rahmen nicht als selbstständiges Kunstwerk zu werten ist, da dieser meist dreidimensional ist.

Wie in Kapitel 4.3.3 „Urheberrecht Fotografien betreffend“ schon aufgezeigt, existiert kein „Recht am Bild der eigenen Sache“. Somit dürfen die im Bestand enthaltenden Fotografien, die öffentlich zugängliche Gebäude und Gärten zeigen, vom abgebildeten Motiv ausgehend weiter verwendet werden.

Neben herkömmlichen analogen Fotografien befinden sich in den Beständen auch Polaroids oder Sofortbilder. Der Grundzweck einer Polaroidaufnahme ist ein schnelles Bild einer Situation herzustellen, das sofort zur Verfügung steht, nicht ein künstlerisches Werk zu schaffen, auch wenn man natürlich Polaroidaufnahmen zur Gestaltung eines Kunstwerkes nutzen kann. Da die Sofortbilder des Bestandes entweder zur Dokumentation einer Situation oder auch zur schnellen Reproduktion eines Kunstwerkes genutzt wurden, zählen diese Polaroids nicht zu der Gattung der Lichtbildwerke, sondern sind eher den Lichtbildern zuzuordnen. Somit fallen auch sie unter die 50jährige Schutzfrist.

### 5.3.3 Personenbezogene Daten

In den Akten der Kunsthalle wurde verschiedenartiges, personenbezogenes Archivgut gefunden. Nicht nur Adressenlisten mit Namen und Adressen von Mannheimer Bürgern, die z.B. Werke an die Kunsthalle ausgeliehen haben, sondern auch von unterstützungsbedürftigen Künstlern. Von diesen Künstlern sind auch Bewerbungen mit Lebensläufen in den Akten zu finden, die somit zu Personalakten werden. Aber auch Adressenlisten aus den Wettbewerben der Kunsthalle liegen hier vor. Weiterhin enthalten die Akten verschiedene Listen mit sensiblen Daten über das Personal der Kunsthalle aus der Zeit nach dem 2. Weltkrieg, wie Verzeichnisse über Personal, das als kriegs-schwerbeschädigt galt oder Informationen über Befragungen im Rahmen der Entnazifizierung.

Ebenso sind Briefe der Direktoren der Kunsthalle in den Akten zu finden. Selbst wenn diese aus geschäftlichen Gründen verfasst worden sind, besitzen sie zum Teil privaten Inhalt. Diese Korrespondenz muss somit sowohl auf personenbezogene Daten, sowie auf urheberrechtliche Leistungen hin untersucht werden.

Solange kein formelhafter Geschäftsbrief vorliegt, kann einem Brief<sup>216</sup> eine schöpferische Leistung zugewiesen werden.<sup>217</sup> Die schöpferische Leistung kann sich bspw. durch eine individuelle Gestaltung eines Briefes zeigen.<sup>218</sup> Ein Brief kann so zu einem Sprachwerk werden, das nach § 2 UrhG zu den geschützten Werken gezählt wird. Wie das Urteil des Landgerichts München I (Urteil vom 12.07.2006, Az. 21 O 22918/05)<sup>219</sup> zeigt, muss eine mögliche Zugehörigkeit von Briefen zu den Sprachwerken in jedem Fall einzeln überprüft werden. Bestätigt sich die Einordnung als Sprachwerk, so sind die Briefe bis zu 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt. Weisen sie keine schöpferische Leistung auf, können sie nach Ablauf der 30jährigen Schutzfrist nach § 6 (2) LArchG veröffentlicht werden.

Auch der Personenbezug muss bei jedem Brief einzeln überprüft werden. Hierbei ist zu beachten, wie tief der Personenbezug geht: Wird einfach nur der Name einer Person genannt, ist dies wohl vernachlässigbar und unterliegt keinen besonderen Schutzfristen. Anders verhält es sich mit zweckgebundenem Archivgut mit Personenbezug, wie z.B. Personalakten oder wenn in einem Brief näher auf eine Person eingegangen wird. Dies unterliegt auf jeden Fall einer Schutzfrist, die nach § 6 (2) LarchG bis 10 Jahre nach Tod der betroffenen Person andauert

---

<sup>216</sup> Auch Geschäftsbriefe können als Schriftwerke urheberrechtlich geschützt sein, hierzu bedarf es eines „hinreichenden schöpferischen Eigentümlichkeitsgrades“, [www.it-recht-kanzlei.de/urheberrecht-geschaeftsbrief.html](http://www.it-recht-kanzlei.de/urheberrecht-geschaeftsbrief.html), zuletzt angesehen am 13.06.2013.

<sup>217</sup> Diese Ansicht hat durchaus auch Gegenstimmen, wie PEIFER, Karl-Nikolaus, Open Access und Urheberrecht. in: Open access - Chancen und Herausforderungen, hg. von Barbara MALINA, Bonn, 2007, S. 46–49., S. 46.

<sup>218</sup> SCHACK, Haimo (Hg.), Urheber- und Urhebervertragsrecht, Tübingen 2013, S. 112.

<sup>219</sup> [www.jurpc.de/jurpc/show?id=20070103](http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20070103), zuletzt angesehen am 13.06.2013.

oder bis 90 Jahre nach Geburt, das BArchG sieht nach § 5 (2) hierbei sogar Schutzfristen von 30 Jahren nach Tod des Betroffenen bzw. 110 Jahre nach der Geburt vor.

Die auf Briefen und Postkarten zu findenden Namen und Adressen können hingegen wieder Probleme bezüglich der Schutzfristen aufwerfen. Sie sind ohne Zweifel personenbezogenes Archivgut. Denn mit ihrer Hilfe kann zwar ein direkter Bezug zu einer Person hergestellt werden, aber die reine Adresse ist nach § 34 (2) des Meldegesetzes (MG) über die Meldebehörde, als einfache Melderegisterauskunft über Familiennamen, Vorname, Doktorgrad und Anschriften, frei zugänglich,<sup>220</sup> ebenso wie über das Telefonbuch. Nach § 10 (1) Satz 5 MG hat ein Betroffener das Recht eine Vermittlungssperre einzurichten. Somit wäre es vor einer Veröffentlichung der Adressen im Rahmen der Digitalisierung von Briefen und Postkarten von Vorteil, wenn vorher über das Melderegister eine Auskunft eingeholt werden würde, ob der Betroffene diese Vermittlungssperre eingerichtet hat.

Allerdings ist eine Nachfrage bei der Melderegisterauskunft eine singuläre Anfrage, während durch die Digitalisierung und Veröffentlichung im Internet die Namen und dazugehörigen Adressen weltweit und öffentlich zur Verfügung stehen. Somit sollten im Zweifelsfall auch die Namen und Adressen im Zuge der Digitalisierung geschwärzt werden.

Von Vorteil bei der Untersuchung von Korrespondenz zwecks der Schutzfristbestimmung ist, dass durch die Nennung von Absender und Empfänger bei einem Brief die handelnden Personen sehr leicht zu bestimmen sind. Hierdurch können auch die Lebensdaten leichter in Erfahrung gebracht werden, die für die Schutzfristen benötigt werden. Unter diese Regelungen fallen auch Verzeichnisse von Mitgliedern der Kunsthalle. Anders könnte es sich bei denjenigen Verzeichnissen verhalten, auf denen Mannheimer Bürger benannt sind, die ihre Kunstgegenstände aus Privatbesitz zwecks einer Ausstellung „Mannheimer Privatbesitz“ an die Kunsthalle ausgeliehen haben. Nach § 33 (1) Meldegesetz darf keine Melderegisterauskunft erfolgen, wenn „eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann“. Dies könnte im vorgenannten Fall vorliegen, da die Nennung von Anschriften im Zusammenhang mit Kunstwertgegenständen kriminelle Handlungen nach sich ziehen könnte!

Eine weitere personenbezogene Datenvariante ist bei den Briefen zu erwähnen. So finden sich in den Akten der Kunsthalle auch postale Bewerbungsschreiben von Künstlern, die eine Förderung oder ein Stipendium von der Kunsthalle Mannheim erhalten wollten. Diese Bewer-

---

<sup>220</sup> Meldegesetz (MG) in der Fassung vom 23. Februar 1996, <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=MeldeG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true>; [www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz-im-meldewesen/](http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz-im-meldewesen/), zuletzt angesehen am 14.06.2013

bungen nähern sich dem Feld der Personalakten an und unterliegen demzufolge den Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut.

Des Weiteren befinden sich spezielle Informationen über das Personal der Kunsthalle Mannheim in den an das Stadtarchiv Mannheim abgegebenen Beständen. Diese enthalten unter anderem auch Unterlagen, die im Zuge der Entnazifizierung entstanden sind. Im konkreten Fall wären dies eidesstattliche Erklärungen der Mitarbeiter zu ihrer Zugehörigkeit zu NS-Organisationen. Diese Daten fallen auch unter § 33 LDSG und dürfen nur auf Grund besonderer Rechtsvorschriften, der Erlaubnis des Betroffenen, des Schutzes lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder Dritten, sowie zum Zweck der Geltendmachung rechtlicher Ansprüche vor Gericht weiterverarbeitet<sup>221</sup> werden. Allerdings dürfen diese Daten für wissenschaftliche Forschungen nach §§ 19 und 35 LDSG genutzt werden, wenn der Zweck der Forschung nicht anders erreicht werden kann. Soweit dies nicht die Forschung einschränkt müssen die Daten anonymisiert werden. Ebenso dürfen nach § 35 (3) LDSG die personenbezogenen Daten nur veröffentlicht werden, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder „die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen der Veröffentlichung nicht entgegenstehen.“ Dies bezieht sich allerdings erst auf die Forschungsergebnisse, nicht schon auf die Daten. Des Weiteren befinden sich in den Akten der Kunsthalle Mannheim noch andere personenbezogene Daten im Umfeld von Personalangelegenheiten, wie Urlaubspläne und Gehaltslisten. Auch hier müssen die Sperrfristen vor einer Veröffentlichung beachtet werden, können allerdings wegen der expliziten Nennung der Namen der betroffenen Personen leicht ermittelt werden. Hierbei muss im Zuge der Digitalisierung besondere darauf geachtet werden, dass diese Informationen auch auf der Rückseite eines Blattes stehen können, wie das Beispiel einer Krankenlohnabrechnung zeigt, die als Schmierpapier wiederverwendet wurde. Wenn die Informationen der Rückseite unabhängig von den personenbezogenen Daten sind und auch keine Rückschlüsse auf diese ziehen lassen, müssen sie natürlich nicht unter die personenbezogenen Schutzfristen gesetzt werden.

Da weiterhin bei einer öffentlichen Vermittlung von digitalisierten Daten über das Internet nicht sichergestellt werden kann, dass diese Daten ausschließlich von Personen mit einem berechtigten Forschungsinteresse angesehen werden, ist es unabdingbar, sie zu anonymisieren. Da personenbezogene Daten vor ihrer Löschung nach § 23 (3) LDSG dem Landesarchiv zur Übernahme anzubieten sind, werden sie dadurch zu Archivgut und unterliegen dem zuständigen Archivgesetz. Dies bedeutet, dass auch die zuständigen Schutz- und Sperrfristen

---

<sup>221</sup> Nach § 3 (2) LDSG meint Verarbeitung das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen, Sperren und Löschen personenbezogener Daten.

des Archivgesetzes einer Veröffentlichung zu Grunde liegen. Durch den Personenbezug können allerdings die nötigen Schutz- und Sperrfristen leichter bestimmt werden, da das Geburts- bzw. Sterbedatum ermittelt werden kann.

#### **5.3.4 Sonstiges**

Im vierten Abschnitt des möglicherweise rechtlich problematischen Archivgutes werden diejenigen rechtlichen Probleme diskutiert, die nicht einem der drei vorherigen Abschnitte zugewiesen werden können. So befinden sich in den Akten der Kunsthalle Zeitungsartikel über die Kunsthalle, verschiedene ausgearbeitete Vorträge der Direktoren, die zwar schon gehalten und damit veröffentlicht wurden, aber dennoch eine eigene schöpferische Leistung aufweisen. Auch soll hier die Werbung der Kunsthalle unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten näher untersucht werden.

#### **Fonds und Schriften**

Einen sehr interessanten Aspekt in diesem Kontext bilden die in einer Art Kurzschrift abgefassten Dokumente des Kunsthallendirektors Heinz Fuchs. Dieser bildete eine eigene Schrift aus einer Mischung aus Altgriechisch und Stenographie, deren Zeichen teilweise auch spiegelverkehrt abgebildet sind. Hierbei stellt sich die Frage, ob diese Kurzschrift eine persönliche geistige Schöpfung nach § 2 UrhG ist und geschützt bleiben muss oder ob sie veröffentlicht werden darf, da er sie in den Akten seiner amtlichen Tätigkeit nutzt. Allerdings erwirbt ein Arbeitgeber - hier die Kunsthalle - nicht das Urheberrecht an einem Werk, das von einem Arbeitnehmer - hier Direktor Fuchs - geschaffen wurde. Der Arbeitgeber kann nach § 43 UrhG höchstens die Nutzungsrechte am Werk seines Arbeitnehmers vertraglich erwerben.<sup>222</sup> Darüber hinaus kann der Inhalt des Textes eine schöpferische Höhe aufweisen und somit vom Urheberrecht geschützt sein. Insgesamt dürfte es schwierig sein, die rechtliche Situation in diesem Fall eindeutig zu klären, da die Kurzschrift heute nicht mehr lesbar ist und man somit nicht weiß, ob Fuchs sie für amtliche oder private Notizen verwendete, von denen er nicht wollte, dass sie an die Öffentlichkeit gelangten<sup>223</sup>, denn ansonsten hätte er eine andere Art der Stenographie genutzt. Grundsätzlich wird bei einem Sprachwerk der Inhalt urheberrechtlich geschützt; dieser kann aber auf die unterschiedlichsten Arten transportiert werden, sowohl mündlich, als auch schriftlich. Eine Niederschrift muss dabei nicht aus Worten bestehen, son-

---

<sup>222</sup> Ebd., S. 156-157.

<sup>223</sup> Allerdings setzt ein urheberrechtlicher Schutz nicht eine Veröffentlichung des Werkes voraus.

dem kann auch durch „verschlüsselte Buchstaben, Symbole, Zahlen und Formeln bestehen“.<sup>224</sup>

Die Kurzschrift von Heinz Fuchs könnte aber auch noch unter einem weiteren Aspekt einer Bewertung unterzogen werden. Generell können sowohl Gebrauchsschriften („Brotschriften“) als auch Zierschriften einen urheberrechtlichen Schutz genießen. Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs des Jahres 1958 (BGH vom 30.05.1938, Az. I ZR 21/57, „Candida-Schrift“) muss eine „künstlerische“ Leistung vorliegen, damit eine Schrift urheberrechtlichen Schutz erhält. Hierbei muss die Schöpfungshöhe nicht nur von einem Fachmann, sondern auch von einem „mit Kunstdingen einigermaßen vertrautem Betrachter“ erkannt werden (OLG München am 02.10.1980, Az. 6 U 3738/79 „John Player“) und im Einzelfall entschieden werden.<sup>225</sup>

Ein Schriftsatz, z.B. ein Fonds für einen Computer, kann, wenn er nicht den urheberrechtlichen Schutz genießt, auch als Geschmacksmuster geschützt sein. Der Begriff des Geschmacksmusters wird in § 1 Satz 1. des „Gesetzes über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz – GeschmMG)“<sup>226</sup> als „Muster die zweidimensionale oder dreidimensionale Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst oder seiner Verzierung ergibt“ definiert. Um den Geschmacksmusterschutz zu erhalten, muss eine Schrift als Geschmacksmuster eingetragen sein. Diese Eintragung erfolgt nach § 11 (1) GeschmMG beim Deutschen Patent- und Markenamt. Liegt dies vor, so kann sie nach § 27 GeschmMG maximal 25 Jahre geschützt sein. Um diesen maximalen Schutz zu erhalten, muss die Schutzfrist viermal durch die Zahlung einer Aufrechterhaltungsgebühr nach § 28 (1) GeschmMG verlängert werden.

Während der Amtszeit von Heinz Fuchs war das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz – GschmG) von 1876 gültig.<sup>227</sup> § 1 (2) GschmG besagt, dass nur ein Schutz als Geschmacksmuster eine Neuheit und Eigentümlichkeit des Erzeugnisses voraussetzt, allerdings dürfen nach § 4 GschmG: einzelne Motive eines

---

<sup>224</sup> Ebd., S. 109-110.

<sup>225</sup> Assion, Anja, Schriften – Wie sind sie rechtlich geschützt?, In: Telemedicus vom 07.09.2009, <http://www.telemedicus.info/article/1474-Schriften-Wie-sind-sie-rechtlich-geschuetzt.html>, zuletzt angesehen am 15.06.2013.

<sup>226</sup> Geschmacksmustergesetz vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) geändert worden ist, [www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/geschmng\\_2004/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/geschmng_2004/gesamt.pdf), zuletzt angesehen am 15.06.2013.

<sup>227</sup> Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz – GschmG) vom 11. Januar 1876 (RGBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 13 des 2. PatentG-Änderungsgesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827), [www.justlaw.de/gesetze/Geschmacksmustergesetz-GschmG.htm](http://www.justlaw.de/gesetze/Geschmacksmustergesetz-GschmG.htm), zuletzt angesehen am 27.06.2013.

Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters verwendet werden, ohne dass dies als Nachbildung anzusehen ist. Auch nach diesem Gesetz musste ein Geschmacksmuster beim Patentamt eingetragen werden. Somit müsste es einfach zu überprüfen sein, ob Heinz Fuchs seine Kurzschrift als Geschmacksmuster angemeldet hat. Allerdings wäre, nach § 9 (19) und (2) GeschmG, die höchstens 20 Jahre dauernde Schutzfrist abgelaufen und die Schrift könnte veröffentlicht werden, wenn er die Kurzschrift spätestens im letzten Jahr seiner amtlichen Tätigkeit 1983 angemeldet hätte.

Weder im Urheberrechtsgesetz noch im Geschmacksmustergesetz ist zu entnehmen, dass ein geschütztes Werk allgemein verständlich, bzw. in diesem Fall lesbar sein muss. Somit kann die Frage, ob die Schrift urheberrechtlich geschützt ist, hier nicht abschließend beantwortet werden. Die Entwicklung einer sinnmachenden Kurzschrift setzt zweifelsfrei eine schöpferische Leistung voraus, sieht man eine Kurzschrift allerdings als „normalen“ Schriftsatz an, so fehlt im vorliegenden Fall die ästhetische Leistung. Des Weiteren hat er die Schrift aus anderen Schriften zusammengesetzt und nicht sämtliche Zeichen neu erfunden. Ebenso ist unbekannt, ob Heinz Fuchs sie im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit nur genutzt oder auch entwickelt hat. Wäre letzteres der Fall, könnte sie ohne weitere rechtliche Probleme veröffentlicht und genutzt werden. Allerdings ist eine Nutzung insoweit schwierig, da die Schrift noch nicht entschlüsselt ist, somit kann sie nicht für die Verfassung weiterer Texte dienen. Es bleibt nur noch die Möglichkeit, die Schrift zum Zweck der Forschung und in diesem Zusammenhang in Form eines Zitats zu nutzen. Durch die fehlende ästhetische Leistung und die Nutzung als private Kurzschrift innerhalb einer amtlichen Tätigkeit wird die Tendenz wohl eher dahingehen, dass die Schrift nicht urheberrechtlich geschützt ist und somit im Internet veröffentlicht werden kann.

## **Werbung**

Auch bei der in den Akten der Kunsthalle gefundenen Werbung über Ausstellungen oder andere Veranstaltungen innerhalb der Kunsthalle ergeben sich urheberrechtliche Fragen betreffend einer Veröffentlichung in digitalisierter Form im Internet. Zur Werbung sind u.a. Museumskataloge zu zählen, Programmhefte, aber auch Werbeplakate. Die Werbematerialien werfen zwei urheberrechtliche Fragen auf: Zum einen, wie man mit Werbung verfahren soll, auf der urheberrechtlich geschütztes Material abgebildet ist, und zum anderen, ob Werbung grundsätzlich urheberrechtlich geschützt ist, da ihr eine schöpferische Idee vorausgeht. Diese Problematik der Werbung ist heute noch nicht hinreichend geklärt und es existieren kontroverse Meinungen darüber. Unbestreitbar ist, dass Werbetexte eine persönliche, geistige Leistung nach § 2 (2) UrhG darstellen und somit einen Schutz als Sprachwerke erlangen können.



Dies setzt voraus, dass der Werbetext über den normalerweise im Imperativ stehenden Werbeslogan hinausgeht.<sup>228</sup> In den letzten 30 Jahren ist erst in einem Fall der Umstand eingetreten, dass ein Gericht einem Werbeslogan den Schutz des Urheberrechts zugesprochen hat.<sup>229</sup>

Dies setzt natürlich voraus, dass überhaupt ein Werbetext existiert. Denn die einfache Idee zu einer Werbung erhält noch keinen Schutz, eine Anzeige, die diese Idee umsetzt, hingegen schon.<sup>230</sup>

Dies lässt vermuten, dass die Werbematerialien für die Kunsthalle Mannheim urheberrechtlich geschützt sind, wenn sie über die bloße Abbildung eines Kunstwerkes hinausgehen.

Wie muss aber Werbung behandelt werden, die keinen eigenen urheberrechtlichen Schutz genießt, aber ein urheberrechtlich geschütztes Werk abbildet und es für Werbezwecke benutzt?

Im Normalfall dürften urheberrechtlich geschützte Werke nicht für Werbezwecke benutzt werden. Eine für ein Museum wichtige Ausnahme bildet hier die Schranke der sogenannten Katalogbildfreiheit nach § 58 UrhG.<sup>231</sup> Allerdings setzt diese Bestimmung den unmittelbaren Werbezweck voraus, der bei einer späteren digitalisierten Veröffentlichung nicht mehr gegeben ist. Die genauen Regelungen zu einer Veröffentlichung aus Werbezwecken werden durch die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst bestimmt, so die Menge der höchstens gezeigten Werke und die Dauer, wie lange diese Werke, z.B. im Internet gezeigt werden dürfen.<sup>232</sup>

§ 58 (2) UrhG umfasst auch eine Veröffentlichung von Werbematerial in „Verzeichnissen, die von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen<sup>233</sup> in inhaltlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Ausstellung oder zu Dokumentation von Beständen herausgegeben werden“. Demzufolge wird hier eine zeitlich spätere Veröffentlichung zu Dokumentationszwecken ermöglicht. Allerdings mit der Einschränkung, dass diese Veröffentlichung nicht unmittelbar öffentlich ist, sondern nur über Offline-Medien zugänglich ist, wie Printprodukte oder CD-ROMs.<sup>234</sup> Somit beinhaltet § 58 (2) UrhG nicht die Erlaubnis einer Veröffentlichung von Werbung, die ein urheberrechtlich geschütztes Kunstwerk zeigt, in einer Datenbank im Internet.

---

<sup>228</sup> TRAUTWEIN, Charlotte, Sind Werbetexte geschützt?, [www.stroemer.de/de/beitraege/58-urheberrecht/1034-sind-werbetexte-geschuetzt.html](http://www.stroemer.de/de/beitraege/58-urheberrecht/1034-sind-werbetexte-geschuetzt.html), Stand: 02.05.2013.

<sup>229</sup> KOLONKO, Eberhard, Was ist in der Werbung urheberrechtlich geschützt?, [www.gwa.de/fileadmin/media-center/Dokumente/Foren/Healthcare\\_2007/Eberhard\\_Kolonko.pdf](http://www.gwa.de/fileadmin/media-center/Dokumente/Foren/Healthcare_2007/Eberhard_Kolonko.pdf), S. 2.

<sup>230</sup> Ebd., S. 3-4.

<sup>231</sup> S. Kapitel 4.3.2.4. Katalogbildfreiheit.

<sup>232</sup> GRAF, Klaus, Urheberrecht: die Katalogbildfreiheit, in: *Kunstchronik* 58, 2005, S. 457–459, S. 457.

<sup>233</sup> Hier fehlt eine direkte Nennung von Archiven, die in der EU-Richtlinie 2001/29/EU, deren Umsetzung § 58 UrhG ist, aufgeführt werden. Ebd., S. 458.

<sup>234</sup> Ebd., S. 458.

## Zeitungsartikel

Weitere urheberrechtliche Probleme können die in den *Altakten der Kunsthalle Mannheim* gefundenen Zeitungsartikel aufwerfen. Diese liegen in den Akten als Zeitungsausschnitte, Sonderabdrucke aus Zeitungen und Presseauszügen vor. Zeitungsartikel sind grundsätzlich als Schriftwerke nach § 2 (1) geschützt. Auch die in den Artikeln enthaltenen Fotos müssen Schutz erhalten, wenn sie z.B. ein Kunstwerk abbilden oder eine Person. Durch diesen Umstand dürfen die Zeitungsartikel nicht im Internet veröffentlicht werden, außer die Veröffentlichung fällt unter die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Informationen Tagesfragen nach § 49 UrhG (1) betreffend oder es handelt sich um „vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten“ nach § 49 (2) UrhG. Da hier die nachträgliche Veröffentlichung von Archivgut im Mittelpunkt steht, liegen keine der genannten Bedingungen vor. Eine weitere Möglichkeit wäre, dass der betreffende Zeitungsverlag für die Veröffentlichung eine Genehmigung erteilt, da meist ein Redakteur die Nutzungsrechte seiner Artikel der Zeitung übertragen hat.

Aber wie das Urteil des LG München I vom 15.11.2006 (Az. 21 O 22557/05)<sup>235</sup> zeigt, muss auch bei Zeitungsartikel der Anspruch auf urheberrechtlichen Schutz einzeln geprüft werden. Grundsätzlich ist bei Sprachwerken die „kleine Münze“ anzuwenden, dennoch muss eine geringe individuelle geistige Schöpfung vorliegen, die durch die „von der Gedankenführung geprägten Gestaltung der Sprache als auch in der Sammlung Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffes zum Ausdruck kommen“<sup>236</sup> kann. Das LG München I spricht im konkreten Fall einem Zeitungsartikel schöpferischen Werkcharakter ab, da der Redakteur zum großen Teil einen anderen Artikel übernommen und hierbei nur geringfügig manche Passagen abändert hat.

Dieses Urteil verdeutlicht, dass keine allgemeine Aussage zu der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Zeitungsartikeln getroffen werden kann. Sie müssen individuell auf ihre eigenständige, schöpferische Leistung hin überprüft werden. Im Fall von Archivgut, bei dem im Normalfall die allgemeine 30jährige Schutzfrist von Archivgut nach § 3 LArchG abgelaufen ist, ist der an Arbeitskraft und Zeit notwendige Aufwand als zu hoch einzuschätzen, um zu überprüfen, ob große Teile des Artikels von anderen Quellen übernommen worden sind oder ob eine eigenständige, schöpferische Leistung vorliegt. Wenn somit nicht eindeutig erkennbar ist, dass bei der Erstellung eines Artikels auf andere Quellen zurückgegriffen wurde, sollte vor der Veröffentlichung im Internet des jeweiligen Zeitungsartikels der zuständige Zeitungs-

---

<sup>235</sup> [www.jurpc.de/jurpc/show?id=20060150](http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20060150), zuletzt geprüft am 17.06.20013.

<sup>236</sup> Abs. 23 und Abs. 25 Urteil des LG München I vom 15.11.2006 (AZ. 21 O 22557/05), [www.jurpc.de/jurpc/show?id=20060150](http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20060150), zuletzt geprüft am 17.06.20013.

verlag kontaktiert und um Erlaubnis gefragt werden. Meist werden auf dem jeweiligen Zeitungsausschnitt der Name der Zeitung und das Erscheinungsdatum vermerkt sein, bzw. die entsprechende Zeitung wird durch einen Layoutvergleich bestimmbar sein.

## 6 Fazit

Vor einer Bereitstellung von Archivgut im Internet müssen vielfältige organisatorische, technische und juristische Fragen abgeklärt werden. Die vorliegende Arbeit soll hierzu eine Handlungsempfehlung für die Veröffentlichung von Digitalisaten der Altakten der Kunsthalle Mannheim über das Stadtarchiv Mannheim in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen darstellen. Dabei sind neben Archivordnungen des betreffenden Archivs, auch Archivgesetze und weitere Gesetze zu beachten. Zentral sind hierbei das Urheberrechtsgesetz und das Datenschutzgesetz.

Die Archivare und Archivarinnen, die solch ein Projekt leiten oder sich anderweitig um die Digitalisierung des Archivbestandes kümmern, stehen zwischen zwei ihrer Aufgaben, nämlich der Bereitstellung von Archivgut für Benutzer, sowie dem Schutz von betroffenen Personen. Diese Aufgabe können sie nur lösen, wenn sie für die verschiedenen Arten des Archivguts die jeweils zutreffende gesetzliche Lage eindeutig klären. Ein Erschwernis bei dieser Klärungsaufgabe ist, dass durch die Neuen Medien vielfältige Änderungen im Urheberrecht stattgefunden haben, sowie weitere Änderungen durch Umsetzung verschiedener EU-Richtlinien, wie das Informationsweiterverarbeitungsgesetz oder die Problematiken der Verwaisten Werke, in nächster Zeit hinzukommen werden. Dies zeigt, dass Archivare und Archivarinnen zum Thema „Archivrecht“ ausreichende Kompetenz aufbauen müssen, um ihre Aufgabe hinlänglich zu erfüllen.

Vor allem die zunehmend von der Öffentlichkeit geforderte Bereitstellung der Archivalien in digitalisierter Form über das Internet, aber auch im Archiv selbst, verstärkt die Problematiken und den Druck. Hierbei ist zu beachten, dass schon allein die reine Digitalisierung von urheberrechtlich geschütztem Material eine nicht erlaubte Bearbeitung des Materials bedeuten kann. Natürlich sind die Überlegungen der vorliegenden Arbeit hauptsächlich auf Archivgut anzuwenden, das noch unter einer Schutzfrist steht. Dies kann für Archivalien ab dem 19. Jahrhundert zutreffen, da hier noch ein urheberrechtlicher Schutz besteht.

Grundsätzlich kann das meiste Archivgut der Kunsthalle Mannheim nach Ablauf der 30jährigen Schutzfrist nach § 6 LArchG und § 5 BArchG der Öffentlichkeit via Internet zugänglich gemacht werden. Dennoch muss das vorliegende Archivgut detailliert auf Ausnahmen untersucht werden. Hier sind vor allem urheberrechtlich geschütztes und personenbezogenes Material zu nennen. Ein Schwerpunkt bei urheberrechtlich geschütztem Material liegt auf Lichtbildwerken, die von einfachen Lichtbildern unterschieden werden müssen. An dieser Stelle muss in jedem Einzelfall überprüft werden, um so die zutreffende Schutzfrist zu ermitteln. Grundsätzlich können alle Lichtbilder, die vor 1963 veröffentlicht wurden, bzw. wenn sie nicht veröffentlicht sind, hergestellt wurden, ohne größere Probleme digitalisiert und im

Internet bereitgestellt werden. Schwieriger wird es bei Lichtbildwerken, bei denen sich ihre Schutzfrist nach dem Todesdatum des Urhebers, also des Fotografen richtet. Kann dieser oder seine Rechtsnachfolger nicht ermittelt werden, fällt das entsprechende Foto unter die verwais-ten Werke. Hierzu existiert zurzeit noch keine gesetzliche Regelung zur Behandlung der ver- waisten Werke; sie ist aber durch eine EU-Richtlinie und einem Regierungsentwurf des Deut- schen Bundestages auf den Weg gebracht.<sup>237</sup> Des Weiteren ist bei Lichtbildwerken und Licht- bildern zu überprüfen, ob sie im Auftrag der Kunsthalle hergestellt wurden und es einen Ver- trag über die weitere Benutzung der Photographien gibt.

Auch bei Kunstwerken, die sich in den Akten der Kunsthalle befinden, müssen die urheber- rechtlichen Schutzfristen ermittelt und beachtet werden. Hier ist es von Vorteil, dass bspw. eine Skizze eines Künstlers leicht als urheberrechtlich geschütztes Werk nach § 2 UrhG er- kannt werden kann. Diese Regelung ist auch auf die verschiedenen Vorträge der Direktoren, deren Texte sich in den Altakten der Kunsthalle Mannheim befinden, anzuwenden. Vorteil- haft ist, dass die Vortragenden namentlich bekannt sind und somit die Lebensdaten einfach ermittelt werden können. Ebenso kann zu namentlich bekannten Urhebern oder ihren Rechts- nachfolgern Kontakt aufgenommen werden, um sie um Erlaubnis zwecks Veröffentlichung im Internet, bzw. um eine Übertragung der Verwertungsrechte zu bitten.

Problematischer wird es hingegen bei Inhalten wie Werbung oder Briefen. Diese müssen im Einzelfall daraufhin überprüft werden, inwieweit sie einen urheberrechtlichen Schutz genie- ßen. Auch bei Zeitungsartikeln muss die geistige Schöpfungshöhe ermittelt werden, hierbei ist es aber wiederum leichter den Urheber, bzw. den Inhaber der Verwertungsrechte zu ermitteln und mit ihm Kontakt aufzunehmen.

Des Weiteren müssen die Archivalien auf Personenbezug hin untersucht werden. Da nicht jede Erwähnung eines Namens dazu führt, dass ein Archivale unter personenbezogene Schutzfristen fällt, ist hier auf den personenbezogenen Zweck des Archivgutes zu achten, hierunter fallen z.B. Personalakten. Aber auch bei Archivgut von dem man mit hoher Wahr- scheinlichkeit erwarten kann, dass ein Personenbezug existiert, wie z.B. bei Briefen, muss hierauf verstärkt geachtet werden. Die Nennung des Namens der Person erleichtert wiederum die Ermittlung des Fristenablaufs.

Zusätzlich kann der Fall vorliegen, dass Archivalien mehreren verschiedenen Schutzfristen unterliegen. Hier sei bspw. ein Lichtbildwerk zu nennen auf dem Personen abgebildet sind. In solch einem Fall müssen sämtliche Schutzfristen beachtet werden, also diejenigen nach dem Urheberrecht und diejenigen nach dem Landesdatenschutzgesetz.

---

<sup>237</sup> [www.heise.de/newsticker/meldung/Bundestag-beschliesst-Urheberrechtsreform-fuer-verwaiste-Werke-1902137.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Bundestag-beschliesst-Urheberrechtsreform-fuer-verwaiste-Werke-1902137.html), zuletzt angesehen am 03.07.2013.

Archiven bieten sich verschiedene Möglichkeiten Archivgut, das Probleme bereiten könnte, dennoch im Internet und damit einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Eine adäquate Maßnahme sind die verschiedenen Arten der Anonymisierung, wodurch personenbezogene Daten nicht mehr bestimmten Personen zugeordnet werden können.

Summa summarum wird deutlich, dass kaum generelle Aussagen getroffen werden können, wenn es um die Veröffentlichung von neuem Archivgut im Internet geht. Die meisten Archivalien müssen als Einzelfall überprüft werden, damit sämtliche gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden können. Ein Problem des Internets ist es, dass einmal eingestellt, die Daten kaum mehr vollständig gelöscht werden können.

Im konkreten Fall des Stadtarchivs Mannheim und des Projektes der Digitalisierung der Altakten Mannheims bedeutet dies, dass der Großteil der Akten, nämlich das reine Verwaltungsschriftgut der Kunsthalle, veröffentlicht werden kann. Im Falle des problematischen Archivguts müssen die einzelnen Archivalien auf etwaige Schutzfristen hin überprüft werden. Dieser Schritt könnte bei der Verzeichnung der Archivalien stattfinden. Hierzu sind die betreffenden Stücke zu markieren und die personenbezogenen Archivalien bis zum Ablauf sämtlicher Schutzfristen zu anonymisieren. Ist die Anonymisierung einzelner Passagen zu umfangreich und zu arbeitsaufwendig, so wäre es von Vorteil einen Platzhalter mit Verweis auf den entsprechenden Gesetzestext anstelle des Archivaes zu veröffentlichen. Als Ergänzung ist ein Hinweis zu empfehlen, dass bei berechtigtem Forschungsinteresse die Archivalien im Stadtarchiv eingesehen werden können. Allerdings müsste dann der Forscher im Fall einer Veröffentlichung seiner Forschungsergebnisse, seinerseits die personenbezogenen Daten anonymisieren.

Ebenso könnte das Stadtarchiv Mannheim den § 52b UrhG nutzen und das bereits digitalisierte Archivgut an elektronischen Lesegeräten im Stadtarchiv zur Verfügung zu stellen. Dieser Weg unterbindet zwar den Vorteil des ort- und zeitunabhängigen Zugriffs, würde aber zumindest das Archivmaterial schonen.

## 7 Anhang

### 7.1 Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit wurde im Rahmen des DFG-Projekts „Digitalisierung der Altakten der Kunsthalle Mannheim“ im Stadtarchiv Mannheim verfasst. Das Stadtarchiv Mannheim verfolgt mit diesem Pilotprojekt das Ziel, einen Workflow für die Digitalisierung von zeitgeschichtlichen Massenakten, sowie deren Bereitstellung im Internet zu entwickeln und zu erproben. Im Rahmen dieses DFG-Projekts thematisiert die vorliegende Arbeit die Rechtssituation für die Digitalisierung der Akten und der Bereitstellung der Digitalisierung im Internet. Ziel war es, einen Handlungsvorschlag für das Projekt zu erarbeiten.

Als Einstieg in die Thematik wurde auf die derzeitige Situation der Archivgesetzgebung und des Urheberrechtsgesetzes in Deutschland eingegangen, sowie deren Entwicklung kurz skizziert. Als Bezugshintergrund wurde die Geschichte der Kunsthalle Mannheim von ihrer Gründung bis 1983 übersichtlich zusammengefasst. Das Jahr 1983 stellt eine von den Projektleitenden definierte Zäsur dar: Später entstandene Akten fallen noch unter die 30jährige Schutzfrist für Archivgut nach § 6 (2) LArchG.

Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt auf dem Urheberrechtsgesetz und seine Bestimmungen, die für die Bereitstellung der Digitalisate im Internet Berücksichtigung finden müssen. Generell kann das Archivgut in zwei große Gruppen unterteilt werden, das sog. „unproblematische“ Archivgut und das „problematische“. Unproblematisch meint, dass dieses Archivgut nach Ablauf der 30jährigen Schutzfrist von der Forschung ohne Probleme genutzt werden kann. Hingegen sind für das problematische Archivgut noch weitere archivgesetzliche, urheberrechtliche bzw. datenschutzrechtliche Fristen zu beachten. Auf diese Fristen und Gesetze wird in dem Kapitel Vorüberlegungen näher eingegangen. In diesem Zusammenhang werden neuere Entwicklungen behandelt, wie bspw. der Umgang mit verwaisten Werken, mit Open Access Veröffentlichungen und auch die Chancen erörtert, die auf den neuen Entwicklungen entstehen können. Schließlich spielt auch das Informationsweiterverwendungsgesetz eine wichtige Rolle; die Vor- und Nachteile dieses Gesetzes werden erläutert.

Vor allem personenbezogenes Archivgut wirft besondere Problematiken auf, da aus datenschutzrechtlichen Gründen die Benutzung von Archivgut mit schutzwürdigen Belangen Dritter eingeschränkt oder verweigert werden kann. Hier ist es unabdingbar, dass dieser Schutz auch im Internet gewährleistet wird. Dieser Schutz kann zurzeit am besten durch Anonymisierung der Daten – konkret durch die Schwärzung der Daten – realisiert werden. Der vorliegende Bestand weist verschiedene Arten von personenbezogenem Archivgut auf, beginnend von

einfachen Adressen, über persönliche Briefe bis zu Personalakten. Wegen der großen Bedeutung für das Projekt wird auf die konkreten Fälle im zweiten Teil der Arbeit näher eingegangen.

Von besonderer Relevanz für die Veröffentlichbarkeit von Werken sind Einschränkungen durch das Urheberrecht. In dieses Thema spielen auch die Leistungsschutzparagrafen des Urheberrechts mit hinein. Als ein Verknüpfungspunkt sind hierbei auch Abbildungen, insbesondere Fotografien zu nennen. Aus der Unterscheidung zwischen einfachen Lichtbildern und urheberrechtlich geschützten Lichtbildwerken ergeben sich unterschiedliche Schutzfristen, die für die Veröffentlichung von Fotografien zu beachten sind. Zudem sind bei Veröffentlichungen von Fotografien weitere Gesetzesparagrafen beachtet werden, bspw. wenn Personen abgebildet sind.

Aus der übergeordneten Zielsetzung des Projekts – Bereitstellung der Digitalisate im Internet – resultieren weitere spezifische Fragestellungen, die teilweise noch nicht ausjudiziert sind: So bspw. die Frage, ob die Darstellungen von Archivgut auf einem Bildschirm als Vervielfältigung anzusehen ist, da hierfür Daten auf dem Computer gespeichert werden müssen.

Hingegen ist die Frage nach dem urheberrechtlichen Schutz von digitalen Reproduktionen oder auch der § 52b UrhG, also die „Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven“ hinreichend geklärt. Ebenso werden die Schrankenbestimmungen des Urheberrechts, also das Zitatrecht, die Öffentliche Wiedergabe eines Werkes, die Vervielfältigung zu privaten Zwecken und die Katalogbildfreiheit behandelt. Als Abschluss des ersten Teil der Arbeit werden neuere Entwicklungen und Gesetzesvorschläge zu den Themen: Verwaiste Werke, Open Access und das Informationsweiterwendungsgesetzes beschrieben und ihre Bedeutung für Archivgut verdeutlicht.

Der zweite Teil der Arbeit geht auf den Bestand der Altakten der Kunsthalle Mannheim ein und entwickelt auf Basis der Vorüberlegungen des ersten Teils eine Handlungsempfehlung für die Bereitstellung der Digitalisate im Internet im Rahmen der derzeitigen Rechtssituation. Ausgangspunkt ist eine Beschreibung des Bestands; zudem wird die verwendete Zugangsmethode zu den Akten vorgestellt. Im zweiten Schritt folgt eine Einteilung der Akten in unproblematisches und problematisches Archivgut; sinnvollerweise fokussiert der weitere Teil der Arbeit dann nur noch das problematische Archivgut. Dies wird nochmals in die Untergruppen: Kunstwerke, Abbildungen, personenbezogene Daten und Sonstiges unterteilt. Diese Untergruppen werden einzeln auf die sie tangierende Gesetzeslage betreffend Archivrecht, Urheberrecht und Datenschutzgesetz hin untersucht.

Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Arten von Archivalien, die von künstlerischen Skizzen, über Fotografien, Briefen, Personalakten, Lebensläufen, Briefen, Geheimschriften, Wer-



bemittel und Zeitungsartikel reichen, ist es kaum möglich, eine einheitliche Handlungsweise zu empfehlen. Grund ist, dass fast immer die verschiedensten Gesetze zur Anwendung kommen; teilweise müssen für eine Archivalie gleichzeitig mehrere Gesetze beachtet werden, wie z.B. bei Fotografien von Kunstwerken, bei denen sowohl das Urheberrecht des Künstlers, als auch das des Fotografen beachtet werden müssen. Aus diesen Gründen läuft die abschließende Handlungsempfehlung darauf hinaus, Einzelfallüberprüfungen vorzunehmen, bevor die Digitalisate im Internet veröffentlicht werden können.



## 7.2 Abstract

This thesis is a part of the DFG-Project “Digitalisierung der Altakten der Kunsthalle Mannheim“, which wants to show a workflow for the digitalisation of files. The focus of the thesis is on the laws which have to be considered when storing and presenting files online.

The first part describes the history of the Kunsthalle Mannheim from its beginning till 1983 along with the development of copyright law and the archival laws in Germany. This part is followed an overview of access restrictions in the archival law and the legal problems arising when uploading archival data like archival files or photographs of contemporary people. Beside this the problems with electronic reprography are discussed, as to whether showing digitised files online or on special computers in libraries, museums and archives is piracy or not. Another chapter deals with the exceptions to German copyright law (“Schrankenbestimmungen des Urheberrechtes”). Some newer developments like orphan works (“Verwaiste Werke”), Open Access and the law for the further use of public sector information (“Information-sweilterverarbeitungsgesetz”) are also mentioned.

The second part links the legal aspects of the thesis with the specific files of the Kunsthalle Mannheim, which are divided in different groups like artwork, pictures, personal data and various others. The different types of archival files – such as adumbrations, letters, personal files, advertisement, cipher or newspaper articles - are affected by different German laws such as the copyright law, (“Datenschutzgesetz”) and archival laws. As such it is difficult to find general rules which are applicable for every file type. Therefor recommendation can be: Before the digitised files are uploaded on the internet they should be examined piece by piece and problematic parts should be anonymised.



## 7.3 Lebenslauf

### Luisa Schürmann, M.A.

Geburtsdatum 07.05.1986  
Geburtsort Kassel  
Nationalität deutsch

### Studium und Ausbildung

Seit 03.2011 **Masterstudiengang „Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaften“, Universität Wien**  
vermutlicher Abschluss Herbst 2013  
Arbeitstitel Masterarbeit: „Rechtssituation bei der Bereitstellung von digitalisiertem Archivgut im Internet. Die Akten der Kunsthalle Mannheim.“

04.2005 – 12.2010 **Magisterstudiengang „Mittlere und neuere Geschichte, Psychologie und Germanistik“, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**  
Magisterarbeit: „‘Machtspiele‘ italienischer Gesandter am Hof Kaiser Maximilians I. (1494-1500)“

07/08.2009 Italienisch-Sprachkurs am Institut Cultura Italiana, Bologna, Italien

01.2009 – 06.2009 Auslandssemester im Erasmusprogramm an der Lunds Universität, Lund, Schweden

08.1996 – 03.2005 Werner-Heisenberg-Gymnasium, Bad Dürkheim  
**Abschluss: Allgemeine Hochschulreife (Abitur)**

### Berufserfahrung

07. - 09.2012 **Praktikum (12 Wochen) im Unternehmensarchiv der BASF SE, Ludwigshafen**

seit 11.2011 **Tutorin der TU Wien, Projekt GESTU**

07.2011 **Praktikum ( 4 Wochen) im Stadtarchiv Worms**

08.2010 **Praktikum (4 Wochen) im Landeshauptarchiv Koblenz**



## 8 Gesetze

Archivordnung der Stadt Mannheim vom 30. Juni 1992 in der Fassung vom 01.01.2008, aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2006 (GBl. S. 208) und § 7 Abs. 3 des Gesetzes über Pflege und Nutzung von Archivgut vom 27.07.1987 (GBl. S. 230), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 12.03.1990 (GBl. S. 89) und Art. 58 Verwaltungsstruktur-Reform Gesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 69).

[www.stadtarchiv.mannheim.de/dienstleistung/archivsetzung.htm](http://www.stadtarchiv.mannheim.de/dienstleistung/archivsetzung.htm)

Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG) vom 06. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 05. September 2005 (BGBl. I S. 2722). Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG) vom 06. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 05. September 2005 (BGBl. I S. 2722).

<http://www.gesetze-im-internet.de/barchg/>

Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz – LArchG) vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230), geändert durch Gesetz vom 12. März 1990 (GBl. S. 89) und vom 1. Juli 2004 (GGI. S. 503).

<http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/49996/LArchG.29734.pdf>

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. S. 648), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 43).

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/mfm/page/bsbawueprod.psml/screen/JWPDFScreen/filename/jlr-DSGBW2000rahmen.pdf;jsessionid=D0997BE6612E0D3ABB9A17D33E7616B6.jpa4>

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) vom 09.01.1907 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 § 31 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist.

<http://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/>

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG) vom 09. September 1965 (BGBl. I S. 1273, das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist.

<http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/>

Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberwahrnehmungsgesetz – UrhWahrnG) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

<http://www.gesetze-im-internet.de/urhwahrng/>





## 9 Literaturverzeichnis

Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities 2003, [oa.mpg.de/lang/de/berlin-prozess/berliner-erklarung/](http://oa.mpg.de/lang/de/berlin-prozess/berliner-erklarung/), Stand: 03.06.2013.

Urheber- und Verlagsrecht. Urheberrechtsgesetz, Verlagsgesetz, Recht der urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften, internationales Urheberrecht ; Textausgabe mit einer ausführlichen Einführung und einem Sachverzeichnis (Dtv 5538), München 2010.

ANDERMANN, Kurt, Archivbenutzung im 18. Jahrhundert. Johann Daniel Schöpflin als Benutzer des bischöflichen speyerischen Archivs. in: Aus der Arbeit des Archivars, hg. von Eberhard GÖNNER – Gregor RICHTER, Stuttgart, 1986, S. 327–338.

BANNASCH, Hermann, "Das Nähere [...] regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung (Benutzerordnung). Erfahrungen bei der Normierung der Archivgutnutzung in Baden-Württemberg. in: Archivgesetzgebung in Deutschland, hg. von Rainer POLLEY, Marburg, 1991, S. 182–226.

BERGER, Christian, Die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlichen Werken an elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken, Museen und Archiven. Urheberrechtliche, verfassungsrechtliche und europarechtliche Aspekte des geplanten § 52b UrhG 2006, <http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/52b%20-%20Endfassung%2013%2011%202006.pdf>, Stand: 05.06.2013.

BERGER, Christian, Die Wiedergabe eines Werks auf einem elektronischen Bildschirm ist Vervielfältigung. in: Kunst, Recht und Geld, hg. von Anke SCHIERHOLZ – u.a., München, 2012, S. 3–14.

BULLINGER, Winfried – BRETZEL, Markus – SCHMALFUß, Jörg – GARBERS-VON BOEHM, Katharina – BULLINGER-BRETZEL-SCHMALFUß, Urheberrechte in Museen und Archiven, Baden-Baden 2010.

BY/3.0/ AUTOR: DANIEL DIETRICH, Offene Daten in Deutschland, [www.bpb.de/gesellschaft/medien/opendata/64061/offene-daten-in-deutschland?p=0](http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/opendata/64061/offene-daten-in-deutschland?p=0), Stand: 06.06.2013.

DORSCHER, Joachim, Open Access und Urheberrecht: Open Source in einem neuen Gewand? in: Internetökonomie der Medienbranche, hg. von Svenja HAGENHOFF, 2006, S. 235–263.

DREIER, Thomas – NOLTE, Georg, Das deutsche Urheberrecht und die digitale Herausforderung, in: Informatik Spektrum 4, 2003, S. 247–256.

DREIER, Thomas – NOLTE, Georg, Einführung in das Urheberrecht. in: Wissen und Eigentum, hg. von Jeanette HOFMANN, Bonn, 2006, S. 41–63.

DUSIL, Stephan, Zwischen Benutzung und Nutzungssperre. Zum Urheberrechtlichen Schutz von archivierten Fotografien, in: Der Archivar 61, 2008, S. 124–132.

ELLRICH-SCHUMANN, Christine, Eine Kunstsammlung entsteht. Die Entwicklungsgeschichte der städtischen Kunstsammlung in der Kunsthalle Mannheim von ihren Anfängen bis zum Jahre 1933 (Kunstgeschichte im Gardez! 1), St. Augustin 1997.

EULER, Ellen, Das kulturelle Gedächtnis im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien und sein Recht. Status Quo der rechtlichen, insbesondere urheberrechtlichen Rahmenbedingungen von Bestandsaufbau, Bestandserhaltung und kommunikativer sowie kommerzieller Bestandsvermittlung kultureller Äusserungen im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien durch Bibliotheken, Archive und Museen in Deutschland und Regelungsalternativen, Bad Honnef 2011.

FATH, Manfred, Geleitwort. in: Kunsthalle Mannheim, hg. von Karoline HILLE, München, New York, 1994, S. 4–5.

- FUCHS, Heinz, Die Kunsthalle 1907-1983. Geschehnisse und Geschichte 1983.
- GOLDINGER, Walter, Archivbenützung vor 100 Jahren, in: Der Archivar 26, 1973, Sp. 427-232.
- GRAF, Klaus, Urheberrecht: die Katalogbildfreiheit, in: Kunstchronik 58, 2005, S. 457–459.
- GRAF, Klaus, Urheberrecht: Schutz der Reproduktionsfotografie? in: Kunstchronik, 2008, S. 206–208.
- GRAF, Klaus, Urheberrechtsfibel - nicht nur für Piraten. Der Text des deutschen Urheberrechtsgesetzes, erklärt und kritisch kommentiert (PiratK-UrhG) (Reihe Netzbürger 2), Berlin 2009.
- GRAF, Klaus, Die Public Domain und die Archive. in: Archive im digitalen Zeitalter: Überlieferung, Erschließung, Präsentation, hg. von Heiner SCHMITT, 2010, S. S. 177 - 185.
- GRÜTTERS, Monika, Alles schon geklaut? Urheberrechte und geistiges Eigentum in der digitalen Gesellschaft. in: Thema: Digitalisierung und Internet, hg. von Bernd WAGNER, Essen, 2011, S. 311–313.
- HAUPT, Stefan, Verwaiste Werke. in: Kunst, Recht und Geld, hg. von Anke SCHIERHOLZ – u.a., München, 2012, S. 269–287.
- HAUSMANN, Jost, Sollte in der Archivbenützung die Selbstanfertigung von Reproduktionen zugelassen werden? Kontra Digitalkamera im Lesesaal. in: Rechtsfragen der Nutzung von Archivgut, hg. von Clemens REHM, Stuttgart, 2010, S. 58–61.
- HILLE, Karoline, Kunsthalle Mannheim (Prestel-Museumsführer), München, New York 1994.
- ITTNER, Stefan, Zugangsregelungen zu Archivgut in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder, in: Perspektive Bibliothek 1.1, 2012, S. 196–215.
- KAUFMANN, Dörte, Start des DFG-Projektes "Digitalisierung der Altakten der Kunsthalle Mannheim" im Stadtarchiv Mannheim - ISG, in: Mannheimer Geschichtsblätter 25, 2013.
- KLOEPFFER, Michael, § 10 Informationszugangsrecht. in: Informationsrecht, hg. von Michael KLOEPFFER – Andreas NEUN, München, 2002, S. 400–446.
- KOLONKO, Eberhard, Was ist in der Werbung urheberrechtlich geschützt?, [www.gwa.de/fileadmin/media-center/Dokumente/Foren/Healthcare\\_2007/Eberhard\\_Kolonko.pdf](http://www.gwa.de/fileadmin/media-center/Dokumente/Foren/Healthcare_2007/Eberhard_Kolonko.pdf).
- KRÜGER, Kristof, Zum postmortalen Schutz des Künstlerpersönlichkeitsrecht. in: Urheberrecht, hg. von Adolf DIETZ – Peter GANEA – Christopher HEATH – Gerhard SCHRICKER, München, 2001, S. 101–115.
- KSOLL-MARCON, Margit, Zugangsregelungen zu Archivgut in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder. Ist Änderungsbedarf angesagt? in: Rechtsfragen der Nutzung von Archivgut, hg. von Clemens REHM, Stuttgart, 2010, S. 10–16.
- KUHLEN, Rainer, Open access - ein Paradigmenwechsel für die öffentliche Bereitstellung von Wissen. Entwicklungen in Deutschland, in: BiD: textos universitaris de biblioteconomia i documentació, 2007.
- LANDWEHR, Achim – STOCKHORST, Stefanie, Einführung in die europäische Kulturgeschichte (UTB 2562), Paderborn 2004.
- LEHNSTAEDT, Stephan – STEMMER, Bastian, Informationsfreiheit. Über die Einsicht in Staatliche Dokumente vor deren Archivierung, in: Der Archivar 66, 2013, S. 46–48.

LOSKOT, Anika, Dürfen für die Erstellung von Katalogen verkleinerte Abbildungen von Bildern/Fotos dargestellt werden?, [kb-law.info/wt\\_dev/kbc.php?article=201&view=text&&land=DE&lang=DE&mode1](http://kb-law.info/wt_dev/kbc.php?article=201&view=text&&land=DE&lang=DE&mode1), Stand: 02.06.2013.

LOSSAU, Norbert, Der Begriff "Open Access". in: Open access - Chancen und Herausforderungen, hg. von Barbara MALINA, Bonn, 2007, S. 18–22.

MANEGOLD, Bartholomäus, Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG (Schriften zum öffentlichen Recht 874), Berlin 2002.

MANEGOLD, Bartholomäus, Archivrecht? Archivrecht! Zu den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen öffentlicher Archive in Deutschland. in: Alles was Recht ist, hg. von VDA - VERBAND DEUTSCHER ARCHIVARINNEN UND ARCHIVARE E.V., Fulda, 2012, S. 31–50.

OTTNAD, Bernd, Das Berufsbild des Archivars vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. in: Aus der Arbeit des Archivars, hg. von Eberhard GÖNNER – Gregor RICHTER, Stuttgart, 1986, S. 1–22.

PEIFER, Karl-Nikolaus, Open Access und Urheberrecht. in: Open access - Chancen und Herausforderungen, hg. von Barbara MALINA, Bonn, 2007, S. 46–49.

PFENNIG, Gerhard, Museen und Urheberrecht im digitalen Zeitalter. Leitfaden für die Museumspraxis, Berlin 2009.

POLLEY, Rainer, Rechtsfragen bei der Präsentation und Benutzung digitaler Publikationen im archivischen Kontext. in: Archivpflege in Westfalen-Lippe, hg. von LWL - ARCHIVAMT FÜR WESTFALEN, 2005, S. 33–39.

PÜSCHEL, Jan Ole, Vom Informationszugang zur Informationsweiterverwendung, in: DuD - Datenschutz und Datensicherheit 8, 2008, S. 481–489.

REHM, Clemens (Hg.), Rechtsfragen der Nutzung von Archivgut. Vorträge der Frühjahrstagung der Fachgruppe 1 - Staatliche Archive - im VdA - Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. am 29. April 2010 in Stuttgart, Stuttgart 2010.

SATTLER, Hauke, Das Urheberrecht nach dem Tode des Urhebers in Deutschland und Frankreich, Göttingen 2010.

SCHACK, Haimo (Hg.), Urheber- und Urhebervertragsrecht, Tübingen 2013.

SCHIERHOLZ, Anke, "Verwaiste Werke" - die Lösung für Probleme der Massendigitalisierung. in: Kunst, Recht und Geld, hg. von Anke SCHIERHOLZ u.a., München, 2012, S. 319–333.

SCHMITT, Heiner (Hg.), Archive im digitalen Zeitalter: Überlieferung, Erschließung, Präsentation. 79. Deutscher Archivtag in Regensburg 2010.

SCHRICKER, Gerhard – LOEWENHEIM, Ulrich (Hg.), Urheberrecht 2010.

TRAUTWEIN, Charlotte, Sind Werbetexte geschützt?, [www.stroemer.de/de/beitraege/58-urheberrecht/1034-sind-werbetexte-geschuetzt.html](http://www.stroemer.de/de/beitraege/58-urheberrecht/1034-sind-werbetexte-geschuetzt.html), Stand: 02.05.2013.

WADLE, Elmar, Beiträge zur Geschichte des Urheberrechts. Etappen auf einem langen Weg, Berlin 2012, 2012.

WIECH, Martina, Informationsfreiheit. Eine Erwiderung aus archivischer Sicht zum Beitrag von Stephan Lehnstaedt und Bastian Stemmer, in: Der Archivar 66, 2013, S. 49–50.